

Gesetz vom über die Tierzucht (Burgenländisches Tierzuchtgesetz 2008 - Bgl. TZG 2008)

Der Landtag hat beschlossen:

INHALTSVERZEICHNIS

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Anwendungsbereich und Ziel
- § 2 Begriffsbestimmungen

2. Abschnitt

Zuchtorganisationen, Leistungsprüfung und Zuchtwertschätzung, Daten

- § 3 Anerkennungsvoraussetzungen für Zuchtorganisationen
- § 4 Verfahren zur Anerkennung von Zuchtorganisationen
- § 5 Änderungen
- § 6 Widerruf der Anerkennung und der Ermächtigung zur Durchführung der Leistungsprüfung und Zuchtwertschätzung
- § 7 Tätigwerden von in anderen Bundesländern oder Mitgliedstaaten oder in Vertragsstaaten anerkannten Zuchtorganisationen
- § 8 Rechte und Pflichten von anerkannten Zuchtorganisationen
- § 9 Leistungsprüfung und Zuchtwertschätzung
- § 10 Datenveröffentlichung, Datenübermittlung

3. Abschnitt

Übereignung oder Überlassung von (Zucht-)Tieren und Abgabe von Samen, Eizellen und Embryonen sowie deren Verwendung

- § 11 Übereignung oder Überlassung von Zuchttieren
- § 12 Verwendung von Tieren im Natursprung
- § 13 Abgabe von Samen
- § 14 Verwendung von Samen
- § 15 Erbfehler, Missbildungen und Sterilitäten
- § 16 Abgabe von Eizellen und Embryonen
- § 17 Verwendung von Embryonen
- § 18 Besamungstechnikerinnen und -techniker, Eigenbestandsbesamerinnen und -besamer
- § 19 Anerkennung von Ausbildungsnachweisen nach dem Recht der Europäischen Union
- § 20 Zusammenarbeit der Behörden im Rahmen der Anerkennung von Berufsqualifikationen

4. Abschnitt

Behörden, Tierzuchtrat, Überwachung, Außenverkehr, Verordnungen, Strafbestimmungen

- § 21 Behörden
- § 22 Tierzuchtrat
- § 23 Verfahren, Überwachung, Ausnahmen
- § 24 Innergemeinschaftliche Auskunfts- und Mitteilungspflichten, Zusammenarbeit der Behörden
- § 25 Zwischenstaatliches Vermittlungsverfahren nach Gemeinschaftsrecht
- § 26 Verordnungen
- § 27 Strafbestimmungen

5. Abschnitt

Schlussvorschriften

- § 28 Übergangsbestimmungen

- § 29 Umsetzungshinweise
§ 30 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

- Anlage 1 Anforderungen an die Anerkennung von Zuchtorganisationen
Anlage 2 Anforderungen an Zuchtbücher und Zuchtregister und an die Eintragung in Zuchtbücher und Zuchtregister
Anlage 3 Anforderungen an Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzung
Anlage 4 Anforderungen an Zuchtbescheinigungen und Herkunftsbescheinigungen
Anlage 5 Anforderungen an Bescheinigung für Tiere, Samen, Eizellen und Embryonen aus Drittstaaten

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Anwendungsbereich und Ziel

- (1) Dieses Gesetz gilt für die Zucht von
1. Rindern (einschließlich Büffeln),
 2. Schweinen,
 3. Schafen,
 4. Ziegen und
 5. Equiden (Hauspferden und Hauseseln und deren Kreuzungen).
- (2) Ziel dieses Gesetzes ist es,
1. die Leistungsfähigkeit der Tiere unter Berücksichtigung der Tiergesundheit und des Tierschutzes zu erhalten und zu verbessern,
 2. die Wirtschaftlichkeit und Wettbewerbsfähigkeit der tierischen Erzeugung unter besonderer Berücksichtigung der Nachhaltigkeit zu verbessern,
 3. zu gewährleisten, dass die von den Tieren gewonnenen Erzeugnisse den an sie gestellten qualitativen Anforderungen entsprechen, und
 4. die genetische Vielfalt zu erhalten.
- (3) Die Erreichung der in Abs. 2 genannten Ziele kann unter Berücksichtigung der gemeinschaftsrechtlichen Bestimmungen durch Bereitstellung öffentlicher Mittel gefördert werden.
- (4) Im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 1535/2007 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf De-minimis-Beihilfen im Agrarerezeugnissektor, ABl. Nr. L 337 vom 21. 12. 2007 S. 35, haben die Gemeinden im eigenen Wirkungsbereich dafür zu sorgen, dass für das Decken der vorhandenen weiblichen Tiere die erforderlichen männlichen Zuchttiere zur Verfügung stehen. Die Gemeinde hat entweder mindestens 25 % der ihr durch die Beschaffung und Haltung der Vatertiere erwachsenden Kosten aus Gemeindemitteln zu tragen oder der Tierhalterin oder dem Tierhalter, die oder der die künstliche Besamung in Anspruch nimmt, mindestens 25 % der Kosten der künstlichen Besamung nach dem Besamungstarif zu ersetzen.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes ist

1. Zuchtorganisation: eine Züchtervereinigung oder ein Zuchtunternehmen;
2. Züchtervereinigung: eine körperschaftlich organisierte juristische Person, in der sich Züchterinnen und Züchter unmittelbar oder mittelbar zur Förderung der Tierzucht zusammengeschlossen haben und die ein Zuchtbuch oder ein Zuchtregister führt und ein Zuchtprogramm durchführt;
3. Zuchtunternehmen: ein Betrieb, der ein Kreuzungszuchtprogramm zur Züchtung auf Kombinationseignung von Zuchtlinien in der Schweinezucht durchführt; der Sitz des Zuchtunternehmens befindet sich am Standort der Geschäftsstelle, von der aus die Durchführung des Kreuzungszuchtprogramms geleitet wird;
4. Ursprungszuchtbuch-Organisation: eine Zuchtorganisation für die Zucht von Equiden, die Grundsätze im Sinne von Z 3 lit. b des Anhangs zur Entscheidung der Kommission 92/353/EWG aufgestellt hat und das Zuchtbuch über den Ursprung der Rasse führt und, sofern sie ihren Sitz im

- Burgenland, in einem anderen Bundesland oder Mitgliedstaat oder in einem Vertragsstaat hat, als solche anerkannt ist;
5. Filialzuchtbuch-Organisation: eine Zuchtorganisation für die Zucht von Equiden, die als Zuchtorganisation anerkannt ist, die die Grundsätze der Ursprungszuchtbuch-Organisation gemäß Z 4 einhält;
 6. Räumlicher Tätigkeitsbereich: das Gebiet, in dem eine anerkannte Zuchtorganisation auf Grund der behördlichen Anerkennung ihr Zuchtprogramm durchführen darf;
 7. Grenzüberschreitender Tätigkeitsbereich: räumlicher Tätigkeitsbereich, soweit dieser in anderen Bundesländern oder Mitgliedstaaten oder in Vertragsstaaten liegt;
 8. Zuchtbuch: ein von einer Züchtervereinigung geführtes Verzeichnis der Zuchttiere eines Reinzuchtprogramms zu deren Identifizierung und zur Evidenzhaltung der Abstammung sowie der Leistungen;
 9. Zuchtregister: ein von einer Zuchtorganisation geführtes Verzeichnis der Zuchttiere eines Kreuzungszuchtprogramms in der Schweinezucht zu deren Identifizierung und zur Evidenzhaltung der Herkunft;
 10. Zuchtprogramm: die Festlegung von Zuchtziel, Zuchtpopulation, Zuchtmethode, Zuchtbuch- oder Zuchtregisterordnung, Leistungsprüfung, Zuchtwertschätzung, Zuchtverwendung selektierter Tiere und Erfolgskontrolle für eine Rasse samt allfälliger Regelungen für einen Prüfeinsatz;
 11. Leistungsprüfung: ein Verfahren zur Ermittlung der Leistungen von Tieren, wobei diese auch erblich bedingte Eigenschaften von Tieren und ihren Erzeugnissen umfassen; im Fall eines Kreuzungszuchtprogramms umfasst die Leistungsprüfung auch die Bewertung der Verkaufserzeugnisse (Stichprobentest);
 12. Zuchtwertschätzung: ein dem Stand der Wissenschaft entsprechendes statistisches Verfahren zur Ermittlung des erblichen Einflusses von Tieren auf die Leistungen ihrer Nachkommen;
 13. Prüfeinsatz: die Erzeugung einer begrenzten Anzahl von Nachkommen zum Zweck der anschließenden Leistungsprüfung und Zuchtwertschätzung;
 14. Zuchttier:
 - a) ein Tier, das in einem Zuchtbuch einer anerkannten Züchtervereinigung eingetragen ist (eingetragenes Zuchttier), oder
 - b) ein Tier, das in der Hauptabteilung eines Zuchtbuches einer anerkannten Züchtervereinigung eingetragen ist oder vermerkt ist und dort eingetragen werden kann (reinrassiges Zuchttier), oder
 - c) ein Tier, das in einem Zuchtregister einer anerkannten Zuchtorganisation eingetragen ist (registriertes Zuchttier);
 15. Zuchtbescheinigung:
 - a) für Zuchttiere: eine Urkunde mit Angaben über die Abstammung und Leistung eines eingetragenen oder reinrassigen Zuchttieres;
 - b) für Samen: eine Urkunde mit Angaben gemäß lit. a zum Spendertier und zu dem von diesem gewonnenen Samen;
 - c) für Eizellen: eine Urkunde mit Angaben gemäß lit. a zum Spendertier und zu den von diesem gewonnenen Eizellen;
 - d) für Embryonen: eine Urkunde mit Angaben gemäß lit. a zu den Elterntieren und zu den gewonnenen Embryonen;
 16. Herkunftsbescheinigung:
 - a) für Zuchtschweine: eine Urkunde mit Angaben über die Herkunft von registrierten Zuchtschweinen in der Kreuzungszucht;
 - b) für Samen: eine Urkunde mit Angaben gemäß lit. a zum Spendertier und zu dem von diesem gewonnenen Samen;
 - c) für Eizellen: eine Urkunde mit Angaben gemäß lit. a zum Spendertier und zu den von diesem gewonnenen Eizellen;
 - d) für Embryonen: eine Urkunde mit Angaben gemäß lit. a zu den Elterntieren und zu den gewonnenen Embryonen;
 17. Besamungsstation: eine Einrichtung zur Gewinnung, Behandlung, Lagerung und Abgabe von Samen für die künstliche Besamung;
 18. Samendepot: eine Einrichtung zur Lagerung und Abgabe von Samen für die künstliche Besamung;
 19. Embryo-Entnahmeeinheit: eine Einrichtung zur Gewinnung, Behandlung, Lagerung und Abgabe von Eizellen und Embryonen;
 20. Mitgliedstaat: ein Staat, der der Europäischen Union angehört;

21. Vertragsstaat: ein Staat, der
 - a) Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist oder
 - b) über ein bilaterales Abkommen mit der Europäischen Gemeinschaft zur Harmonisierung tierzüchterischer Vorschriften verfügt und nicht der Europäischen Union angehört;
22. Drittstaat: Staat, der nicht Mitgliedstaat oder Vertragsstaat ist.

2. Abschnitt

Zuchtorganisationen, Leistungsprüfung und Zuchtwertschätzung, Daten

§ 3

Anerkennungsvoraussetzungen für Zuchtorganisationen

- (1) Eine Zuchtorganisation ist mit Bescheid anzuerkennen, wenn
 1. der Sitz im Burgenland liegt;
 2. in Hinblick auf die Züchtung von in Anlage 1 Spalte 1 genannten Tieren die Anforderungen der in Anlage 1 Spalte 2 genannten Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft erfüllt sind;
 3. die Regeln für die Eintragung in das Zuchtbuch oder das Zuchtregister in der Zuchtbuchordnung oder der Zuchtregisterordnung in Hinblick auf die Züchtung von in Anlage 2 Spalte 1 genannten Tieren den Anforderungen der in Anlage 2 Spalte 2 und 3 oder Spalte 4 genannten Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft entsprechen;
 4. die Festlegungen für die Durchführung der Leistungsprüfung und Zuchtwertschätzung in Hinblick auf die Züchtung von in Anlage 3 Spalte 1 genannten Tieren den Anforderungen der in Anlage 3 Spalte 2 und 3 genannten Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft bzw. in Hinblick auf die Züchtung von Equiden dem Zuchtziel und tierzuchtfachlichen Grundsätzen entsprechen.
Soll die Anerkennung für einen grenzüberschreitenden Tätigkeitsbereich erfolgen, gilt Folgendes:
 - a) Gelten dort auch für in anderen Bundesländern oder Mitgliedstaaten anerkannte Zuchtorganisationen zwingende inhaltliche Regelungen für die Durchführung von Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzungen, müssen die Festlegungen auch auf diese Regelungen abgestimmt sein;
 - b) Gelten dort für die Zuständigkeit zur Durchführung von Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzungen Regelungen im Sinne des § 9 Abs. 2 Z 2 lit. a, müssen diese eingehalten werden; bestehen dort keine solchen Regelungen, muss die Durchführung von Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzungen durch die Zuchtorganisation oder eine von dieser beauftragte fachlich geeignete Stelle gemäß § 9 Abs. 2 Z 2 lit. b gewährleistet sein. Erfolgt die Durchführung nicht durch die Zuchtorganisation selbst, muss eine vertragliche Vereinbarung zwischen der Zuchtorganisation und der von dieser beauftragten Stelle bestehen;
 5. bei Züchtervereinigungen, die ein Zuchtbuch führen, keine offenkundigen zuchtfachlichen Gründe bestehen, die Anerkennung zu verweigern, weil durch die Anerkennung die Erhaltung der Rasse oder das Zuchtprogramm einer für dieselbe Rasse anerkannten Züchtervereinigung gefährdet wird.
- (2) Die Anerkennung als Zuchtorganisation für Equiden erfolgt entweder als Ursprungszuchtbuch-Organisation oder als Filialzuchtbuch-Organisation und setzt zusätzlich zu den Anforderungen gemäß Abs. 1 voraus:
 1. für die Anerkennung als Ursprungszuchtbuch-Organisation:
 - a) die Zuchtorganisation hat in einem eigenen Dokument Grundsätze zu allen in Z 3 lit. b des Anhangs zur Entscheidung 92/353/EWG genannten Punkten aufgestellt;
 - b) ihr Zuchtprogramm entspricht den gemäß lit. a von ihr aufgestellten Grundsätzen;
 - c) es ist noch keine Zuchtorganisation, die das Zuchtbuch über den Ursprung einer Rasse gleichen Namens führt, im Burgenland, einem anderen Bundesland oder Mitgliedstaat oder in einem Vertragsstaat anerkannt worden und
 - d) es bestehen keine offenkundigen zuchtfachlichen und zuchthistorischen Gründe, die Führung des Zuchtbuches über den Ursprung der Rasse mit dem beantragten Namen einer Zuchtorganisation mit Sitz in einem anderen Bundesland oder Mitgliedstaat oder in einem Vertragsstaat oder Drittstaat vorzubehalten;
 2. für die Anerkennung als Filialzuchtbuch-Organisation:

- a) ihr Zuchtprogramm entspricht den Grundsätzen, die von der Zuchtorganisation, die das Zuchtbuch über den Ursprung der Rasse führt, gemäß Z 3 lit. b des Anhangs zur Entscheidung 92/353/EWG aufgestellt worden sind und
- b) es bestehen keine offenkundigen zuchtfachlichen Gründe, die Anerkennung für den räumlichen Tätigkeitsbereich oder Teile desselben zu verweigern, weil die Equiden der Rasse, für deren Züchtung die Anerkennung beantragt wird, in ein Zuchtbuch einer bereits für den selben räumlichen Tätigkeitsbereich oder Teile desselben anerkannten Zuchtorganisation eingetragen werden können.

(3) Die Anerkennung erfolgt für einen bestimmten räumlichen Tätigkeitsbereich innerhalb des Burgenlandes oder des Gebietes anderer Bundesländer oder Mitgliedstaaten oder von Vertragsstaaten. Die Anerkennung ist nur für einen räumlichen Tätigkeitsbereich zu erteilen, in dem die Anerkennungsvoraussetzungen gemäß Abs. 1 und 2 erfüllt sind, insbesondere die Zuchtorganisation in der Lage ist, ihr Zuchtprogramm ordnungsgemäß durchzuführen und eine angemessene Betreuung und Kontrolle der an ihrem Zuchtprogramm teilnehmenden Züchterinnen und Züchter bzw. Betriebe zu gewährleisten.

(4) Bei Züchtervereinigungen muss der räumliche Tätigkeitsbereich zumindest das gesamte Landesgebiet des Burgenlandes umfassen. Die Anerkennung für einen grenzüberschreitenden Tätigkeitsbereich muss zumindest jenes Gebiet umfassen, das die Bestimmungen der betroffenen Bundesländer, Mitgliedstaaten oder Vertragsstaaten vorsehen.

(5) Die Zuchtorganisation ist auf Antrag zur Durchführung von Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzungen im Rahmen ihres Zuchtprogramms zu ermächtigen, soweit sie fachlich dazu geeignet ist,

- 1. für das Land Burgenland und
- 2. für den grenzüberschreitenden Tätigkeitsbereich, wenn dort eine gemäß § 9 Abs. 2 Z 2 lit. a auf nach diesem Gesetz anerkannte Zuchtorganisationen anwendbare, dem § 9 Abs. 3 vergleichbare Regelung besteht.

§ 4

Verfahren zur Anerkennung von Zuchtorganisationen

(1) Der Antrag auf Anerkennung muss enthalten:

- 1. Allgemeine Angaben zur Zuchtorganisation:
 - a) Name und Anschrift des Sitzes der Zuchtorganisation, bei einem Zuchtunternehmen zusätzlich auch Name und Anschrift des Sitzes des Rechtsträgers;
 - b) Rechtsform sowie bei juristischen Personen Rechtsgrundlage und Nachweis der Erlangung der Rechtspersönlichkeit;
 - c) Name und Anschrift der zur Außenvertretung befugten Personen;
 - d) Name und Anschrift von allenfalls bestellten verantwortlichen Beauftragten gemäß § 9 Abs. 2 VStG;
- 2. Angaben zum Personal und zur Infrastruktur der Zuchtorganisation:
 - a) Name, Anschrift und tierzuchtfachliche Ausbildung der für die Zuchtarbeit Verantwortlichen und deren sachliche oder räumliche Zuständigkeitsaufteilung;
 - b) Anschrift, Geschäftszeiten und Ausstattung der Geschäftsstelle;
- 3. Angabe des räumlichen Tätigkeitsbereichs, für den die Anerkennung beantragt wird;
- 4. Angabe der die Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzungen durchführenden Stellen gemäß § 9 Abs. 2 insbesondere
 - a) im Falle der Beantragung der Ermächtigung zur Durchführung von Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzungen gemäß § 3 Abs. 5 Nachweise über die fachliche Eignung der Zuchtorganisation zur Durchführung der im Zuchtprogramm festgelegten Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzungen;
 - b) im Falle der Beantragung der Anerkennung für einen grenzüberschreitenden Tätigkeitsbereich, soweit auf diesen oder Teile von diesen § 9 Abs. 2 Z 2 lit. b zutrifft, Nachweise über die fachliche Eignung der Zuchtorganisation oder der von dieser beauftragten Stelle zur Durchführung der im Zuchtprogramm festgelegten Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzungen; bei Durchführung durch eine beauftragte Stelle zusätzlich auch das Dokument über die vertragliche Vereinbarung zwischen dieser und der Zuchtorganisation;
- 5. Zuchtprogramm.

(2) Der Antrag einer Zuchtorganisation für Equiden muss zusätzlich zu Abs. 1 enthalten:

- 1. für die Anerkennung als Ursprungszuchtbuch-Organisation das Dokument gemäß § 3 Abs. 2 Z 1 lit. a;

2. für die Anerkennung als Filialzuchtbuch-Organisation:

- a) Rasse sowie Name und Anschrift der Ursprungszuchtbuch-Organisation, deren Grundsätze eingehalten werden und
- b) eine Ausfertigung der Grundsätze gemäß § 3 Abs. 2 Z 2 lit. a und eine Stellungnahme der Ursprungszuchtbuch-Organisation, ob das Zuchtprogramm gemäß Abs. 1 Z 5 diesen festgelegten Grundsätzen entspricht, bei nicht deutscher Fassung auch in beglaubigter Übersetzung. Dies gilt nicht, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller glaubhaft macht, dass sie oder er die Grundsätze oder die Stellungnahme aus Gründen, die nicht von ihr oder ihm zu vertreten sind, nicht vorlegen kann.

(3) Parteistellung im Anerkennungsverfahren hat nur die Antrag stellende Zuchtorganisation.

(4) Die Behörde hat vor der Entscheidung über den Antrag ein Fachgutachten des Tierzuchtrates einzuholen, sofern ein solcher gemäß § 22 eingerichtet ist.

(5) Die Behörde hat bei einem Antrag auf Anerkennung für einen grenzüberschreitenden Tätigkeitsbereich den dort zuständigen Tierzuchtbehörden die Antragsunterlagen unter Einräumung einer zwei-monatigen Frist zur allfälligen Mitteilung

1. von einer Anerkennung für ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich nach dem Tierzuchtrecht der Europäischen Union entgegenstehenden Umständen und
2. allfälliger in ihrem Zuständigkeitsbereich geltender Vorschriften, welche für die Beurteilung der Anerkennungsvoraussetzungen von Bedeutung sind (§ 3 Abs. 1 Z 4 lit. a und Abs. 4, § 9 Abs. 2 Z 2 lit. a),

zu übermitteln. Die Behörde hat diese Tierzuchtbehörden von der Entscheidung über den Antrag zu informieren.

(6) Die Anerkennung bezieht sich auf:

1. die Rasse,
2. den räumlichen Tätigkeitsbereich,
3. das Zuchtziel und die Zuchtmethode,
4. die Leistungsmerkmale,
5. die Grundsätze der Zuchtbuchordnung oder Zuchtregisterordnung,
6. die Methode der Leistungsprüfung und Zuchtwertschätzung und die diese durchführenden Stellen (§ 3 Abs. 1 Z 4 und Abs. 5 in Verbindung mit § 9 Abs. 2) und
7. bei Equiden zusätzlich auf den Status als Ursprungszuchtbuch-Organisation und die gemäß § 3 Abs. 2 Z 1 lit. a festgelegten Grundsätze oder auf den Status als Filialzuchtbuch-Organisation und die von dieser festgelegten Grundsätze.

(7) Entscheidungen über die Anerkennung oder die Versagung der Anerkennung von Zuchtorganisationen sind dem Bund mitzuteilen; im Falle der Versagung der Anerkennung einer Zuchtorganisation für Equiden jedoch nur dann, wenn die Versagung angefochten worden ist.

§ 5

Änderungen

(1) Änderungen von Sachverhalten, auf die sich die Anerkennung gemäß § 4 Abs. 6 bezieht, bedürfen einer ergänzenden Anerkennung gemäß den §§ 3 und 4. Die Behörde kann dazu erforderlichenfalls ein Fachgutachten des Tierzuchtrates einholen, sofern ein solcher gemäß § 22 eingerichtet ist.

(2) Sonstige Änderungen von Sachverhalten, zu denen die Antragsunterlagen gemäß § 4 Abs. 1 Angaben enthalten müssen, sowie die gänzliche Einstellung der Tätigkeit sind der Behörde unverzüglich anzuzeigen.

§ 6

Widerruf der Anerkennung und der Ermächtigung zur Durchführung der Leistungsprüfung und Zuchtwertschätzung

(1) Die Anerkennung einer Zuchtorganisation ist zu widerrufen, wenn die Zuchtorganisation

1. eine der Anerkennungsvoraussetzungen gemäß § 3 Abs. 1 Z 1 bis 4, Abs. 2 Z 1 lit. a und b, Abs. 2 Z 2 lit. a, Abs. 3 oder 4 nicht mehr auf Dauer erfüllt oder
2. wiederholt ihre Pflichten gemäß § 8 verletzt.

(2) Werden die Widerrufsgründe gemäß Abs. 1 nur für einen Teilbereich des grenzüberschreitenden Tätigkeitsbereichs verwirklicht, ist die Anerkennung nur für diesen Teilbereich zu widerrufen; bei Züchtervereinigungen ist § 3 Abs. 4 zweiter Satz sinngemäß anzuwenden.

(3) Wird die Anerkennung für den grenzüberschreitenden Tätigkeitsbereich ganz oder teilweise widerrufen, sind die dort zuständigen Tierzuchtbehörden davon in Kenntnis zu setzen.

(4) Die Ermächtigung der Zuchtorganisation zur Durchführung der Leistungsprüfung und Zuchtwertschätzung gemäß § 3 Abs. 5 ist für das Burgenland oder für den grenzüberschreitenden Tätigkeitsbereich zu widerrufen, wenn die Zuchtorganisation dort zu deren Durchführung nicht mehr auf Dauer fachlich geeignet ist.

§ 7

Tätigwerden von in anderen Bundesländern oder Mitgliedstaaten oder in Vertragsstaaten anerkannten Zuchtorganisationen

(1) In anderen Bundesländern oder Mitgliedstaaten oder in Vertragsstaaten anerkannte Zuchtorganisationen dürfen im Burgenland nur mit jenen Rassen züchterisch tätig werden, die von dieser Anerkennung erfasst sind und, wenn sie der Behörde die Aufnahme ihrer Tätigkeit im Vorhinein unter Nachweis ihrer Anerkennung und unter Mitteilung der in § 4 Abs. 1 Z 1 angeführten Angaben angezeigt haben.

(2) Für Züchtervereinigungen gilt zusätzlich:

1. Das Tätigwerden gemäß Abs. 1 setzt voraus, dass der ihnen in ihrem Anerkennungsakt für die Rasse eingeräumte räumliche Tätigkeitsbereich das gesamte Landesgebiet des Burgenlandes umfasst.
2. Das Tätigwerden gemäß Abs. 1 kann einer Züchtervereinigung, die ein Zuchtbuch führt, von der Behörde untersagt werden, wenn im Zeitpunkt der Anzeige in Hinblick auf die gezüchtete Rasse Gründe gemäß § 3 Abs. 1 Z 5 oder Abs. 2 Z 2 lit. b entgegenstehen.
3. Solange eine nach Abs. 1 und Abs. 2 Z 1 und 2 rechtmäßig tätige Züchtervereinigung einer Züchterin oder einem Züchter mit einem im Burgenland gehaltenen Tier, das die Anforderungen nach Anlage 2 Spalte 2 erfüllt, den Erwerb der Mitgliedschaft oder die Eintragung des Tieres in die Hauptabteilung des Zuchtbuches ohne Vorliegen gerechtfertigter Gründe verweigert, kann die Behörde das weitere Tätigwerden der Züchtervereinigung im Burgenland untersagen.

(3) Änderungen gegenüber der Mitteilung gemäß Abs. 1, wesentliche Änderungen des Anerkennungsaktes sowie die Einstellung der Tätigkeit der Zuchtorganisation im Burgenland sind der Behörde unverzüglich anzuzeigen.

§ 8

Rechte und Pflichten von anerkannten Zuchtorganisationen

(1) Nach diesem Gesetz anerkannte Zuchtorganisationen sind im Burgenland unmittelbar zum züchterischen Tätigwerden berechtigt. Soweit sich die Anerkennung auch auf einen grenzüberschreitenden Tätigkeitsbereich erstreckt, sind sie auf Grundlage der dort geltenden Rechtsordnung zum züchterischen Tätigwerden berechtigt. Sie haben dabei in ihrem gesamten räumlichen Tätigkeitsbereich die Bestimmungen ihrer Rechtsgrundlage und ihres Zuchtprogramms einzuhalten.

(2) Nur anerkannte Zuchtorganisationen dürfen Zucht- und Herkunftsbescheinigungen ausstellen. Diese haben für die in Anlage 4 Spalte 1 genannten Tiere die Anforderungen der in Anlage 4 Spalte 2 genannten Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft zu erfüllen. Nach diesem Gesetz anerkannte Zuchtorganisationen haben solche Zucht- und Herkunftsbescheinigungen für Tiere von an ihrem Zuchtprogramm teilnehmenden Züchterinnen und Züchtern bzw. Betrieben auf deren Verlangen auszustellen.

(3) Nach diesem Gesetz anerkannte Zuchtorganisationen dürfen nur in ihrem räumlichen Tätigkeitsbereich gehaltene Tiere in das Zuchtbuch eintragen oder vermerken oder im Zuchtreister registrieren und nur für solche Tiere Zucht- und Herkunftsbescheinigungen sowie andere zuchtrelevante Dokumente, soweit sie dazu befugt sind, ausstellen. In anderen Bundesländern oder Mitgliedstaaten oder in Vertragsstaaten anerkannte Zuchtorganisationen dürfen in Hinblick auf im Burgenland gehaltene Tiere diese Maßnahmen nur dann setzen, wenn sie gemäß § 7 tätig sind.

(4) Jede natürliche und juristische Person, die im räumlichen Tätigkeitsbereich einer nach diesem Gesetz anerkannten Züchtervereinigung Tiere hält, die die Anforderungen nach Anlage 2 Spalte 2 er-

füllen, hat ein Recht auf Erwerb der Mitgliedschaft in dieser Züchtervereinigung oder deren Untergliederungen, wenn

1. sie zur Mitwirkung an einwandfreier züchterischer Arbeit im Rahmen des Zuchtprogramms bereit und in der Lage ist und
2. nicht ausdrücklich in der Rechtsgrundlage der Züchtervereinigung genannte Ausschließungsgründe vorliegen.

Im Streitfall entscheiden die ordentlichen Gerichte.

(5) Jedes Mitglied einer nach diesem Gesetz anerkannten Züchtervereinigung, das in deren räumlichen Tätigkeitsbereich ein Tier hält, das die Anforderungen nach Anlage 2 Spalte 2 erfüllt, hat ein Recht auf Eintragung dieses Tieres in die Hauptabteilung des Zuchtbuches dieser Züchtervereinigung.

(6) Die nach diesem Gesetz anerkannten Zuchtorganisationen haben der Behörde hinsichtlich ihrer Tätigkeit im gesamten räumlichen Tätigkeitsbereich einmal jährlich einen Bericht über die Durchführung des Zuchtprogramms und die erzielten Ergebnisse vorzulegen. Für gemäß § 7 tätige Zuchtorganisationen gilt diese Verpflichtung hinsichtlich ihrer Tätigkeit im Burgenland.

(7) Nach diesem Gesetz anerkannte Zuchtorganisationen haben der Behörde in wiederkehrenden Zeitabständen von zehn Jahren, gerechnet ab dem Zeitpunkt der erstmaligen Anerkennung, alle Unterlagen gemäß § 4 Abs. 1 und Abs. 2 Z 1 und Z 2 lit. a und b in geltender Fassung zum Nachweis der Erfüllung der Anerkennungsvoraussetzungen gemäß § 3 Abs. 1 Z 1 bis 4, Abs. 2 Z 1 lit. a und b, Abs. 2 Z 2 lit. a, Abs. 3 und 4 vorzulegen. Kommt die Zuchtorganisation dieser Verpflichtung nicht nach, hat die Behörde unter Setzung einer dreimonatigen Nachfrist und unter Hinweis auf das sonstige Erlöschen der Anerkennung die Zuchtorganisation zur Vorlage nachweislich aufzufordern. Werden die Unterlagen innerhalb der dreimonatigen Nachfrist nicht vorgelegt, erlischt die Anerkennung.

(8) Eine nach diesem Gesetz anerkannte Ursprungszuchtbuch-Organisation hat mit anerkannten Filialzuchtbuch-Organisationen, welche die von ihr festgelegten Grundsätze einzuhalten haben, und Zuchtorganisationen, die eine solche Anerkennung glaubhaft anstreben, zusammenzuarbeiten. Dabei hat sie insbesondere

1. Vorkehrungen zu treffen, dass die genannten Zuchtorganisationen mit ihr in Kontakt treten können,
2. den genannten Zuchtorganisationen auf deren Verlangen eine Ausfertigung der gemäß § 3 Abs. 2 Z 1 lit. a festgelegten Grundsätze zu übermitteln,
3. die genannten Zuchtorganisationen über eine rechtswirksame Änderung der Grundsätze gemäß § 5 Abs. 1 unverzüglich schriftlich zu informieren,
4. auf Verlangen der genannten Zuchtorganisationen oder auf Verlangen der Behörde, der Behörde eines anderen Bundeslandes oder Mitgliedstaates oder eines Vertragsstaates, bei der ein Verfahren anhängig ist, das eine der genannten Zuchtorganisationen betrifft, eine Stellungnahme abzugeben, ob das Zuchtprogramm den gemäß § 3 Abs. 2 Z 1 lit. a festgelegten Grundsätzen entspricht,
5. im Fall von Meinungsverschiedenheiten zwischen den genannten Zuchtorganisationen oder zwischen ihr selbst und einer der genannten Zuchtorganisationen auf Ersuchen angemessene Bemühungen zur gütlichen Schlichtung der Meinungsverschiedenheiten zu unternehmen.

(9) Nach diesem Gesetz anerkannte Filialzuchtbuch-Organisationen haben den ihr von der Ursprungszuchtbuch-Organisation zur Kenntnis gebrachten rechtswirksamen Änderungen der Grundsätze gemäß Z 3 lit. b des Anhangs zur Entscheidung 92/353/EWG ohne unnötigen Aufschub, längstens aber innerhalb von sechs Monaten ab Kenntnis, in ihrem Zuchtprogramm Rechnung zu tragen.

(10) Bei Einstellung der Führung eines Zuchtbuches ist eine nach diesem Gesetz anerkannte Züchtervereinigung verpflichtet, die Aufbewahrung des Zuchtbuches für fünf Jahre, gerechnet ab Einstellung, sicherzustellen. Ist sie dazu nicht in der Lage, ist das Zuchtbuch der Behörde zur Aufbewahrung für diesen Zeitraum zu übergeben. Jeder Halterin oder jedem Halter eines Tieres, das in dem Zuchtbuch eingetragen oder vermerkt war, sind auf Verlangen die Daten des Tieres aus dem Zuchtbuch zur Verfügung zu stellen.

§ 9

Leistungsprüfung und Zuchtwertschätzung

(1) Außer in den Fällen gemäß Abs. 4 dürfen Ergebnisse von Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzungen nur dann in Zuchtbücher oder Zuchtregister von nach diesem Gesetz anerkannten Zuchtorganisationen und in Zucht- oder Herkunftsbescheinigungen aufgenommen werden, wenn die Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzungen

1. von Zuchttieren stammen, die rechtmäßig in deren Zuchtbüchern oder Zuchtregistern eingetragen, vermerkt oder registriert sind,
 2. nach den gemäß § 3 Abs. 1 Z 4 in Verbindung mit § 4 Abs. 6 Z 6 der Anerkennung zugrunde liegenden Festlegungen der jeweiligen Zuchtorganisation und
 3. von einer Stelle gemäß Abs. 2 durchgeführt worden sind.
- (2) Die Durchführung der Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzungen gemäß Abs. 1 erfolgt
1. im Burgenland gegen ein den Aufwand berücksichtigendes Entgelt durch die Burgenländische Landwirtschaftskammer im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung oder eine von dieser beauftragten fachlich geeigneten Stelle, soweit die Zuchtorganisation nicht gemäß § 3 Abs. 5 zur Durchführung der Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzungen ermächtigt ist;
 2. im grenzüberschreitenden Tätigkeitsbereich einer Zuchtorganisation:
 - a) sofern in diesem hinsichtlich der Zuständigkeit für die Durchführung von Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzungen eine Regelung besteht, die auch für in anderen Bundesländern oder Mitgliedstaaten anerkannte Zuchtorganisationen gilt, durch die in dieser Regelung vorgesehenen Einrichtungen, und
 - b) sofern in diesem keine Regelung gemäß lit. a besteht, durch die Zuchtorganisation, soweit sie dazu fachlich geeignet ist, oder durch eine von dieser beauftragten fachlich geeigneten Stelle.
- (3) Die Durchführung von Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzungen von im Burgenland gehaltenen Zuchttieren, die in den Zuchtbüchern oder Zuchtregistern von gemäß § 7 tätigen, in einem anderen Bundesland anerkannten Zuchtorganisationen eingetragen oder vermerkt oder registriert sind, erfolgt nach den Rechtsvorschriften des anderen Bundeslandes gegen ein den Aufwand berücksichtigendes Entgelt durch die Burgenländische Landwirtschaftskammer im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung oder eine von dieser beauftragten fachlich geeigneten Stelle, soweit die Zuchtorganisation nicht von der Anerkennungsbehörde zur Durchführung von Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzungen im Burgenland ermächtigt wurde.
- (4) Abweichend von Abs. 1 dürfen Ergebnisse von Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzungen in Zuchtbücher oder Zuchtregister von nach diesem Gesetz anerkannten Zuchtorganisationen und in Zucht- oder Herkunftsbescheinigungen aufgenommen werden, wenn die Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzungen nach Rechtsvorschriften zur Umsetzung oder Durchführung der in Anlage 3 Spalten 2 und 3 genannten Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft oder inhaltlich vergleichbarer Rechtsvorschriften durchgeführt worden sind und das Zuchttier
1. nicht die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 Z 1 erfüllt und
 2. entweder
 - a) in dem Zuchtbuch eingetragen oder vermerkt oder im Zuchtregister registriert werden soll oder
 - b) mit einem im Zuchtbuch eingetragenen oder vermerkten oder im Zuchtregister registrierten Zuchttier verwandt ist.

§ 10

Datenveröffentlichung, Datenübermittlung

- (1) Ergebnisse auf Grund von Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzungen von in Anlage 3 Spalte 1 genannten Tieren, die im Rahmen des Zuchtprogramms einer nach diesem Gesetz anerkannten Zuchtorganisation gewonnen worden sind, sind von der Burgenländischen Landwirtschaftskammer oder einer von ihr beauftragten Stelle in dem nach den in Anlage 3 Spalte 2 und 3 genannten Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft erforderlichen Umfang zu veröffentlichen oder zugänglich zu machen. Die Zuchtorganisation hat die erforderlichen Daten der Burgenländischen Landwirtschaftskammer oder der von ihr beauftragten Stelle zu übermitteln.
- (2) Nach diesem Gesetz anerkannten oder gemäß § 7 im Burgenland tätigen Zuchtorganisationen sind auf deren begründetes Ersuchen jene Daten zu übermitteln, die Zwecken ihrer Zuchtbuch- oder Zuchtregisterführung, Leistungsprüfung oder Zuchtwertschätzung dienen.
- (3) Soweit auf Grund tierzuchtrechtlicher Vorschriften Daten bei nach diesem Gesetz anerkannten oder gemäß § 7 im Burgenland tätigen Zuchtorganisationen oder bei von diesen beauftragten Stellen erfasst sind, können diese Daten auf begründetes Ersuchen an die Zuchtorganisation an einen Dritten übermittelt werden, sofern der Dritte an den Daten ein besonderes sachlich gerechtfertigtes Interesse (zB Forschung, Statistik) glaubhaft macht und der Übermittlung der Daten kein berechtigtes Interesse der Zuchtorganisation entgegensteht. Dieser Absatz gilt sinngemäß für Daten gemäß § 8 Abs. 10.

3. Abschnitt

Übereignung oder Überlassung von (Zucht-)Tieren und Abgabe von Samen, Eizellen und Embryonen sowie deren Verwendung

§ 11

Übereignung oder Überlassung von Zuchttieren

- (1) Ein Zuchttier darf - unbeschadet veterinärrechtlicher Vorschriften über das Inverkehrbringen von Tieren - im Burgenland nur übereignet oder zur züchterischen Nutzung überlassen werden, wenn
1. es dauerhaft so gekennzeichnet oder im Fall eines Equiden so genau beschrieben ist, dass seine Identität festgestellt werden kann, und
 2. der Person, der das Zuchttier übereignet oder überlassen wird,
 - a) auf Verlangen eine von der zuständigen Stelle ausgestellte Zucht- oder Herkunftsbescheinigung (Abs. 2) und
 - b) im Fall eines Equiden der Equidenpass gemäß der Entscheidung 93/623/EWG übergeben wird.
- (2) Eine Zucht- oder Herkunftsbescheinigung gemäß Abs. 1 Z 2 lit. a muss
1. bei einem Zuchttier aus einem Mitgliedstaat oder Vertragsstaat
 - a) für die in Anlage 4 Spalte 1 genannten Tiere die Anforderungen der in Anlage 4 Spalte 2 genannten Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft oder
 - b) im Fall eines Equiden die Anforderungen, die in den Rechtsvorschriften jenes Staates, auf deren Grundlage das Tier in einem Zuchtbuch eingetragen oder vermerkt ist, vorgesehen sind,
 2. bei einem Zuchttier aus einem Drittstaat für die in Anlage 5 Spalte 1 genannten Tiere die Anforderungen der in Anlage 5 Spalte 2 genannten Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft erfüllen.

§ 12

Verwendung von Tieren im Natursprung

- (1) Die Vatertierhalterin oder der Vatertierhalter hat der Halterin oder dem Halter der dem Vatertier im Burgenland zugeführten weiblichen Tiere über die erfolgte Belegung unverzüglich einen Belegschein auszufolgen. Die Vatertierhalterin oder der Vatertierhalter hat über die Belegungen Aufzeichnungen zu führen. Die Aufzeichnungen und die Belegscheine müssen mindestens Angaben zum Vatertier, zum Betrieb der Vatertierhalterin oder des Vatertierhalters, über den Sprungtag sowie zur Kennzeichnung des belegten Tieres entsprechend den Tierkennzeichnungsvorschriften enthalten. Die Aufzeichnungen und die Belegscheine müssen von der Vatertierhalterin oder vom Vatertierhalter und von der Halterin oder vom Halter des belegten Tieres für Kontrollen mindestens fünf Jahre ab Belegung aufbewahrt werden.
- (2) Die Bestimmungen des Abs. 1 gelten nicht für Betriebssysteme, in denen weibliche Tiere mit Vatertieren in einer gemeinsamen Herde gehalten werden. Bei Zuchtherden mit mehreren Vatertieren ist die Abstammung durch geeignete Methoden sicherzustellen.
- (3) Wenn das Vatertier und das gedeckte Tier Zuchttiere sind, hat die Vatertierhalterin oder der Vatertierhalter auf Verlangen der Tierhalterin oder des Tierhalters des gedeckten Tieres entweder dieser oder diesem eine Abschrift der Zucht- oder Herkunftsbescheinigung, die für die in Anlage 4 Spalte 1 genannten Tiere die Anforderungen der in Anlage 4 Spalte 2 genannten Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft erfüllt, auszuhändigen oder diese Abschrift an eine von der Tierhalterin oder vom Tierhalter benannte Zuchtorganisation zu übermitteln.
- (4) Die Halterin oder der Halter von männlichen Tieren hat dafür Sorge zu tragen, dass unbeabsichtigtes Decken vermieden wird.

§ 13

Abgabe von Samen

- (1) Samen darf unbeschadet veterinärrechtlicher Bestimmungen über das Inverkehrbringen von Samen im Burgenland nur abgegeben werden
1. von Besamungsstationen und Samendepots, die nach veterinärrechtlichen Vorschriften zugelassen sind,
 2. wenn er von einem Zuchttier stammt, das im Fall der in Anlage 3 Spalte 1 genannten Tiere

- a) einer Leistungsprüfung und einer Zuchtwertschätzung unterzogen worden ist, die den Anforderungen der in Anlage 3 Spalten 2 und 3 genannten Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft entspricht, oder
 - b) zur Verwendung in einem Prüfeinsatz im Rahmen eines Zuchtprogramms einer anerkannten Zuchtorganisation bestimmt ist,
3. wenn er so gekennzeichnet ist, dass er der zugehörigen Zucht- oder Herkunftsbescheinigung für Samen sowie den erforderlichen Verwendungsnachweisen zugeordnet werden kann, und
 4. wenn er bei der Abgabe an Besamungsstationen oder Samendepots von einer Zucht- oder Herkunftsbescheinigung für Samen oder deren Abschrift begleitet ist, die für die in Anlage 4 Spalte 1 oder Anlage 5 Spalte 1 genannten Tiere die Anforderungen der in Anlage 4 Spalte 3 oder Anlage 5 Spalte 3 oder 4 genannten Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft erfüllt, sofern die Abnehmerin oder der Abnehmer nicht ausdrücklich darauf verzichtet.
- (2) Besamungsstationen gemäß Abs. 1 Z 1 mit Standort im Burgenland sind befugt, für von ihnen gewonnenen Samen Zucht- und Herkunftsbescheinigungen für Samen auszustellen. Die ausgestellten Zucht- und Herkunftsbescheinigungen für Samen haben für die in Anlage 4 Spalte 1 genannten Tiere die Anforderungen der in Anlage 4 Spalte 3 genannten Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft zu erfüllen.

§ 14

Verwendung von Samen

(1) Samen darf im Burgenland zur künstlichen Besamung nur verwendet werden, wenn er den Anforderungen gemäß § 13 Abs. 1 entspricht.

(2) Die künstliche Besamung an einem Tier dürfen nach Maßgabe der §§ 18 und 19 nur folgende Personen (Besamerinnen und Besamer) durchführen:

1. zur Berufsausübung berechnigte Tierärztinnen und Tierärzte,
2. Besamungstechnikerinnen und Besamungstechniker und
3. die Eigentümerin oder der Eigentümer, die Halterin oder der Halter und deren Betriebsangehörige (Eigenbestandsbesamerinnen und Eigenbestandsbesamer).

(3) Die Besamerin oder der Besamer hat der Halterin oder dem Halter des besamten Tieres über die erfolgte Besamung unverzüglich einen Besamungsschein auszustellen. Einer Ausstellung steht auch die Übermittlung der Daten an eine von der Halterin oder vom Halter bestimmte Stelle gleich. Die Besamerin oder der Besamer hat über die Besamungen Aufzeichnungen zu führen.

Die Aufzeichnungen und die Besamungsscheine müssen jedenfalls folgende Angaben enthalten:

1. Name und Anschrift der Besamerin oder des Besamers,
2. Identität des Spendertieres und des besamten Tieres,
3. Chargennummer des Samens, soweit auf der verwendeten Samenportion eine solche angegeben ist,
4. Betrieb der Halterin oder des Halters des besamten Tieres einschließlich dessen LFBIS-Nummer, soweit dem Betrieb eine solche zugeteilt ist, und
5. Datum der Besamung.

Aufzeichnungen und Besamungsscheine müssen vom Zeitpunkt der Verwendung des Samens an gerechnet fünf Jahre aufbewahrt werden.

(4) Wenn das besamte Tier ein Zucht tier ist, hat die Betreiberin oder der Betreiber der Besamungsstation oder des Samendepots auf Verlangen der Tierhalterin oder des Tierhalters entweder dieser oder diesem eine Abschrift der Zucht- oder Herkunftsbescheinigung für Samen, die für die in Anlage 4 Spalte 1 oder Anlage 5 Spalte 1 genannten Tiere die Anforderungen der in Anlage 4 Spalte 3 oder Anlage 5 Spalte 3 oder 4 genannten Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft erfüllt, auszuhändigen oder diese Abschrift an eine von der Tierhalterin oder vom Tierhalter bestimmte Zuchtorganisation zu übermitteln.

(5) Abweichend von Abs. 1 darf im Burgenland Samen zur künstlichen Besamung von Tieren verwendet werden, wenn diese Tiere im selben Betrieb gehalten werden wie das Tier, von dem der Samen unter Einhaltung der veterinärrechtlichen Bestimmungen gewonnen worden ist. Auf die Verwendung dieses Samens sind Abs. 3 Z 3 und Abs. 4 nicht anzuwenden.

§ 15

Erbfehler, Missbildungen und Sterilitäten

(1) Tierhalterinnen und Tierhalter und Besamerinnen und Besamer haben der Behörde sowie der abgebenden Besamungsstation oder dem abgebenden Samendepot über wichtige züchterische Vorkommnisse, wie zB das Auftreten von Erbfehlern, Missbildungen und gehäuften Sterilitäten unverzüglich Bericht zu erstatten.

(2) Die Abgabe von Samen eines bestimmten Spendertiers kann der gewinnenden Besamungsstation für das Land Burgenland mit Bescheid der Behörde verboten werden, wenn das Spendertier Träger genetisch bedingter Eigenschaften ist, die die Nutzung seiner Nachkommen im Sinne der Ziele des Gesetzes erheblich beeinträchtigen können. Bei dieser Entscheidung ist insbesondere zu berücksichtigen:

1. die Wahrscheinlichkeit, mit der die genetisch bedingte Eigenschaft in den Nachkommen zu Tage tritt;
2. die Vor- und Nachteile des Verbots, insbesondere inwieweit das Spendertier auch Träger anderer genetisch bedingter Eigenschaften ist, die in Hinblick auf die Ziele dieses Gesetzes als besonders vorteilhaft zu werten sind;
3. die Wahrscheinlichkeit einer mit der Generationenfolge zunehmenden Häufigkeit oder Schwere des Ausprägungsgrades der genetisch bedingten Eigenschaft und
4. die Effektivität gelinderer Maßnahmen, insbesondere der Aufklärung der Tierhalterin oder des Tierhalters über die als abträglich eingeschätzten Wirkungen der genetisch bedingten Eigenschaft.

Bei Wegfall der Voraussetzungen ist der Bescheid von der Behörde unverzüglich aufzuheben.

(3) Die Behörde hat vor der Entscheidung ein Fachgutachten des Tierzuchtrates, sofern ein solcher gemäß § 22 eingerichtet ist, einzuholen und die zuständigen Behörden der anderen Bundesländer über die Erlassung des erstinstanzlichen Bescheides gemäß Abs. 2 sowie über dessen Wegfall zu informieren.

(4) Berufungen gegen Bescheide gemäß Abs. 2 haben keine aufschiebende Wirkung.

(5) Nach Erlassung des erstinstanzlichen Bescheides gemäß Abs. 2 oder eines vergleichbaren Bescheides der zuständigen Behörde eines anderen Bundeslandes hat die Behörde unverzüglich die Abgabe und Verwendung des vom Verbot gemäß Abs. 2 betroffenen Samens im Burgenland unter genauer Bezeichnung des Spendertieres mit Verordnung zu verbieten.

(6) Verordnungen gemäß Abs. 5 sind im Landesamtsblatt für das Burgenland kundzumachen. Sie treten nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem das Stück des Landesamtsblattes, das die Kundmachung enthält, herausgegeben und versendet wird. Daneben sind sie im Amt der Landesregierung und in den Bezirkshauptmannschaften zur öffentlichen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden aufzulegen.

§ 16

Abgabe von Eizellen und Embryonen

(1) Eizellen und Embryonen dürfen unbeschadet veterinärrechtlicher Bestimmungen über das Inverkehrbringen von Eizellen und Embryonen im Burgenland nur abgegeben werden

1. von Embryo-Entnahmeeinheiten, Besamungsstationen und Samendepots, die nach veterinärrechtlichen Vorschriften zugelassen sind,
2. wenn sie von Zuchttieren stammen,
3. wenn sie so gekennzeichnet sind, dass sie der zugehörigen Zucht- oder Herkunftsbescheinigung für Eizellen oder für Embryonen sowie den erforderlichen Verwendungsnachweisen zugeordnet werden können,
4. wenn sie von einer Zucht- oder Herkunftsbescheinigung für Eizellen oder Embryonen oder deren Abschrift begleitet sind, die für die in Anlage 4 Spalte 1 oder Anlage 5 Spalte 1 genannten Tiere die Anforderungen der in Anlage 4 Spalte 4 oder Anlage 5 Spalte 5 genannten Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft erfüllt.

(2) Embryo-Entnahmeeinheiten gemäß Abs. 1 Z 1 mit Standort im Burgenland sind befugt, für von ihnen gewonnene Eizellen und Embryonen Zucht- und Herkunftsbescheinigungen für Eizellen und Embryonen auszustellen. Die ausgestellten Zucht- und Herkunftsbescheinigungen für Eizellen und Embryonen haben für die in Anlage 4 Spalte 1 genannten Tiere die Anforderungen der in Anlage 4 Spalte 4 genannten Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft zu erfüllen.

§ 17

Verwendung von Embryonen

(1) Embryonen dürfen im Burgenland nur verwendet werden, wenn sie den Anforderungen gemäß § 16 Abs. 1 entsprechen.

(2) Die Übertragung von Embryonen dürfen nur zur Berufsausübung berechnigte Tierärztinnen und Tierärzte (Embryo-Überträgerinnen und Embryo-Überträger) durchführen.

(3) Die Embryo-Überträgerin oder der Embryo-Überträger hat der Halterin oder dem Halter des Empfängertieres über die erfolgte Übertragung des Embryos unverzüglich einen Embryoübertragungsschein auszustellen. Einer Ausstellung steht auch die Übermittlung der Daten an eine von der Halterin oder vom Halter bestimmte Stelle gleich. Die Embryo-Überträgerin oder der Embryo-Überträger hat über die Übertragungen Aufzeichnungen zu führen.

Die Aufzeichnungen und die Embryoübertragungsscheine müssen jedenfalls folgende Angaben enthalten:

1. Name und Anschrift der Embryo-Überträgerin oder des Embryo-Überträgers,
2. Identität der Spendertiere der Eizelle und des Samens sowie des Empfängertieres,
3. Betrieb der Halterin oder des Halters des Empfängertieres einschließlich dessen LFBIS-Nummer, soweit dem Betrieb eine solche zugeteilt ist, und
4. Datum der Embryoübertragung.

Aufzeichnungen und Embryoübertragungsscheine müssen vom Zeitpunkt der Übertragung des Embryos an gerechnet fünf Jahre aufbewahrt werden.

(4) Der Halterin oder dem Halter des Empfängertieres ist bei Übertragung die Zucht- oder Herkunftsbescheinigung des Embryos, die jeweils für die in Anlage 4 Spalte 1 oder Anlage 5 Spalte 1 genannten Tiere die Anforderungen der in Anlage 4 Spalte 4 bzw. Anlage 5 Spalte 5 genannten Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft erfüllt, auszuhändigen.

§ 18

Besamungstechnikerinnen und -techniker, Eigenbestandsbesamerinnen und -besamer

(1) Als Besamungstechnikerin oder -techniker oder Eigenbestandsbesamerin oder -besamer dürfen nur Personen tätig werden, die fachlich geeignet und verlässlich sind.

(2) Als fachlich geeignet gilt eine Person,

1. die eine Ausbildung gemäß der Verordnung nach § 26 Abs. 1 Z 14 erfolgreich abgeschlossen hat, oder
2. deren Ausbildung gemäß § 19 Abs. 1 anerkannt ist.

(3) Verlässlichkeit ist nicht gegeben, wenn eine Person in den letzten fünf Jahren

1. wegen Tierquälerei oder Übertretung tierschutz-, tierzucht- oder veterinärrechtlicher Vorschriften gerichtlich rechtskräftig verurteilt oder
2. wegen Übertretung von tierschutz-, tierzucht- oder veterinärrechtlichen Vorschriften mehr als einmal bestraft worden ist.

(4) Abgesehen von den Fällen des Abs. 8 darf die Tätigkeit nach Abs. 1 erst aufgenommen werden, wenn sie der Behörde angezeigt wurde. Dieser Anzeige ist ein Nachweis über die fachliche Eignung und über die Verlässlichkeit anzuschließen.

(5) Zum Nachweis der Verlässlichkeit ist eine schriftliche Erklärung, dass kein Umstand nach Abs. 3 besteht, vorzulegen. Besamungstechnikerinnen und -techniker haben dieser Erklärung zusätzlich eine Strafregisterbescheinigung oder im Fall von Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern aus einem anderen Mitgliedstaat den entsprechenden von der zuständigen Behörde dieses Staates ausgestellten Nachweis anzuschließen. Werden dort solche Nachweise nicht ausgestellt, kann der Nachweis der Verlässlichkeit durch eine eidesstattliche Erklärung, ist eine solche in dem betreffenden Mitgliedstaat nicht vorgesehen, durch eine feierliche Erklärung vor einer zuständigen Stelle dieses Staates erfolgen. Die Strafregisterbescheinigung, der entsprechende Nachweis und die eidesstattliche oder die feierliche Erklärung dürfen zum Zeitpunkt der Vorlage nicht älter als drei Monate sein.

(6) Abs. 5 gilt sinngemäß für Vertragsstaats- und Drittstaatsangehörige sowie deren Familienangehörige, soweit diese hinsichtlich der Anerkennung von Berufsqualifikationen nach dem Recht der Europäischen Union oder aufgrund eines Staatsvertrages gleichzustellen sind.

(7) Wenn die Voraussetzungen nach Abs. 1 vorliegen, ist über die Anzeige eine Bescheinigung auszustellen. Wenn die Voraussetzungen nach Abs. 1 nicht erfüllt sind, hat die Behörde die Tätigkeit als

Besamungstechnikerin oder -techniker oder Eigenbestandsbesamerin oder -besamer mit Bescheid zu untersagen.

(8) Besamungstechnikerinnen und -techniker, die in einem anderen Mitgliedstaat oder in einem Vertragsstaat oder Drittstaat, dessen Angehörige nach dem Recht der Europäischen Union oder aufgrund eines Staatsvertrages gleichzustellen sind, rechtmäßig als solche niedergelassen sind, dürfen vorübergehend und gelegentlich im Burgenland tätig sein. Falls der Beruf oder die Ausbildung der Besamungstechnikerin oder des Besamungstechnikers am Niederlassungsort nicht reglementiert ist, muss die Tätigkeit mindestens zwei Jahre innerhalb der letzten zehn Jahre dort ausgeübt worden sein.

(9) Die erstmalige Aufnahme der Tätigkeit nach Abs. 8 ist der Behörde im Vorhinein schriftlich zu melden. Dieser Meldung sind folgende Nachweise anzuschließen:

1. Nachweis über die Staatsangehörigkeit;
2. Nachweis über die fachliche Eignung;
3. Nachweis über die rechtmäßige Niederlassung als Besamungstechnikerin oder -techniker;
4. Nachweis darüber, dass die Tätigkeit als Besamungstechnikerin oder -techniker innerhalb der letzten zehn Jahre mindestens zwei Jahre lang ausgeübt wurde, sofern der Beruf am Niederlassungsort nicht reglementiert ist.

(10) Die Meldung nach Abs. 9 ist jährlich in beliebiger Form zu erneuern, wenn beabsichtigt wird, die Tätigkeit weiterhin auszuüben. Der neuerlichen Meldung sind Nachweise nach Abs. 9 nur dann anzuschließen, wenn sich hinsichtlich der nachzuweisenden Umstände eine wesentliche Änderung ergeben hat.

(11) Name, Geburtsdatum, Art der Tätigkeit (als Besamungstechnikerin oder -techniker, Eigenbestandsbesamerin oder -besamer) und Anschrift von Personen, die die Aufnahme der Tätigkeit gemäß Abs. 4 angezeigt haben oder die erstmalige Aufnahme der Tätigkeit gemäß Abs. 9 gemeldet oder diese Meldung gemäß Abs. 10 erneuert haben, sind von der Behörde ohne unnötigen Aufschub dem Landeshauptmann als Veterinärbehörde bekannt zu geben; ebenso sind dem Landeshauptmann allfällige Mitteilungen über die Einstellung der Tätigkeit sowie die Erlassung von Untersagungsbescheiden gemäß Abs. 7 oder § 23 Abs. 3 Z 6 bekannt zu geben.

§ 19

Anerkennung von Ausbildungsnachweisen nach dem Recht der Europäischen Union

(1) Die Landesregierung hat auf Antrag Ausbildungsnachweise einer Person mit einer Staatsangehörigkeit eines in Abs. 2 angeführten Staates mit Bescheid als Ersatz für Prüfungen und Ausbildungen nach § 26 Abs. 1 Z 14 anzuerkennen, wenn diese Person Befähigungs- oder Ausbildungsnachweise eines Staates nach Abs. 2 vorlegt, die den Art. 13 Abs. 1 oder 2 der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, ABl. Nr. L 255 vom 30. 09. 2005 S. 22, entsprechen.

(2) Folgende Staaten fallen in den Anwendungsbereich des Abs. 1:

1. Mitgliedstaaten;
2. Vertragsstaaten;
3. Drittstaaten, soweit diese hinsichtlich der Anerkennung von Berufsqualifikationen nach dem Recht der Europäischen Union oder aufgrund eines Staatsvertrages gleichzustellen sind.

(3) Die Antrag stellende Person muss neben den Befähigungs- oder Ausbildungsnachweisen einen Staatsangehörigkeitsnachweis vorlegen.

(4) Die Landesregierung hat der Antrag stellenden Person den Empfang der Unterlagen gemäß Abs. 1 und 3 binnen eines Monats zu bestätigen und ihr gegebenenfalls mitzuteilen, welche Unterlagen fehlen.

(5) Die Landesregierung hat über einen Antrag gemäß Abs. 1 ohne unnötigen Aufschub, spätestens jedoch innerhalb von vier Monaten zu entscheiden.

(6) Die Landesregierung kann die Absolvierung eines Anpassungslehrganges, der das zeitliche Ausmaß einer Ausbildung in einer Verordnung gemäß § 26 Abs. 1 Z 14 nicht überschreiten darf, oder die Ablegung einer Eignungsprüfung vorschreiben, wenn

1. sich die bisherige Ausbildung auf Fächer bezieht, die sich wesentlich von der Ausbildung nach der Verordnung gemäß § 26 Abs. 1 Z 14 unterscheiden, oder
2. der Beruf gemäß Abs. 1 im Herkunftsstaat nicht alle beruflichen Tätigkeiten nach nationalem Recht umfasst und dieser Unterschied in einer besonderen Ausbildung besteht, die sich auf Fächer bezieht, die sich wesentlich von denen unterscheiden, die von dem Befähigungs- oder Ausbildungsnachweis abgedeckt werden, den die Antrag stellende Person vorgelegt hat.

Fächer, die sich wesentlich unterscheiden, sind jene Fächer, deren Kenntnis eine wesentliche Voraussetzung für die Ausübung des Berufes ist und bei denen die bisherige Ausbildung der Antrag stellenden Person bedeutende Abweichungen hinsichtlich Dauer und Inhalt gegenüber der nach der Verordnung gemäß § 26 Abs. 1 Z 14 geforderten Ausbildung aufweist.

(7) Die Landesregierung hat bei einer Vorschreibung gemäß Abs. 6 festzulegen

1. hinsichtlich des Anpassungslehrganges den Ort, den Inhalt und die Bewertung;
2. hinsichtlich der Eignungsprüfung die zuständige Prüfungsstelle sowie die Sachgebiete, die Gegenstand der Prüfung zu sein haben, wobei die Sachgebiete auf Grund eines Vergleichs zwischen der Ausbildung nach der Verordnung gemäß § 26 Abs. 1 Z 14 und der bisherigen Ausbildung der Antragstellerin oder des Antragstellers festzulegen sind.

(8) Bei der Vorschreibung eines Anpassungslehrganges oder einer Eignungsprüfung muss die Landesregierung prüfen, ob die im Rahmen einer Berufspraxis der Antrag stellenden Person erworbenen Kenntnisse die für die Ausübung des Berufes wesentlichen Ausbildungsunterschiede ganz oder teilweise ausgleichen können.

(9) Die Antrag stellende Person darf zwischen der Absolvierung eines Anpassungslehrganges oder der Ablegung einer Eignungsprüfung wählen.

§ 20

Zusammenarbeit der Behörden im Rahmen der Anerkennung von Berufsqualifikationen

(1) Die Landesregierung hat mit den Behörden des Herkunftsmitgliedstaates der Antragstellerin oder des Antragstellers oder der Dienstleisterin oder des Dienstleisters zusammenzuarbeiten und Amtshilfe zu leisten, soweit dies im Rahmen der Richtlinie 2005/36/EG erforderlich ist. Dabei ist die Vertraulichkeit der ausgetauschten Informationen sicherzustellen.

(2) Die Landesregierung kann von den zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaates alle Informationen anfordern

1. über die Verlässlichkeit, insbesondere das Vorliegen berufsspezifischer disziplinarrechtlicher, verwaltungsrechtlicher oder strafrechtlicher Sanktionen gegen die Antragstellerin oder den Antragsteller oder die Dienstleisterin oder den Dienstleister;
2. über die Rechtmäßigkeit der Niederlassung einer Dienstleisterin oder eines Dienstleisters;
3. über die Echtheit der von der Antragstellerin oder vom Antragsteller oder von der Dienstleisterin oder dem Dienstleister vorgelegten Bescheinigungen und Ausbildungsnachweise, wenn diesbezüglich berechtigte Zweifel bestehen;
4. über Ausbildungsnachweise der Antragstellerin oder des Antragstellers oder der Dienstleisterin oder des Dienstleisters, die ganz oder teilweise in einem anderen Mitgliedstaat als dem ausstellenden Herkunftsmitgliedstaat absolviert wurden, wenn diesbezüglich berechtigte Zweifel bestehen;
5. die zur Feststellung der Gleichwertigkeit der Ausbildungsnachweise mit den inländischen Befähigungsnachweisen erforderlich sind.

(3) Die Landesregierung hat der zuständigen Behörde und den Kontaktstellen eines Mitgliedstaates, in dem eine Dienstleistung erbracht wird, oder eines Zielstaates einer Niederlassung, die in Abs. 2 genannten Informationen über eine im Inland niedergelassene Dienstleisterin oder einen niedergelassenen Dienstleister oder über eine Antragstellerin oder einen Antragsteller, die oder der ihre oder seine Berufsqualifikation im Inland erworben hat, im Rahmen der Amtshilfe zu erteilen.

(4) Die Landesregierung hat mit den zuständigen Behörden eines Zielstaates einer Niederlassung oder Mitgliedstaates, in dem eine Dienstleistung erbracht wird, alle Informationen auszutauschen

1. über Fragen gemäß Abs. 2 Z 1 oder schwerwiegende, genau bestimmte Sachverhalte, die sich auf die Ausübung der in den §§ 18 und 19 geregelten Tätigkeiten auswirken können;
2. über Beschwerden einer Dienstleistungsempfängerin oder eines Dienstleistungsempfängers gegen eine Dienstleisterin oder einen Dienstleister im Rahmen eines Beschwerdeverfahrens über die Ausübung der in den §§ 18 und 19 geregelten Tätigkeiten.

Das Ergebnis der Überprüfung und allenfalls getroffene Maßnahmen sind den Behörden des Bundeslandes, Mitgliedstaates oder Vertragsstaates und gegebenenfalls der Dienstleistungsempfängerin oder dem Dienstleistungsempfänger mitzuteilen.

4. Abschnitt

Behörden, Tierzuchtrat, Überwachung, Außenverkehr, Verordnungen, Strafbestimmungen

§ 21

Behörden

(1) Mit der Vollziehung der §§ 3 bis 8 wird, soweit nicht anderes bestimmt ist, die Burgenländische Landwirtschaftskammer im übertragenen Wirkungsbereich beauftragt. Im Übrigen ist Behörde im Sinn dieses Gesetzes, soweit nicht anderes bestimmt ist, die Landesregierung.

(2) Für die von den zuständigen Organen der Landwirtschaftskammer durchzuführenden Verfahren gelten die Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG. Über Berufungen gegen Bescheide der Burgenländischen Landwirtschaftskammer entscheidet die Landesregierung. Die Landesregierung ist gegenüber der Burgenländischen Landwirtschaftskammer weisungsbefugt und sachlich in Betracht kommende Oberbehörde im Sinne des AVG.

(3) Die Abgabe von Stellungnahmen in Verfahren zur Anerkennung von Zuchtorganisationen nach den Vorschriften anderer Bundesländer oder Mitgliedstaaten oder von Vertragstaaten, denen ein grenzüberschreitender Tätigkeitsbereich im Burgenland eingeräumt werden soll, obliegt der Landesregierung. Sie hat dabei auf die Voraussetzungen für das Tätigwerden gemäß § 7 hinzuweisen.

(4) Die Unterstützung von Empfängerinnen oder Empfängern von in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes fallenden Dienstleistungen im Sinne von Art. 21 der Richtlinie 2006/123/EG erfolgt durch die Burgenländische Landwirtschaftskammer.

§ 22

Tierzuchtrat

Sofern durch eine Vereinbarung gemäß Art. 15a Abs. 2 B-VG mit anderen Bundesländern eine gemeinsame Sachverständigenkommission für tierzuchtfachliche Angelegenheiten (Tierzuchtrat) eingerichtet wird, können die mit der Vollziehung dieses Gesetzes befassten Behörden - unbeschadet der Bestimmungen des § 4 Abs. 4 und § 15 Abs. 3 - zu tierzuchtfachlichen Angelegenheiten erforderlichenfalls ein Gutachten des Tierzuchtrates einholen.

§ 23

Verfahren, Überwachung, Ausnahmen

(1) Soweit es zur Erfüllung der Ziele dieses Gesetzes erforderlich ist, können Bescheide unter Bedingungen, Befristungen und Auflagen erlassen werden.

(2) Die Überwachung der Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes, der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen und Bescheide, der vertraglichen Vereinbarungen zwischen Zuchtorganisationen und den von ihnen beauftragten Stellen gemäß § 3 Abs. 1 Z 4 lit. b über die Durchführung von Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzungen sowie der unmittelbar anwendbaren Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft auf dem Gebiet der landwirtschaftlichen Tierzucht obliegt der Behörde.

(3) Die Behörde hat die notwendigen Maßnahmen, die zur Feststellung oder zur Beseitigung eines Verstoßes sowie zur Verhütung künftiger Verstöße gegen die in Abs. 2 genannten Rechtsvorschriften, Bescheide und vertraglichen Vereinbarungen erforderlich sind, zu treffen. Insbesondere kann sie

1. Verbote und Einschränkungen für
 - a) Zuchttiere, Samen, Eizellen oder Embryonen,
 - b) eine nach diesem Gesetz anerkannte Zuchtorganisation in ihrem räumlichen Tätigkeitsbereich aussprechen.
2. Dokumente einziehen, die unter Verletzung von Vorschriften dieses Gesetzes ausgestellt wurden und wesentliche züchterische Interessen beeinträchtigen können;
3. Samen, Eizellen oder Embryonen, die nach § 27 Abs. 2 mit Verfall bedroht sind, auch vorläufig beschlagnahmen und deren unschädliche Beseitigung, soweit dies zur Hintanhaltung der Ausbreitung von Erbfehlern notwendig ist, anordnen oder durchführen;
4. anordnen, dass von einer nach diesem Gesetz anerkannten Zuchtorganisation
 - a) Eintragungen in das Zuchtbuch oder Zuchtregister vorgenommen, berichtigt, unterlassen oder rückgängig gemacht werden oder

- b) die Art der Führung oder die Gliederung des Zuchtbuches oder des Zuchtreisters geändert wird,
 - c) Zucht- oder Herkunftsbescheinigungen eingezogen oder neu ausgestellt werden,
 - d) die Überprüfung von Abstammungen durchgeführt oder veranlasst wird,
 - e) die Leistungsprüfung oder die Zuchtwertschätzung in vorgeschriebener Weise durchgeführt wird;
5. einer nach diesem Gesetz anerkannten Ursprungszuchtbuch-Organisation im Fall der Nichterfüllung einer Verpflichtung gemäß § 8 Abs. 8 auf Antrag einer dort genannten berechtigten Person oder von Amts wegen Aufträge zur Erfüllung der Verpflichtung erteilen;
6. jedes nicht bewilligungspflichtige Tätigwerden, für das die Voraussetzungen nach diesem Gesetz nicht oder nicht mehr vorliegen, untersagen.
- (4) Alle vom sachlichen Anwendungsbereich dieses Gesetzes erfassten natürlichen und juristischen Personen haben der Behörde auf Verlangen jene Auskünfte zu erteilen, die zur Vollziehung dieses Gesetzes erforderlich sind.
- (5) Organe der Behörde oder von dieser beauftragte Personen dürfen im erforderlichen Umfang zum Zweck der Überwachung unter Einhaltung geltender veterinärhygienischer Anforderungen
- 1. Betriebsgrundstücke, Betriebsräume sowie betrieblich genutzte Stallungen und Transportmittel der oder des Auskunftspflichtigen während der Betriebs- oder Geschäftszeiten sowie
 - 2. sonstige Orte, an denen diesem Gesetz unterliegende Tätigkeiten ausgeübt werden oder werden sollen, zu Zeiten, an denen diese üblicherweise ausgeübt werden,
- betreten.
- (6) Die Berechtigung zum Betreten gemäß Abs. 5 umfasst auch die Befugnis,
- 1. Besichtigungen und Untersuchungen vorzunehmen sowie Blutproben und sonstige Proben zu entnehmen und
 - 2. in Zuchtunterlagen und geschäftliche Unterlagen einzusehen.
- (7) Von Maßnahmen gemäß Abs. 5 und 6 betroffene Personen haben diese Maßnahmen zu dulden sowie auf Verlangen Unterlagen gemäß Abs. 6 Z 2 zur Einsicht vorzulegen sowie Tiere vorzuführen.
- (8) Soweit es mit den in § 1 Abs. 2 genannten Zielen vereinbar ist, kann die Behörde auf Antrag Ausnahmen von einzelnen Vorschriften dieses Gesetzes oder der nach diesem Gesetz erlassenen Verordnungen genehmigen
- 1. für Forschungsarbeiten in wissenschaftlichen Einrichtungen und in Betrieben, die für diese Einrichtungen Versuche durchführen sowie für sonstige Versuchszwecke;
 - 2. im Rahmen eines Kreuzungszuchtprogramms einer anerkannten Zuchtorganisation für die Entwicklung von Herkünften oder für das Abgeben von Zuchttieren, Samen, Eizellen und Embryonen bis zum Vorliegen des Ergebnisses des Stichprobentests sowie
 - 3. für Maßnahmen zur Erhaltung von Genreserven.
- Wenn der Zweck der genehmigten Ausnahme auf Dauer wegfällt oder nicht nachhaltig verfolgt wird, kann die Ausnahmegenehmigung widerrufen werden.

§ 24

Innergemeinschaftliche Auskunfts- und Mitteilungspflichten, Zusammenarbeit der Behörden

- (1) Die Behörde hat auf begründetes Ersuchen der zuständigen Behörde eines anderen Bundeslandes oder Mitgliedstaates oder eines Vertragsstaates
- 1. alle Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen Schriftstücke zu übermitteln, um ihr die Überwachung der Einhaltung der tierzuchtrechtlichen Vorschriften oder die Kontrolle von Erbringern oder Erbringern von in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes fallenden Dienstleistungen zu ermöglichen;
 - 2. alle mitgeteilten Sachverhalte zu überprüfen, das Ergebnis der Überprüfung und allenfalls getroffene Maßnahmen mitzuteilen und dabei darauf hinzuweisen, dass die zur Verfügung gestellten Informationen und Schriftstücke ausschließlich in Zusammenhang mit der Angelegenheit verwendet werden dürfen, für die sie angefordert wurden.
- Insbesondere ist gemäß Z 1 auf ausdrückliches Ersuchen mitzuteilen, ob eine oder ein im Burgenland niedergelassene Erbringerin oder niedergelassener Erbringer von in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes fallenden Dienstleistungen die nach diesem Gesetz vorgesehenen Voraussetzungen für die rechtmäßige Ausübung dieser Tätigkeit erfüllt.

Bezieht sich ein Ersuchen gemäß Z 1 auf Verwaltungsmaßnahmen oder verwaltungsstrafrechtliche Sanktionen, die an eine Erbringerin oder einen Erbringer oder über eine Erbringerin oder einen Erbringer von in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes fallenden Dienstleistungen nach diesem Gesetz gerichtet oder verhängt worden sind, die von unmittelbarer Bedeutung für die Kompetenz oder berufliche Zuverlässigkeit der Dienstleistungserbringerin oder des Dienstleistungserbringers sind, darf dem Ersuchen nur unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen und nur wenn bereits die endgültige Entscheidung ergangen ist, entsprochen werden. Die betroffene Dienstleistungserbringerin oder der betroffene Dienstleistungserbringer ist von der Behörde über das Ersuchen und den Inhalt der Beantwortung zu informieren.

(2) Die Behörde ist ihrerseits ermächtigt, begründete Ersuchen gemäß Abs. 1 Z 1 und Z 2 an die zuständige Behörde eines anderen Bundeslandes oder Mitgliedstaates oder eines Vertragsstaates zu richten. Die von dieser zur Verfügung gestellten Informationen und Schriftstücke dürfen ausschließlich in Zusammenhang mit der Angelegenheit verwendet werden, für die sie angefordert wurden.

(3) Die Behörde hat der zuständigen Behörde eines anderen Bundeslandes oder Mitgliedstaates oder eines Vertragsstaates von Amts wegen alle Sachverhalte mitzuteilen, sofern sie diese für die Überwachung der Einhaltung der tierzuchtrechtlichen Vorschriften oder für die Kontrolle von Erbringerinnen oder Erbringern von in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes fallenden Dienstleistungen durch dieses Bundesland, diesen Mitgliedstaat oder diesen Vertragsstaat für zweckdienlich erachtet.

(4) Die Behörde hat der Europäischen Kommission von Amts wegen oder auf deren Ersuchen alle zweckdienlichen Informationen über Verstöße oder den Verdacht von Verstößen gegen tierzuchtrechtliche Vorschriften zu erteilen, die auf Gemeinschaftsebene von besonderem Interesse sind.

(5) Wenn die Behörde Kenntnis erlangt, dass vom Verhalten einer im Burgenland niedergelassenen Erbringerin oder eines niedergelassenen Erbringers von in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes fallenden Dienstleistungen, die oder der auch in anderen Mitgliedstaaten tätig ist, eine ernste Gefahr für die Gesundheit oder die Sicherheit von Personen oder für die Umwelt ausgehen könnte, hat die Behörde ehest möglich die zuständigen Behörden aller anderen Mitgliedstaaten und die Europäische Kommission zu unterrichten. Erlangt die Behörde hingegen Kenntnis von Verhalten oder Umständen in Zusammenhang mit einer der Sache nach in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes fallenden Dienstleistungstätigkeit einer oder eines nicht im Geltungsbereich dieses Gesetzes niedergelassenen Dienstleistungserbringerin oder Dienstleistungserbringers, die einen schweren Schaden für die Gesundheit oder die Sicherheit von Personen oder für die Umwelt verursachen könnten, hat sie ehest möglich den Niederlassungsmitgliedstaat, die übrigen betroffenen Mitgliedstaaten sowie die Europäische Kommission zu unterrichten.

(6) Die Behörde kann, soweit es zur Erfüllung der in § 1 Abs. 2 genannten Ziele erforderlich oder durch Rechtsakte der Europäischen Union auf dem Gebiet der landwirtschaftlichen Tierzucht vorgeschrieben ist, Daten, die sie im Rahmen der Überwachung gewonnen hat, den zuständigen Behörden anderer Bundesländer oder Mitgliedstaaten oder Vertragsstaaten sowie der Europäischen Kommission mitteilen.

§ 25

Zwischenstaatliches Vermittlungsverfahren nach Gemeinschaftsrecht

(1) Zum Zweck des in Art. 2 der Entscheidung 92/354/EWG und Art. 28 Abs. 5 der Richtlinie 2006/123/EG vorgesehenen Verfahrens zur Ausräumung von zwischen ihr und den zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten strittigen Fragen ist die Behörde ermächtigt,

1. mit den zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten unmittelbar Kontakt aufzunehmen,
2. im Einvernehmen mit den zuständigen Behörden des anderen Mitgliedstaates eigene Organe zwecks Erhebung an Ort und Stelle in den anderen Mitgliedstaaten zu entsenden sowie
3. den von den zuständigen Behörden des anderen Mitgliedstaates entsandten Organen Erhebungen an Ort und Stelle im Rahmen der in diesem Gesetz vorgesehenen behördlichen Befugnisse, erforderlichenfalls unter Beiziehung von Organen der Behörde, zu ermöglichen.

(2) Die Einschaltung der Europäischen Kommission zur Klärung der weiterhin strittigen Fragen, nachdem die nach Abs. 1 unternommenen Schritte ohne Erfolg geblieben sind, bedarf der Zustimmung der Landesregierung.

§ 26

Verordnungen

(1) Soweit es zur Umsetzung oder Durchführung der in § 29 genannten Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft, zur Erfüllung der in § 1 Abs. 2 genannten Ziele, im Hinblick auf die Zweckmäßigkeit, Raschheit und Einfachheit der nach diesem Gesetz durchzuführenden Verfahren, für Zwecke der Überwachung oder zur angemessenen Berücksichtigung der Möglichkeiten der elektronischen Datenverarbeitung erforderlich ist, hat die Landesregierung nach Anhörung der Burgenländischen Landwirtschaftskammer nähere Vorschriften zu erlassen über

1. einzelne Anerkennungsvoraussetzungen für Zuchtorganisationen gemäß § 3;
2. Inhalt und Form der Antragsunterlagen im Verfahren zur Anerkennung von Zuchtorganisationen gemäß § 4 Abs. 1 und 2;
3. Inhalt und Form der Mitteilung im Rahmen des Verfahrens zu Anerkennung einer Zuchtorganisation für einen grenzüberschreitenden Tätigkeitsbereich gemäß § 4 Abs. 5;
4. das Tätigwerden von in anderen Bundesländern oder Mitgliedstaaten oder in Vertragsstaaten anerkannten Zuchtorganisationen gemäß § 7;
5. nähere Anforderungen für die nach diesem Gesetz auszustellenden Zucht- und Herkunftsbescheinigungen für Tiere, Samen, Eizellen und Embryonen gemäß § 8 Abs. 2, § 13 Abs. 2 sowie § 16 Abs. 2;
6. Inhalt und Form des jährlichen Berichtes von Zuchtorganisationen gemäß § 8 Abs. 6;
7. die Durchführung von Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzungen und die dazu erforderliche fachliche Eignung gemäß § 9 sowie die Veröffentlichung der Ergebnisse gemäß § 10 Abs. 1;
8. Inhalt und Form des Belegscheins und der Aufzeichnungen über die Verwendung von Tieren im Natursprung gemäß § 12 Abs. 1;
9. die Abgabe von Samen zur Verwendung in einem Prüfeinsatz im Rahmen eines Zuchtprogramms einer anerkannten Zuchtorganisation gemäß § 13 Abs. 1 Z 2 lit. b;
10. die Kennzeichnung von Samen für die Abgabe gemäß § 13 Abs. 1 Z 3;
11. Inhalt und Form des Besamungsscheins und der Aufzeichnungen über die Durchführung einer künstlichen Besamung gemäß § 14 Abs. 3;
12. die Kennzeichnung von Eizellen und Embryonen für die Abgabe gemäß § 16 Abs. 1 Z 3;
13. Inhalt und Form des Embryoübertragungsscheins und der Aufzeichnungen über die Durchführung einer Übertragung von Embryonen gemäß § 17 Abs. 3;
14. Zulassungsvoraussetzung, Inhalt, Dauer und Abschluss der Ausbildung zur Besamungstechnikerin oder zum Besamungstechniker und Eigenbestandsbesamerin oder -besamer zur Erlangung der fachlichen Eignung gemäß § 18 Abs. 2;
15. die Anerkennung von Ausbildungsnachweisen insbesondere die wesentlichen Unterschiede, den Inhalt und die Durchführung von Maßnahmen zum Ausgleich der wesentlichen Unterschiede gemäß § 19;
16. den Umfang, in dem Ausbildungsnachweise gemäß § 19 als Ersatz für Prüfungen und Ausbildungen nach Z 14 gelten.

(2) Die Landesregierung hat bei Änderungen nach In-Kraft-Treten dieses Gesetzes

1. des in § 1 Abs. 4 genannten Rechtsaktes der Europäischen Gemeinschaft betreffend De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor sowie
2. der in den Anlagen 1 bis 5 genannten Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft

durch Verordnung kundzumachen:

- a) den Rechtsakt, durch den die Rechtsakte gemäß Z 1 und Z 2 geändert oder ersetzt werden,
- b) den Stichtag, ab dem die Rechtsakte gemäß Z 1 und Z 2 in der geänderten Fassung oder die diese Rechtsakte ersetzenden Rechtsakte anzuwenden sind.

Im Fall der Z 2 hat die Kundmachung in einer Anlage eine Wiederverlautbarung der gesamten betroffenen Anlage samt Angabe des Stichtages, ab dem sie anzuwenden ist, zu enthalten.

(3) Die Landesregierung wird ermächtigt, bei Änderung der von ihr erlassenen Verordnungen gemäß Abs. 1 und 2 durch Verordnung unter Setzung einer angemessenen Frist festzulegen, inwieweit die nach diesem Gesetz anerkannten Zuchtorganisationen verpflichtet sind, diese in Form eines ergänzenden Anerkennungsverfahrens gemäß § 5 nachzuvollziehen.

(4) Durch Verordnung der Landesregierung sind Ausbildungslehrgänge anzuerkennen, wenn sie die Voraussetzungen der Verordnung gemäß Abs. 1 Z 14 erfüllen.

§ 27

Strafbestimmungen

(1) Soweit die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 7 300 Euro zu bestrafen, wer

1. anerkannten Zuchtorganisationen vorbehaltene Tätigkeiten ausübt, ohne im Besitz einer rechtskräftigen Anerkennung gemäß § 3 zu sein oder ohne Anzeige gemäß § 7 Abs. 1 erstattet zu haben,
2. die rechtzeitige Anzeige gemäß § 5 Abs. 2 oder § 7 Abs. 3 unterlässt,
3. entgegen § 8 Abs. 1 die Bestimmungen des Zuchtprogramms nicht einhält,
4. entgegen § 8 Abs. 3 Tiere in das Zuchtbuch oder Zuchtregister einträgt oder vermerkt oder für solche Tiere Zucht- oder Herkunftsbescheinigungen oder andere zuchtrelevante Dokumente ausstellt,
5. seiner Berichtspflicht gemäß § 8 Abs. 6 nicht nachkommt,
6. seiner Verpflichtung zur Zusammenarbeit gemäß § 8 Abs. 8 nicht nachkommt,
7. seiner Verpflichtung, Änderungen der Grundsätze Rechnung zu tragen, gemäß § 8 Abs. 9 nicht nachkommt,
8. Ergebnisse von Leistungsprüfungen oder Zuchtwertschätzungen von Zuchttieren entgegen § 9 Abs. 1 verwendet,
9. der Verpflichtung zur Übermittlung der Ergebnisse von durchgeführten Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzungen gemäß § 10 Abs. 1 nicht nachkommt,
10. Zuchttiere entgegen § 11 überlässt,
11. den Verpflichtungen in Hinblick auf Belegscheine oder Aufzeichnungen gemäß § 12 nicht nachkommt,
12. Samen entgegen § 13 Abs. 1 abgibt oder entgegen § 14 verwendet,
13. entgegen den Bestimmungen des § 13 Abs. 2 oder § 16 Abs. 2 eine Zucht- oder Herkunftsbescheinigung ausstellt,
14. eine künstliche Besamung entgegen § 14 Abs. 2 durchführt,
15. den Verpflichtungen in Hinblick auf den Besamungsschein oder die Aufzeichnungen gemäß § 14 Abs. 3 oder eine Zucht- und Herkunftsbescheinigung für Samen gemäß § 14 Abs. 4 nicht nachkommt,
16. Samen entgegen einem Verbot gemäß § 15 Abs. 2 oder 5 abgibt oder verwendet,
17. eine Eizelle oder einen Embryo entgegen § 16 Abs. 1 abgibt oder einen Embryo entgegen § 17 Abs. 1 verwendet,
18. die Übertragung eines Embryos entgegen § 17 Abs. 2 durchführt,
19. den Verpflichtungen in Hinblick auf den Embryoübertragungsschein oder die Aufzeichnungen gemäß § 17 Abs. 3 oder eine Zucht- und Herkunftsbescheinigung für Eizellen oder Embryonen gemäß § 17 Abs. 4 nicht nachkommt,
20. entgegen § 18 Abs. 1, 4, 8, 9 oder 10 tätig wird,
21. in der Erklärung gemäß § 18 Abs. 5 wahrheitswidrige Angaben macht,
22. seiner Auskunftspflicht gemäß § 23 Abs. 4 nicht nachkommt,
23. seiner Duldungs-, Vorlage- oder Vorführpflichtung gemäß § 23 Abs. 7 nicht nachkommt,
24. den in Verordnungen oder Bescheiden, welche aufgrund dieses Gesetzes erlassen wurden, enthaltenen sonstigen Geboten oder Verboten nicht nachkommt.

(2) Der Verfall von Samen, Eizellen oder Embryonen, die entgegen den Bestimmungen dieses Gesetzes oder seiner Durchführungsverordnungen abgegeben oder verwendet werden, und von Samen, der mit Erbfehlern behaftet ist, kann, wem immer Samen, Eizellen oder Embryonen gehören, von der Bezirksverwaltungsbehörde ausgesprochen werden.

5. Abschnitt

Schlussvorschriften

§ 28

Übergangsbestimmungen

(1) Nach bisherigem Recht erteilte Anerkennungen von Zuchtorganisationen erlöschen nach Ablauf eines Jahres nach In-Kraft-Treten dieses Gesetzes. Endet die Befristung einer nach bisherigem Recht befristet erteilten Anerkennung jedoch vor Ablauf eines Jahres nach In-Kraft-Treten dieses Gesetzes,

erlischt die Anerkennung mit Ablauf des letzten Tages der Befristung, frühestens jedoch drei Monate nach In-Kraft-Treten dieses Gesetzes.

(2) Eine nach bisherigem Recht erteilte Anerkennung gilt jedoch als vorläufige Anerkennung weiter, wenn die nach bisherigem Recht anerkannte Zuchtorganisation vor Erlöschen der Anerkennung gemäß Abs. 1 bei der zuständigen Tierzuchtbehörde jenes Bundeslandes, in dem sie ihren Sitz hat, die Anerkennung als Zuchtorganisation für das Burgenland als räumlichen Tätigkeitsbereich beantragt. Sofern in dem anderen Bundesland, in dem die nach bisherigem Recht anerkannte Zuchtorganisation ihren Sitz hat, noch keine Regelung in Kraft getreten ist, die es der dort zuständigen Tierzuchtbehörde ermöglicht, eine Zuchtorganisation für das Burgenland anzuerkennen, gilt die nach bisherigem Recht erteilte Anerkennung als vorläufige Anerkennung weiter, wenn die Zuchtorganisation vor Erlöschen der Anerkennung gemäß Abs. 1 gegenüber der Behörde eine schriftliche Erklärung abgibt, bei der zuständigen Tierzuchtbehörde jenes Bundeslandes, in dem sie ihren Sitz hat, die Anerkennung als Zuchtorganisation für das Burgenland als räumlichen Tätigkeitsbereich beantragen zu wollen, und einen solchen Antrag innerhalb eines Jahres ab In-Kraft-Treten einer dies ermöglichenden Regelung bei der zuständigen Tierzuchtbehörde einbringt.

Die vorläufige Anerkennung erlischt mit der Rechtskraft der Entscheidung der zuständigen Tierzuchtbehörde über die Anerkennung für das Burgenland als räumlichen Tätigkeitsbereich. Nach Erlöschen der vorläufigen Anerkennung ist die weitere Tätigkeit von nach den Tierzuchtgesetzen anderer Bundesländer anerkannten Zuchtorganisationen im Burgenland nur mehr gemäß § 7 zulässig.

(3) In nach diesem Gesetz durchzuführenden Verfahren zur Anerkennung gemäß Abs. 2 ist § 3 mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

1. § 3 Abs. 1 Z 5 und Abs. 2 Z 2 lit. b stehen einer Anerkennung für das Burgenland oder für andere Bundesländer nicht entgegen, wenn die Zuchtorganisation dort im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes als Zuchtorganisation für die jeweilige Rasse anerkannt war;
2. § 3 Abs. 2 Z 1 lit. c und lit. d stehen einer Anerkennung als Ursprungszuchtbuch-Organisation nicht entgegen, wenn die Zuchtorganisation im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes als Ursprungszuchtbuch-Organisation für die jeweilige Rasse anerkannt war.

(4) Über vollständige Anträge gemäß Abs. 2 hat die Behörde innerhalb eines Jahres zu entscheiden.

(5) Die nach bisherigem Recht erteilten Bewilligungen von Besamungsstationen und Embryo-Entnahmeeinheiten (bisher: Embryotransfereinrichtungen) erlöschen mit In-Kraft-Treten dieses Gesetzes. Aufzeichnungen, Unterlagen und Dokumentationen, deren Führung oder Aufbewahrung nach bisherigem Recht für diese Einrichtungen vorgeschrieben waren, sind für weitere fünf Jahre ab In-Kraft-Treten dieses Gesetzes in der bisher vorgeschriebenen Form aufzubewahren und auf Verlangen der Tierzucht- oder Veterinärbehörde vorzulegen.

(6) Bisherige Berechtigungen zur Durchführung der künstlichen Besamung gelten als Berechtigungen im Sinne dieses Gesetzes.

(7) Leistungsprüfungen und Zuchtwertfeststellungen (Zuchtwertschätzungen) nach bisherigem Recht gelten als Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzungen gemäß § 9 Abs. 1.

(8) Für nach bisherigem Recht erteilte Ausnahmegenehmigungen gelten die Abs. 1, 2 und 4 sinngemäß.

(9) Im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes und auf Grundlage der bisherigen Bestimmungen

1. vorgenommene Eintragungen in Zuchtbücher oder Zuchtregister sowie auf deren Grundlage ausgestellte Zuchtbescheinigungen oder Herkunftsbescheinigungen und
2. ausgestellte Dokumente wie zB Belegscheine, Besamungsscheine oder zu führende Aufzeichnungen

gelten als solche nach diesem Gesetz.

(10) Im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes anhängige Verwaltungsstrafverfahren sind nach bisherigem Recht fortzuführen. Alle anderen Verfahren sind formlos einzustellen und die Antragsteller unter Hinweis auf die nunmehr geltende Rechtslage davon in Kenntnis zu setzen.

§ 29

Umsetzungshinweise

Durch dieses Gesetz werden folgende Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft umgesetzt:

1. Richtlinie 77/504/EWG über reinrassige Zuchtrinder, ABl. Nr. L 206 vom 12. 08. 1977 S. 8;

2. Entscheidung 84/247/EWG zur Festlegung der Kriterien für die Anerkennung von Züchtervereinigungen und Zuchtorganisationen, die Zuchtbücher für reinrassige Zuchtrinder halten oder einführen, ABl. Nr. L 125 vom 12. 05. 1984 S. 58;
3. Entscheidung 84/419/EWG über die Kriterien für die Eintragung in die Rinderzuchtbücher, ABl. Nr. L 237 vom 05. 09. 1984 S. 11;
4. Richtlinie 87/328/EWG über die Zulassung reinrassiger Zuchtrinder zur Zucht, ABl. Nr. L 167 vom 26. 06. 1987 S. 54;
5. Richtlinie 88/661/EWG über die tierzüchterischen Normen für Zuchtschweine, ABl. Nr. L 382 vom 31. 12. 1988 S. 36;
6. Richtlinie 89/361/EWG über reinrassige Zuchtschafe und -ziegen, ABl. Nr. L 153 vom 06. 06. 1989 S. 30;
7. Entscheidung 89/501/EWG über die Kriterien für die Zulassung und Kontrolle der Züchtervereinigungen und Zuchtorganisationen, die Herdbücher für reinrassige Zuchtschweine führen oder einrichten, ABl. Nr. L 247 vom 23. 08. 1989 S. 19;
8. Entscheidung 89/502/EWG über die Kriterien für die Eintragung reinrassiger Zuchtschweine in die Herdbücher, ABl. Nr. L 247 vom 23. 08. 1989 S. 21;
9. Entscheidung 89/503/EWG über die Bescheinigung für reinrassige Zuchtschweine, ihre Samen, Eizellen und Embryonen, ABl. Nr. L 247 vom 23. 08. 1989 S. 22;
10. Entscheidung 89/504/EWG über die Kriterien für die Zulassung und Kontrolle der Züchtervereinigungen, Zuchtorganisationen und privaten Unternehmen, die Register für hybride Zuchtschweine führen oder einrichten, ABl. Nr. L 247 vom 23. 08. 1989 S. 31;
11. Entscheidung 89/505/EWG über die Kriterien für die Eintragung in die Register für hybride Zuchtschweine, ABl. Nr. L 247 vom 23. 08. 1989 S. 33;
12. Entscheidung 89/506/EWG über die Bescheinigung über hybride Zuchtschweine, ihre Samen, Eizellen und Embryonen, ABl. Nr. L 247 vom 23. 8. 1989 S. 34;
13. Entscheidung 89/507/EWG über die Methoden der Leistungskontrolle sowie der genetischen Bewertung der reinrassigen und der hybriden Zuchtschweine, ABl. Nr. L 247 vom 23. 08. 1989 S. 43;
14. Richtlinie 89/608/EWG betreffend die gegenseitige Unterstützung der Verwaltungsbehörden der Mitgliedstaaten und die Zusammenarbeit dieser Behörden mit der Kommission, um die ordnungsgemäße Anwendung der tierärztlichen und tierzuchtrechtlichen Vorschriften zu gewährleisten, ABl. Nr. L 351 vom 02. 12. 1989 S. 34;
15. Richtlinie 90/118/EWG über die Zulassung reinrassiger Zuchtschweine zur Zucht, ABl. Nr. L 71 vom 17. 03. 1990 S. 34;
16. Richtlinie 90/119/EWG über die Zulassung hybrider Zuchtschweine zur Zucht, ABl. Nr. L 71 vom 17. 03. 1990 S. 36;
17. Entscheidung 90/254/EWG über die Kriterien für die Zulassung der Züchtervereinigungen und Zuchtorganisationen, die Zuchtbücher für reinrassige Zuchtschafe und -ziegen führen oder anlegen, ABl. Nr. L 145 vom 08. 06. 1990 S. 30;
18. Entscheidung 90/255/EWG über die Kriterien für die Eintragung reinrassiger Zuchtschafe und -ziegen in Zuchtbücher, ABl. Nr. L 145 vom 08. 06. 1990 S. 32;
19. Entscheidung 90/256/EWG über die Methoden der Leistungsprüfung und der Zuchtwertschätzung reinrassiger Zuchtschafe und -ziegen, ABl. Nr. L 145 vom 08. 06. 1990 S. 35;
20. Entscheidung 90/257/EWG über die Zulassung reinrassiger Zuchtschafe und -ziegen zur Zucht und die Verwendung von Sperma, Eizellen und Embryonen dieser Tiere, ABl. Nr. L 145 vom 08. 06. 1990 S. 38;
21. Entscheidung 90/258/EWG über die Zuchtbescheinigung für reinrassige Zuchtschafe und -ziegen sowie Sperma, Eizellen und Embryonen dieser Tiere, ABl. Nr. L 145 vom 08. 06. 1990 S. 39;
22. Richtlinie 90/425/EWG zur Regelung der veterinärrechtlichen und tierzüchterischen Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel mit lebenden Tieren und Erzeugnissen im Hinblick auf den Binnenmarkt, ABl. Nr. L 224 vom 18. 08. 1990 S. 29;
23. Richtlinie 90/427/EWG zur Festlegung der tierzüchterischen und genealogischen Vorschriften für den innergemeinschaftlichen Handel mit Equiden, ABl. Nr. L 224 vom 18. 08. 1990 S. 55;
24. Richtlinie 90/428/EWG über den Handel mit Sportpferden und zur Festlegung der Bedingungen für die Teilnahme an pferdesportlichen Veranstaltungen, ABl. Nr. L 224 vom 18. 08. 1990 S. 60;
25. Richtlinie 91/174/EWG über züchterische und genealogische Bedingungen für die Vermarktung reinrassiger Tiere und zur Änderung der Richtlinien 77/504/EWG und 90/425/EWG, ABl. Nr. L 85 vom 05. 04. 1991 S. 37;
26. Entscheidung 92/353/EWG mit Kriterien für die Zulassung bzw. Anerkennung der Zuchtorganisationen und Züchtervereinigungen, die Zuchtbücher für eingetragene Equiden führen oder anlegen, ABl. Nr. L 192 vom 11. 07. 1992 S. 63;

27. Entscheidung 92/354/EWG mit Vorschriften für die Koordinierung zwischen Zuchtorganisationen und Züchtervereinigungen, die Zuchtbücher für eingetragene Equiden führen oder anlegen, ABl. Nr. L 192 vom 11. 07. 1992 S. 66;
28. Entscheidung 96/78/EG zur Festlegung der Kriterien für die Eintragung von Equiden in die Zuchtbücher zu Zuchtzwecken, ABl. Nr. L 19 vom 25. 01. 1996 S. 39;
29. Entscheidung 96/79/EG mit Zuchtbescheinigungen für Sperma, Eizellen und Embryonen von eingetragenen Equiden, ABl. Nr. L 19 vom 25. 01. 1996 S. 41;
30. Richtlinie 2003/109/EG betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen, ABl. Nr. L 16 vom 23. 01. 2004 S. 44;
31. Richtlinie 2004/38/EG über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 und zur Aufhebung der Richtlinien 64/221/EWG, 68/360/EWG, 72/194/EWG, 73/148/EWG, 75/34/EWG, 75/35/EWG, 90/364/EWG, 90/365/EWG und 93/96/EWG, ABl. Nr. L 158 vom 30. 04. 2004 S. 77;
32. Richtlinie 2005/24/EG zur Änderung der Richtlinie 87/328/EWG hinsichtlich Samendepots sowie der Verwendung von Eizellen und Embryonen reinrassiger Zuchtrinder, ABl. Nr. L 78 vom 24. 03. 2005 S. 43;
33. Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, ABl. Nr. L 255 vom 30. 09. 2005 S. 22;
34. Entscheidung 2005/375/EG zur Änderung der Entscheidung 90/255/EWG hinsichtlich der Eintragung männlicher Schafe und Ziegen in einem Anhang des Zuchtbuchs, ABl. Nr. L 121 vom 13. 05. 2005 S. 87;
35. Entscheidung 2005/379/EG über Zuchtbescheinigungen und Angaben für reinrassige Zuchtrinder, ihr Sperma, ihre Eizellen und Embryonen, ABl. Nr. L 125 vom 18. 05. 2005 S. 15;
36. Richtlinie 2006/123/EG für Dienstleistungen im Binnenmarkt, ABl. Nr. L 376 vom 27. 12. 2006 S. 36;
37. Entscheidung 2006/427/EG über die Methoden der Leistungsprüfung und Zuchtwertschätzung bei reinrassigen Zuchtrindern, ABl. Nr. L 169 vom 22. 06. 2006 S. 56;
38. Entscheidung 2007/371/EG zur Änderung der Entscheidungen 84/247/EWG und 84/419/EWG hinsichtlich Zuchtbücher für Zuchtrinder, ABl. Nr. L 140 vom 01. 06. 2007 S. 49.

§ 30

In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

- (1) Dieses Gesetz tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.
- (2) Unbeschadet der Aufbewahrungspflicht gemäß § 28 Abs. 5 treten gleichzeitig außer Kraft:
 1. das Gesetz über die landwirtschaftliche Tierzucht im Burgenland (Bgl. Tierzuchtgesetz), LGBl. Nr. 33/1995, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 25/2005;
 2. die Verordnung, mit der Bestimmungen des Bgl. Tierzuchtgesetzes ausgeführt werden (Bgl. Tierzuchtverordnung), LGBl. Nr. 24/1998, in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 42/2001.

Anforderungen an die Anerkennung von Zuchtorganisationen

(zu § 3 Abs. 1 Z 2 und § 26 Abs. 1 Z 1)

Tiere	Anforderungen an die Anerkennung
1	2
Rinder	Anforderungen nach dem Anhang der Entscheidung der Kommission 84/247/EWG zur Festlegung der Kriterien für die Anerkennung von Züchtervereinigungen und Zuchtorganisationen, die Zuchtbücher für reinrassige Zuchtrinder halten oder einrichten, ABl. Nr. L 125 vom 12. 05. 1984 S. 58, geändert durch die Entscheidung 2007/371/EG zur Änderung der Entscheidungen 84/247/EWG und 84/419/EWG hinsichtlich Zuchtbücher für Zuchtrinder, ABl. Nr. L 140 vom 01. 06. 2007 S. 49.
Schweine	
a) reinrassig	Anforderung nach dem Anhang der Entscheidung der Kommission 89/501/EWG über die Kriterien für die Zulassung und Kontrolle der Züchtervereinigungen und Zuchtorganisationen, die Herdbücher für reinrassige Zuchtschweine führen oder einrichten, ABl. Nr. L 247 vom 23. 08. 1989 S. 19.
b) hybrid	Anforderungen nach dem Anhang der Entscheidung der Kommission 89/504/EWG über die Kriterien für die Zulassung und Kontrolle der Züchtervereinigungen, Zuchtorganisationen und privaten Unternehmen, die Register für hybride Zuchtschweine führen oder einrichten, ABl. Nr. L 247 vom 23. 08. 1989 S. 31.
Schafe und Ziegen	Anforderungen nach dem Anhang der Entscheidung der Kommission 90/254/EWG über die Kriterien für die Zulassung der Züchtervereinigungen und Zuchtorganisationen, die Zuchtbücher für reinrassige Zuchtschafe und -ziegen führen oder anlegen, ABl. Nr. L 145 vom 08. 06. 1990 S. 30.
Equiden	Anforderungen nach dem Anhang der Entscheidung der Kommission 92/353/EWG mit Kriterien für die Zulassung bzw. Anerkennung der Zuchtorganisationen und Züchtervereinigung, die Zuchtbücher für eingetragene Equiden führen oder anlegen, ABl. Nr. L 192 vom 11. 07. 1992 S. 63.

Anlage 2

Anforderungen an Zuchtbücher und Zuchtregister und an die Eintragung in Zuchtbücher und Zuchtregister

(zu § 3 Abs. 1 Z 3, § 8 Abs. 4 und 5 und § 26 Abs. 1 Z 1)

Tiere	Hauptabteilung des Zuchtbuches	Besondere Abteilung des Zuchtbuches	Zuchtregister
1	2	3	4
Rinder	Anforderungen nach Artikel 1, 2, 4 und 5 der Entscheidung der Kommission 84/419/EWG über die Kriterien für die Eintragung in die Rinderzuchtbücher, ABl. Nr. L 237 vom 05. 05. 1984 S. 11, geändert durch die Entscheidung 2007/371/EG zur Änderung der Entscheidungen 84/247/EWG und 84/419/EWG hinsichtlich Zuchtbücher für Zuchtrinder, ABl. Nr. L 140 vom 01. 06. 2007 S. 49.	Anforderungen nach Artikel 3 der Entscheidung 84/419/EWG über die Kriterien für die Eintragung in die Rinderzuchtbücher, ABl. Nr. L 237 vom 05. 09. 1984 S. 11, geändert durch die Entscheidung 2007/371/EG zur Änderung der Entscheidungen 84/247/EWG und 84/419/EWG hinsichtlich Zuchtbücher für Zuchtrinder, ABl. Nr. L 140 vom 01. 06. 2007 S. 49.	
Schweine			
a) reinrassig	Anforderungen nach Artikel 1, 2, 4 und 5 der Entscheidung 89/502/EWG über die Kriterien für die Eintragung reinrassiger Zuchtschweine in die Herdbücher, ABl. Nr. L 247 vom 23. 08. 1989 S. 21.	Anforderungen nach Artikel 3 der Entscheidung 89/502/EWG über die Kriterien für die Eintragung reinrassiger Zuchtschweine in die Herdbücher, ABl. Nr. L 247 vom 23. 08. 1989 S. 21.	
b) hybrid			Anforderungen nach Artikel 1 der Entscheidung 89/505/EWG über die Kriterien für die Eintragung in die Register für hybride Zuchtschweine, ABl. Nr. L 247 vom 23. 09. 1989 S. 33.
Schafe und Ziegen	Anforderungen nach Artikel 1, 2, 3 Abs. 2 und Artikel 5 der Entscheidung 90/255/EWG über die Kriterien für die Eintragung reinrassiger Zuchtschafe und -ziegen in Zuchtbücher, ABl. Nr. L 145 vom 08. 06. 1990 S. 32, geändert durch die Entscheidung 2005/375/EG zur Änderung der Entscheidung 90/255/EWG hinsichtlich der Eintragung männlicher Schafe und Ziegen in einen Anhang des Zuchtbuchs, ABl. Nr. L 121 vom 13. 05. 2005 S. 87.	Anforderungen nach Artikel 3 Abs. 1 und 3 und Artikel 4 der Entscheidung 90/255/EWG über die Kriterien für die Eintragung reinrassiger Zuchtschafe und -ziegen in Zuchtbücher, ABl. Nr. L 145 vom 08. 06. 1990 S. 32, geändert durch die Entscheidung 2005/375/EG zur Änderung der Entscheidung 90/255/EWG hinsichtlich der Eintragung männlicher Schafe und Ziegen in einen Anhang des Zuchtbuchs, ABl. Nr. L 121 vom 13. 05. 2005 S. 87.	

Tiere	Hauptabteilung des Zuchtbuches	Besondere Abteilung des Zuchtbuches	Zuchtregister
1	2	3	4
Equiden	Anforderungen nach Artikel 1, 2 und 3 Abs. 2 der Entscheidung 96/78/EG zur Festlegung der Kriterien für die Eintragung von Equiden in die Zuchtbücher zu Zuchtzwecken, ABl. Nr. L 19 vom 25. 01. 1996 S. 39.	Anforderungen nach Artikel 3 Abs. 1 der Entscheidung 96/78/EG zur Festlegung der Kriterien für die Eintragung von Equiden in die Zuchtbücher zu Zuchtzwecken, ABl. Nr. L 19 vom 25. 01. 1996 S. 39.	

Anforderungen an Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzung

(zu § 3 Abs. 1 Z 4, § 9 Abs. 4, § 13 Abs. 1 Z 2, § 26 Abs. 1 Z 1 und Z 7)

Tiere	Grundsätze für die Leistungsprüfungen und die Zuchtwertschätzung	Anforderung an männliche Tiere, die zur künstlichen Besamung eingesetzt werden
1	2	3
Rinder	Anforderungen nach dem Anhang I der Entscheidung 2006/427/EG über die Methoden der Leistungsprüfung und Zuchtwertschätzung bei reinrassigen Zuchtrindern, ABl. Nr. L 169 vom 22. 06. 2006 S. 56.	Anforderungen nach Kapitel III Nr. 2 des Anhangs I der Entscheidung der Kommission 2006/427/EG über die Methoden der Leistungsprüfung und Zuchtwertschätzung bei reinrassigen Zuchtrindern, ABl. Nr. L 169 vom 22. 06. 2006 S. 56.
Schweine		
a) reinrassig	Anforderungen nach dem Anhang der Entscheidung der Kommission 89/507/EWG über die Methoden der Leistungskontrolle sowie der genetischen Bewertung der reinrassigen und der hybriden Zuchtschweine, ABl. Nr. L 247 vom 23. 08. 1989 S. 43.	
b) hybrid	Anforderungen nach dem Anhang der Entscheidung der Kommission 89/507/EWG über die Methoden der Leistungskontrolle sowie der genetischen Bewertung der reinrassigen und der hybriden Zuchtschweine, ABl. Nr. L 247 vom 23. 08. 1989 S. 43.	
Schafe und Ziegen	Anforderungen nach dem Anhang der Entscheidung der Kommission 90/256/EWG über die Methoden der Leistungsprüfungen und der Zuchtwertschätzung reinrassiger Zuchtschafe und -ziegen, ABl. Nr. L 145 vom 08. 06. 1990 S. 35.	

Anforderungen an Zuchtbescheinigungen und Herkunftsbescheinigungen

(zu § 8 Abs. 2, § 11 Z 2, § 12 Abs. 3, § 13 Abs. 1 Z 4, § 13 Abs. 2, § 16 Abs. 1 Z 4, § 16 Abs. 2, § 17 Abs. 4 und § 26 Abs. 1 Z 5)

Tiere	Zuchttiere	Samen	Eizellen und Embryonen
1	2	3	4
Rinder	Anforderungen nach Artikel 1 und 2 der Entscheidung 2005/379/EG über Zuchtbescheinigungen und Angaben für reinrassige Zuchtrinder, ihr Sperma, ihre Eizellen und Embryonen, ABl. Nr. L 125 vom 18. 08. 2005 S. 15.	Anforderungen nach Artikel 1 und 3 der Entscheidung 2005/379/EG über Zuchtbescheinigungen und Angaben für reinrassige Zuchtrinder, ihr Sperma, ihre Eizellen und Embryonen, ABl. Nr. L 125 vom 18. 05. 2005 S. 15.	Anforderungen nach Artikel 1, 4 und 5 der Entscheidung 2005/379/EG über Zuchtbescheinigungen und Angaben für reinrassige Zuchtrinder, ihr Sperma, ihre Eizellen und Embryonen, ABl. Nr. L 125 vom 18. 05. 2005 S. 15.
Schweine			
a) reinrassig	Anforderungen nach Artikel 1 und 2 der Entscheidung 89/503/EWG über die Bescheinigung für reinrassige Zuchtschweine, ihre Samen, Eizellen und Embryonen, ABl. Nr. L 247 vom 23. 08. 1989 S. 22.	Anforderungen nach Artikel 3 und 4 der Entscheidung 89/503/EWG über die Bescheinigung für reinrassige Zuchtschweine, ihre Samen, Eizellen und Embryonen, ABl. Nr. L 247 vom 23. 08. 1989 S. 22.	Anforderungen nach Artikel 5, 6, 7 und 8 der Entscheidung 89/503/EWG über die Bescheinigung für reinrassige Zuchtschweine, ihre Samen, Eizellen und Embryonen, ABl. Nr. L 247 vom 23. 08. 1989 S. 22.
b) hybrid	Anforderung nach Artikel 1 und 2 der Entscheidung 89/506/EWG über die Bescheinigung über hybride Zuchtschweine, ihre Samen, Eizellen und Embryonen, ABl. Nr. L 247 vom 23. 08. 1989 S. 34.	Anforderung nach Artikel 3 und 4 der Entscheidung 89/506/EWG über die Bescheinigung über hybride Zuchtschweine, ihre Samen, Eizellen und Embryonen, ABl. Nr. L 247 vom 23. 08. 1989 S. 34.	Anforderung nach Artikel 5, 6, 7, und 8 der Entscheidung 89/506/EWG über die Bescheinigung über hybride Zuchtschweine, ihre Samen, Eizellen und Embryonen, ABl. Nr. L 247 vom 23. 08. 1989 S. 34.
Schafe und Ziegen	Anforderung nach Artikel 1 und 2 der Entscheidung 90/258/EWG über die Zuchtbescheinigung für reinrassige Zuchtschafe und -ziegen sowie Sperma, Eizellen und Embryonen dieser Tiere, ABl. Nr. L 145 vom 08. 06. 1990 S. 39.	Anforderung nach Artikel 3 und 4 der Entscheidung 90/258/EWG über die Zuchtbescheinigung für reinrassige Zuchtschafe und -ziegen sowie Sperma, Eizellen und Embryonen dieser Tiere, ABl. Nr. L 145 vom 08. 06. 1990 S. 39.	Anforderung nach Artikel 5, 6, 7, und 8 der Entscheidung 90/258/EWG über die Zuchtbescheinigung für reinrassige Zuchtschafe und -ziegen sowie Sperma, Eizellen und Embryonen dieser Tiere, ABl. Nr. L 145 vom 08. 06. 1990 S. 39.
Equiden		Anforderungen nach Artikel 1 und 2 der Entscheidung 96/79/EG mit Zuchtbescheinigungen für Sperma, Eizellen und Embryonen von eingetragenen Equiden, ABl. Nr. L 19 vom 25. 01. 1996 S. 41.	Anforderungen nach Artikel 3, 4, 5 und 6 der Entscheidung 96/79/EG mit Zuchtbescheinigungen für Sperma, Eizellen und Embryonen von eingetragenen Equiden, ABl. Nr. L 19 vom 25. 01. 1996 S. 41.

Anlage 5

Anforderungen an Bescheinigung für Tiere, Samen, Eizellen und Embryonen aus Drittstaaten

(zu § 11 Abs. 2, § 13 Abs. 1 Z 4, § 14 Abs. 4, § 16 Abs. 1 Z 4 und § 17 Abs. 4)

Tiere	Zuchttiere	Samen	Samen von Tieren, die keiner Leistungsprüfung oder Zuchtwertschätzung unterzogen worden	Eizellen und Embryonen
1	2	3	4	5
Rinder	Anforderungen nach Artikel 1 erster Anstrich sowie Artikel 2 und 6 der Entscheidung der Kommission 96/510/EG mit Abstammungs- und Zuchtbescheinigungen für die Einfuhr von Zuchttieren, ihrem Sperma, ihren Eizellen und Embryonen, ABl. Nr. L 210 vom 20. 08. 1996 S. 53, geändert durch die Entscheidung der Kommission 2004/186/EG zur Änderung bestimmter Anhänge der Entscheidung 96/510/EG hinsichtlich der tierzüchterischen Bedingungen für die Einfuhr von Sperma, Eizellen und Embryonen von Equiden, ABl. Nr. L 57 vom 25. 02. 2004 S. 27.	Anforderungen nach Artikel 3 und 6 der Entscheidung der Kommission 96/510/EG mit Abstammungs- und Zuchtbescheinigungen für die Einfuhr von Zuchttieren, ihrem Sperma, ihren Eizellen und Embryonen, ABl. Nr. L 210 vom 20. 08. 1996 S. 53, geändert durch die Entscheidung der Kommission 2004/186/EG zur Änderung bestimmter Anhänge der Entscheidung 96/510/EG hinsichtlich der tierzüchterischen Bedingungen für die Einfuhr von Sperma, Eizellen und Embryonen von Equiden, ABl. Nr. L 57 vom 25. 02. 2004 S. 27.	Anforderungen nach Artikel 2 der Entscheidung der Kommission 96/509/EG über genealogische und tierzüchterische Anforderungen bei der Einfuhr von Sperma bestimmter Tiere, ABl. Nr. L 210 vom 20. 08. 1996 S. 47.	Anforderungen nach Artikel 4, 5 und 6 der Entscheidung der Kommission 96/510/EG mit Abstammungs- und Zuchtbescheinigungen für die Einfuhr von Zuchttieren, ihrem Sperma, ihren Eizellen und Embryonen, ABl. Nr. L 210 vom 20. 08. 1996 S. 53, geändert durch die Entscheidung der Kommission 2004/186/EG zur Änderung bestimmter Anhänge der Entscheidung 96/510/EG hinsichtlich der tierzüchterischen Bedingungen für die Einfuhr von Sperma, Eizellen und Embryonen von Equiden, ABl. Nr. L 57 vom 25. 02. 2004 S. 27.
Schweine				
a) reinrassig	Anforderungen nach Artikel 1 erster Anstrich sowie Artikel 2 und 6 der Entscheidung der Kommission 96/510/EG mit Abstammungs- und Zuchtbescheinigungen für die Einfuhr von Zuchttieren, ihrem Sperma, ihren	Anforderungen nach Artikel 3 und 6 der Entscheidung der Kommission 96/510/EG vom 18. Juli 1996 mit Abstammungs- und Zuchtbescheinigungen für die Einfuhr von Zuchttieren, ihrem Sperma, ihren	Anforderungen nach Artikel 2 der Entscheidung der Kommission 96/509/EG über genealogische und tierzüchterische Anforderungen bei der Einfuhr von Sperma bestimmter Tiere, ABl. Nr. L 210 vom 20. 08. 1996 S. 47.	Anforderungen nach Artikel 4, 5 und 6 der Entscheidung der Kommission 96/510/EG mit Abstammungs- und Zuchtbescheinigungen für die Einfuhr von Zuchttieren, ihrem Sperma, ihren Eizellen und Embryonen, ABl. Nr. L

Tiere	Zuchttiere	Samen	Samen von Tieren, die keiner Leistungsprüfung oder Zuchtwertschätzung unterzogen worden	Eizellen und Embryonen
1	2	3	4	5
	Eizellen und Embryonen, ABl. Nr. L 210 vom 20. 08. 1996 S. 53, geändert durch die Entscheidung der Kommission 2004/186/EG zur Änderung bestimmter Anhänge der Entscheidung 96/510/EG hinsichtlich der tierzüchterischen Bedingungen für die Einfuhr von Sperma, Eizellen und Embryonen von Equiden, ABl. Nr. L 57 vom 25. 02. 2004 S. 27.	Eizellen und Embryonen (ABl. EG Nr. L 210 S. 53), geändert durch die Entscheidung der Kommission 2004/186/EG zur Änderung bestimmter Anhänge der Entscheidung 96/510/EG hinsichtlich der tierzüchterischen Bedingungen für die Einfuhr von Sperma, Eizellen und Embryonen von Equiden, ABl. Nr. L 57 vom 25. 02. 2004 S. 27.		210 vom 20. 08. 1996 S. 53, geändert durch die Entscheidung der Kommission 2004/186/EG zur Änderung bestimmter Anhänge der Entscheidung 96/510/EG hinsichtlich der tierzüchterischen Bedingungen für die Einfuhr von Sperma, Eizellen und Embryonen von Equiden, ABl. Nr. L 57 vom 25. 02. 2004 S. 27.
b) hybrid	Anforderungen nach Artikel 1 zweiter Anstrich sowie Artikel 2 und 6 der Entscheidung der Kommission 96/510/EG mit Abstammungs- und Zuchtbescheinigungen für die Einfuhr von Zuchttieren, ihrem Sperma, ihren Eizellen und Embryonen, ABl. Nr. L 210 vom 20. 08. 1996 S. 53, geändert durch die Entscheidung der Kommission 2004/186/EG zur Änderung bestimmter Anhänge der Entscheidung 96/510/EG hinsichtlich der tierzüchterischen Bedingungen für die Einfuhr von Sperma, Eizellen und Embryonen von Equiden, ABl. Nr. L 57 vom 25. 02. 2004 S. 27.	Anforderungen nach Artikel 3 und 6 der Entscheidung der Kommission 96/510/EG mit Abstammungs- und Zuchtbescheinigungen für die Einfuhr von Zuchttieren, ihrem Sperma, ihren Eizellen und Embryonen, ABl. Nr. L 210 vom 20. 08. 1996 S. 53, geändert durch die Entscheidung der Kommission 2004/186/EG zur Änderung bestimmter Anhänge der Entscheidung 96/510/EG hinsichtlich der tierzüchterischen Bedingungen für die Einfuhr von Sperma, Eizellen und Embryonen von Equiden, ABl. Nr. L 57 vom 25. 02. 2004 S. 27.		Anforderungen nach Artikel 4, 5 und 6 der Entscheidung der Kommission 96/510/EG mit Abstammungs- und Zuchtbescheinigungen für die Einfuhr von Zuchttieren, ihrem Sperma, ihren Eizellen und Embryonen, ABl. Nr. L 210 vom 20. 08. 1996 S. 53, geändert durch die Entscheidung der Kommission 2004/186/EG zur Änderung bestimmter Anhänge der Entscheidung 96/510/EG hinsichtlich der tierzüchterischen Bedingungen für die Einfuhr von Sperma, Eizellen und Embryonen von Equiden, ABl. Nr. L 57 vom 25. 02. 2004 S. 27.
Schafe und Ziegen	Anforderungen nach Artikel 1 erster Anstrich der Entscheidung der Kommission 96/510/EG mit Abstammungs- und	Anforderungen nach Artikel 3 und 6 der Entscheidung der Kommission 96/510/EG mit Abstammungs- und Zuchtbescheinigungen für die Einfuhr	Anforderungen nach Artikel 2 der Entscheidung der Kommission 96/509/EG über genealogische und tierzüchterische Anforderungen bei der	Anforderungen nach Artikel 4, 5 und 6 der Entscheidung der Kommission 96/510/EG mit Abstammungs- und Zuchtbescheinigungen für die Einfuhr

Tiere	Zuchttiere	Samen	Samen von Tieren, die keiner Leistungsprüfung oder Zuchtwertschätzung unterzogen worden	Eizellen und Embryonen
1	2	3	4	5
	Zuchtbescheinigungen für die Einfuhr von Zuchttieren, ihrem Sperma, ihren Eizellen und Embryonen, ABl. Nr. L 210 vom 20. 08. 1996 S. 53, geändert durch die Entscheidung der Kommission 2004/186/EG zur Änderung bestimmter Anhänge der Entscheidung 96/510/EG hinsichtlich der tierzüchterischen Bedingungen für die Einfuhr von Sperma, Eizellen und Embryonen von Equiden, ABl. Nr. L 57 vom 25. 02. 2004 S. 27.	von Zuchttieren, ihrem Sperma, ihren Eizellen und Embryonen, ABl. Nr. L 210 vom 20. 08. 1996 S. 53, geändert durch die Entscheidung der Kommission 2004/186/EG zur Änderung bestimmter Anhänge der Entscheidung 96/510/EG hinsichtlich der tierzüchterischen Bedingungen für die Einfuhr von Sperma, Eizellen und Embryonen von Equiden, ABl. Nr. L 57 vom 25. 02. 2004 S. 27.	Einfuhr von Sperma bestimmter Tiere, ABl. Nr. L 210 vom 20. 08. 1996 S. 47.	von Zuchttieren, ihrem Sperma, ihren Eizellen und Embryonen, ABl. Nr. L 210 vom 20. 08. 1996 S. 53, geändert durch die Entscheidung der Kommission 2004/186/EG zur Änderung bestimmter Anhänge der Entscheidung 96/510/EG hinsichtlich der tierzüchterischen Bedingungen für die Einfuhr von Sperma, Eizellen und Embryonen von Equiden, ABl. Nr. L 57 vom 25. 02. 2004 S. 27.
Equiden	Anforderungen nach Artikel 1 dritter Anstrich sowie Artikel 2 und 6 der Entscheidung der Kommission 96/510/EG mit Abstammungs- und Zuchtbescheinigungen für die Einfuhr von Zuchttieren, ihrem Sperma, ihren Eizellen und Embryonen, ABl. Nr. L 210 vom 20. 08. 1996 S. 53, geändert durch die Entscheidung der Kommission 2004/186/EG zur Änderung bestimmter Anhänge der Entscheidung 96/510/EG hinsichtlich der tierzüchterischen Bedingungen für die Einfuhr von Sperma, Eizellen und Embryonen von Equiden, ABl. Nr. L 57 vom 25. 02. 2004 S. 27.	Anforderungen nach Artikel 3 und 6 der Entscheidung der Kommission 96/510/EG mit Abstammungs- und Zuchtbescheinigungen für die Einfuhr von Zuchttieren, ihrem Sperma, ihren Eizellen und Embryonen, ABl. Nr. L 210 vom 20. 08. 1996 S. 53, geändert durch die Entscheidung der Kommission 2004/186/EG zur Änderung bestimmter Anhänge der Entscheidung 96/510/EG hinsichtlich der tierzüchterischen Bedingungen für die Einfuhr von Sperma, Eizellen und Embryonen von Equiden, ABl. Nr. L 57 vom 25. 02. 2004 S. 27.		Anforderungen nach Artikel 4, 5 und 6 der Entscheidung der Kommission 96/510/EG mit Abstammungs- und Zuchtbescheinigungen für die Einfuhr von Zuchttieren, ihrem Sperma, ihren Eizellen und Embryonen, ABl. Nr. L 210 vom 20. 08. 1996 S. 53, geändert durch die Entscheidung der Kommission 2004/186/EG zur Änderung bestimmter Anhänge der Entscheidung 96/510/EG hinsichtlich der tierzüchterischen Bedingungen für die Einfuhr von Sperma, Eizellen und Embryonen von Equiden, ABl. Nr. L 57 vom 25. 02. 2004 S. 27.

V o r b l a t t

Problem und Ziel:

Die Europäische Kommission führt wegen mangelhafter Umsetzung von Gemeinschaftsrecht im Bereich der Tierzucht gegen die Republik Österreich zwei Vertragsverletzungsverfahren (Nr. 2005/4421 und Nr. 2004/4391) und ein Beschwerdeverfahren (2005/4832). Gegenstand der Verfahren sind Verstöße im Besamungswesen, bei den Eintragungsvoraussetzungen in das Zuchtbuch und auch im Bereich des Ursprungszuchtbuches von Equiden. Diese Verfahren haben Auswirkungen auf alle Bundesländer, da in allen Bundesländern im Wesentlichen vergleichbare tierzuchtrechtliche Bestimmungen gelten.

Die Agrarreferentenkonferenz hat deshalb im Herbst 2006 beschlossen, eine Länderarbeitsgruppe einzusetzen, die die Anpassungsvorschläge für die Landestierzuchtgesetze an das Gemeinschaftsrecht erarbeiten sollte. Auf der Basis eines Fachentwurfes des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt- und Wasserwirtschaft verfasste die Länderarbeitsgruppe den Musterentwurf für ein neues Tierzuchtgesetz, der der Europäischen Kommission übermittelt und den Ländern zur Verfügung gestellt wurde. Die Europäische Kommission stellte die Innehaltung der laufenden Verfahren unter der Bedingung in Aussicht, dass die neuen Tierzuchtgesetze in den Bundesländern mit 1. Juli 2008 in Kraft treten. Seitens der Republik Österreich wurde diese terminliche Vorgabe bestätigt. Aufgrund auftauchender juristischer Probleme speziell bei den Regelungen über die grenzüberschreitende Tätigkeit von Zuchtorganisationen bzw. des sich weiters ergebenden laufenden Abklärungs- und Abstimmungsbedarf innerhalb Österreichs (zB beim Tierzuchtrat bzw. der Datenveröffentlichung und bezüglich der Schnittstellen mit dem Veterinärrecht) und auch mit der Europäischen Kommission, GD SANCO, konnte dieser Zeitplan jedoch nicht eingehalten werden. Der Europäischen Kommission wurde daher von Österreich rechtzeitig in Zusammenhang mit diesen Begründungen mitgeteilt, dass nunmehr beabsichtigt ist, die abgestimmten Tierzuchtgesetze der Länder bis Ende 2008 zu erlassen.

Mit dem vorliegenden im Wesentlichen in der Länderarbeitsgruppe ausgearbeiteten Gesetzentwurf sollen somit jedenfalls die in den Beschwerde- bzw. Vertragsverletzungsverfahren beanstandeten Regelungen, insbesondere im Bereich des Besamungswesens, die die Warenverkehrs-, die Dienstleistungs- und die Niederlassungsfreiheit behindern könnten, gemeinschaftsrechtskonform ausgestaltet werden.

Kompetenzrechtliche Grundlage:

Die Zuständigkeit zur Erlassung dieses Gesetzes ergibt sich aus Art. 15 Abs. 1 B-VG, wonach eine Angelegenheit im selbständigen Wirkungsbereich der Bundesländer verbleibt, sofern sie nicht ausdrücklich durch die Bundesverfassung der Gesetzgebung oder der Vollziehung des Bundes übertragen ist.

Inhalt:

Der vorliegende Entwurf entspricht im Wesentlichen dem Musterentwurf der Länderarbeitsgruppe und enthält folgende Schwerpunkte:

- Zuchtorganisationen

Eine Zuchtorganisation bedarf künftig nur mehr einer Anerkennung, und zwar durch die Tierzuchtbehörde jenes Bundeslandes, in dem sie ihren Sitz hat. Eine derart anerkannte Zuchtorganisation darf ohne zusätzliche Anerkennung auch in anderen Bundesländern und anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie in EWR-Staaten und Staaten, die über ein bilaterales Abkommen mit der EG zur Harmonisierung tierzüchterischer Vorschriften verfügen (Vertragsstaaten gemäß § 2 Z 21 des Entwurfs) tätig werden, sofern ihr durch die Anerkennungsbehörde ein grenzüberschreitender Tätigkeitsbereich für diese Gebiete eingeräumt wurde.

Im Verfahren über die Einräumung eines grenzüberschreitenden Tätigkeitsbereiches ist ein Anhörungsverfahren zwischen der Anerkennungsbehörde (Sitzbehörde) einerseits und andererseits den zuständigen Tierzuchtbehörden jener Bundesländer, Mitgliedstaaten oder Vertragsstaaten, auf deren Gebiet sich der grenzüberschreitende Tätigkeitsbereich der jeweiligen Zuchtorganisation erstrecken soll, vorgesehen.

Zur Überprüfung, ob die von der Sitzbehörde anerkannte Zuchtorganisation bei der Tätigkeit in einem anderen Bundesland oder Mitgliedstaat oder in einem Vertragsstaat die sie bindenden Regelungen einhält, sind - auf Gemeinschaftsrecht basierende - Regelungen über die Zusammenarbeit zwischen der Anerkennungsbehörde und der vor Ort zuständigen Behörde vorgesehen.

Im Zusammenhang mit der Anerkennung einer Zuchtorganisation für Equiden ist eine Unterscheidung zwischen Ursprungszuchtbuch-Organisation und Filialzuchtbuch-Organisation vorgesehen.

Die Anerkennung als Zuchtorganisation gilt unbefristet, jede Zuchtorganisation hat jedoch der Anerkennungsbehörde alle 10 Jahre durch Vorlage aktualisierter Unterlagen nachzuweisen, dass sie noch die Anerkennungs Voraussetzungen erfüllt. Das Recht auf Mitgliedschaft von Personen, die im räumlichen Tätigkeitsbereich einer anerkannten Züchtervereinigung eintragungsfähige Tiere halten und zur Mitarbeit in der Züchtervereinigung bereit sind, ist gesetzlich verankert.

Damit sichergestellt ist, dass sich die bisher anerkannten Zuchtorganisationen an die neue, gemeinschaftsrechtskonforme Rechtslage anpassen werden, erlöschen alle bisherigen Anerkennungen ein Jahr nach Inkraft-Treten des neuen Tierzuchtgesetzes; zur Vermeidung von Rechtsunsicherheiten gilt für Zuchtorganisationen, die innerhalb dieses Jahres eine Neuankennung beantragen, ihre bisherige Anerkennung bis zur rechtskräftigen Entscheidung über die neue Anerkennung vorläufig weiter.

- Besamungswesen

In Zukunft entfallen Zulassungsverfahren für Besamungsstationen sowie Samendepots und Embryo-Entnahmeeinheiten (bisher: Embryotransfereinrichtungen), weil dies ausreichend in den veterinärrechtlichen Vorschriften des Bundes, nämlich in der veterinärbehördlichen Einfuhr- und Binnenmarktverordnung 2001 (EBVO 2001), BGBl. II Nr. 355/2001, in der geltenden Fassung, geregelt ist.

Im Bgld. TZG 2008 werden nur mehr die spezifisch tierzuchtrechtlichen Anforderungen an den abzugebenden Samen selbst, die dabei auszustellenden und zu übergebenden spezifisch tierzuchtrechtlichen Bescheinigungen sowie die tatsächliche Verwendung des Samens im Rahmen der künstlichen Besamung geregelt.

Zur Abgabe von Samen sind künftig alle nach den veterinärrechtlichen Vorschriften zugelassenen Besamungsstationen und Samendepots berechtigt. Im Bereich des Besamungswesens kommt es also auch zu einer umfassenden Deregulierung und Verwaltungsvereinfachung durch die verstärkte Berücksichtigung der Schnittstellen zum Veterinärrecht.

Die Tätigkeit als Besamungstechnikerin oder -techniker bzw. als Eigenbestandsbesamerin oder -besamer erforderte bislang eine Bewilligung. Anstelle des bisherigen Bewilligungsverfahrens tritt ein entsprechend ausgestaltetes Anzeigeverfahren, das den Anforderungen der Dienstleistungsfreiheit gerecht wird.

- Tierzuchtrat

Im Entwurf ist die Einrichtung eines länderübergreifenden Tierzuchtrats (Sachverständigenkommission) auf Basis einer Art. 15a B-VG Vereinbarung vorgesehen. Die Hauptaufgabe des Tierzuchtrats liegt in der Erstellung von Gutachten. Ein solches Gutachten ist von der Behörde insbesondere in Verfahren über die Anerkennung von Zuchtorganisationen zwingend einzuholen. Daneben kann die Behörde auch in anderen im Bgld. TZG 2008 vorgesehenen Verfahren Gutachten vom Tierzuchtrat einholen sowie sich zu sonstigen tierzuchtfachlichen Fragen von ihm beraten lassen.

- Zusammenarbeit der Tierzuchtbehörden:

Aufgrund des grenzüberschreitenden Tätigwerdens von Zuchtorganisationen sind im Entwurf - in Umsetzung des Gemeinschaftsrechts - Regelungen über innergemeinschaftliche Auskunftspflichten und Mitteilungspflichten sowie die Zusammenarbeit der Behörden untereinander vorgesehen. Damit soll die Überwachung erleichtert werden.

- Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen und der Richtlinie 2006/123/EG für Dienstleistung im Binnenmarkt

- Die bisherige Förderungsverpflichtung der Gemeinden im Bereich der künstlichen Besamung bzw. der Vätertierhaltung bleibt im Rahmen der agrarischen De-minimis-Regelung aufrecht.

Alternative:

Keine

Kosten:

Genaue Kosten, die durch den vorliegenden Entwurf entstehen, können nicht abgeschätzt werden. In weiten Bereichen ergeben sich keine Änderungen zur bisherigen Rechtslage.

In der Phase der Überleitung von der alten zur neuen Rechtslage ist jedenfalls bei der Anerkennung von Zuchtorganisationen mit einem erhöhten Aufwand bei den Behörden erster Instanz, im Fall von Berufungen auch der zweiten Instanz zu rechnen, da sich alle Zuchtorganisationen, die weiter bestehen wollen, einem neuerlichen Anerkennungsverfahren nach den neuen Regeln zu unterziehen haben. Derzeit bestehen in Österreich 70 anerkannte Zuchtorganisationen, die zusammen 128 Rassen der unter die österreichischen Tierzuchtgesetze fallenden Tierarten betreuen, die aufgrund der Verteilung der Zucht-

organisationen auf die einzelnen Bundesländer und der Erforderlichkeit eines eigenen Anerkennungsverfahrens je Bundesland und Rasse insgesamt 649 Anerkennungsverfahren notwendig gemacht haben. Mehrfachanerkennungen von Zuchtorganisationen für dieselben Rassen in verschiedenen Bundesländern fallen in Hinkunft weg, da eine Zuchtorganisation nur mehr der Anerkennung durch die Tierzuchtbehörde ihres Sitzbundeslandes bedarf. Sollten sich alle in Österreich bisher anerkannten Zuchtorganisationen nach der neuen Rechtslage für dieselben Rassen und den gleichen räumlichen Tätigkeitsbereich anerkennen lassen wollen, wäre daher österreichweit mit 437 Anträgen (pro Rasse ein Antrag) auf Anerkennung zu rechnen mit folgender Aufteilung auf die Bundesländer:

Bundesland	Anzahl der Zuchtorganisationen mit Sitz im Bundesland	Anzahl der Rassen
Burgenland	5	23
Kärnten	7	48
Niederösterreich	12	103
Oberösterreich	7	65
Salzburg	8	37
Steiermark	7	61
Tirol	10	43
Vorarlberg	10	53
Wien	4	4
Österreich gesamt	70	437

Durch die gemeinschaftsrechtlich eingeräumte Möglichkeit der grenzüberschreitenden Tätigkeit von eigenen Zuchtorganisationen ist ein deutlich erhöhter Aufwand im Rahmen der Anerkennung bzw. Überwachung, aber auch der Einräumung eines räumlichen Tätigkeitsbereiches auswärtiger Zuchtorganisationen vorrangig bei den Tierzuchtbehörden erster Instanz zu erwarten.

Durch Deregulierung in jenen Bereichen, die veterinärrechtlich bereits ausreichend geregelt erscheinen (Besamungsstation, Embryo-Entnahmeeinheit), ergibt sich bei den Tierzuchtbehörden eine nicht näher bezifferbare Kostenreduktion. Ebenso ergibt sich noch eine Aufwandreduktion in anderen Bereichen, für die bisher eine Bewilligung erforderlich war, die aber aus gemeinschaftsrechtlichen Gründen entfallen muss. Ein Aufwand ist auch durch die Vorschriften der umzusetzenden Richtlinien 2005/36/EG und 2006/123/EG bei den damit im Entwurf betrauten Behörden zu erwarten.

Einsparungseffekte/Aufwandserhöhungen sind jedenfalls bei allen Tierzuchtbehörden zu erwarten.

Die Gemeinden haben die künstliche Besamung und die Vatertierhaltung zu fördern, allerdings nur im Rahmen von nicht gegenüber der Europäischen Kommission notifizierungspflichtigen agrarischen De-minimis-Förderungen.

EU-Konformität:

Der vorliegende Entwurf dient der Umsetzung der in § 29 angeführten Rechtsakte der Europäischen Union und steht nicht im Widerspruch mit zwingenden gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

1. Ausgangslage:

Die Europäische Kommission führt wegen mangelhafter Umsetzung von Gemeinschaftsrecht im Bereich der Tierzucht gegen die Republik Österreich zwei Vertragsverletzungsverfahren (Nr. 2005/4421 und Nr. 2004/4391) und ein Beschwerdeverfahren (2005/4832). Gegenstand der Verfahren sind Verstöße im Besamungswesen, bei den Eintragungsvoraussetzungen in das Zuchtbuch und auch im Bereich des Ursprungszuchtbuches von Equiden. Das Burgenland ist vom Vertragsverletzungsverfahren Nr. 2005/4421 unmittelbar betroffen. Aber auch die anderen Verfahren haben Auswirkungen auf das Burgenland, da in allen Bundesländern im Wesentlichen vergleichbare tierzuchtrechtliche Bestimmungen gelten.

Aufgrund der zitierten Verfahren in Verbindung mit der allgemein erkannten Notwendigkeit der Anpassung sämtlicher Tierzuchtgesetze an aktuelle gemeinschaftsrechtliche Vorschriften wurde es von den Agrarlandesräten im Herbst 2006 als erforderlich erachtet, die rund um das Beitrittsjahr (1995) Österreichs zur Europäischen Union erlassenen Tierzuchtgesetze der Bundesländer hinsichtlich ihrer Anpassungserfordernisse an das Gemeinschaftsrecht konkret zu durchleuchten und Anpassungsvorschläge durch eine Länderarbeitsgruppe erarbeiten zu lassen, dies auch unter dem Gesichtspunkt, der Europäischen Kommission keinen Anlass für weitere Beschwerde- oder Vertragsverletzungsverfahren zu geben und das tierzüchterische Potential und den Ruf Österreichs nicht ins allfällige Hintertreffen geraten zu lassen.

Damit in Zusammenhang erging in weiterer Folge am 9. März 2007 vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt- und Wasserwirtschaft an die Landesagrarreferenten aller Bundesländer das Angebot, einen Fachentwurf eines einheitlichen Tierzuchtgesetzes für alle Bundesländer unter Beiziehung von ausgewählten Länderexperten (einschließlich Landwirtschaftskammern) zu erstellen, der den Bundesländern als Basis für die weitere Entscheidung dienen sollte. Wesentlicher Hintergrund dabei war auch, dass für die Bundesrepublik Deutschland mit Bundesgesetzblatt Jahrgang 2006, Teil I Nr. 64, ausgegeben am 27. Dezember 2006, ein neues Bundestierzuchtgesetz erlassen worden war, welches den europarechtlich geforderten Zustand herstellen sollte und zum Teil vom bisher Üblichen abwich. Von der Europäischen Kommission war die Erlassung dieses Gesetzes positiv aufgenommen worden. Da bereits das bis dahin geltende deutsche Tierzuchtgesetz als Vorbild für die gesetzlichen Regelungen der Bundesländer gedient hatte, wurde es für sinnvoll erachtet, das geänderte neue deutsche Tierzuchtgesetz wiederum zum Anlass zu nehmen, die österreichischen Tierzuchtgesetze im erforderlichen Ausmaß anzupassen. Aufgrund des erkannten massiven Änderungsbedarfs wurde entschieden, keine „Teilreparatur“ der österreichischen Tierzuchtgesetze ins Auge zu fassen, sondern eine Neuerlassung anzustreben. Ein entsprechender Fachentwurf wurde den Bundesländern Ende Mai 2007 vorgelegt, der dann als Ausgangsentwurf für die Tätigkeit der eingesetzten Länderarbeitsgruppe, der sowohl Vertreter der Ämter der Landesregierungen, der Landwirtschaftskammern als auch des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft angehören, dienen sollte. Durch Beschlüsse der Landesagrarreferenten vom 21. Juni 2007, 18. Oktober 2007 und 7. Dezember 2007 und ein klärendes Gespräch von Länder- und Bundesvertretern mit Fachleuten der Europäischen Kommission am 19. Juli 2007 in Brüssel konnten die Weichen zur Änderung der österreichischen Tierzuchtgesetze gestellt und damit auch die Ziele und der Fortgang der Länderarbeitsgruppe festgelegt werden.

Die Europäische Kommission begrüßte grundsätzlich die Absicht, zwischen den Bundesländern abgestimmte Tierzuchtgesetze zu erlassen und stellte die Innehaltung aller laufenden Verfahren vor der Europäischen Kommission unter der Bedingung in Aussicht, dass der Europäischen Kommission das weitere Prozedere der Bundesländer bis zur Erlassung der neuen und vollständig an das Gemeinschaftsrecht angepassten Tierzuchtgesetze konkret mitgeteilt wird und diese Gesetze bis 1. Juli 2008 in Kraft gesetzt werden. Aufgrund auftauchender juristischer Probleme speziell bei den Regelungen über die grenzüberschreitende Tätigkeit von Zuchtorganisationen bzw. des sich weiters ergebenden laufenden Abklärungs- und Abstimmungsbedarf innerhalb Österreichs (zB beim Tierzuchtrat bzw. der Datenveröffentlichung und bezüglich der Schnittstellen mit dem Veterinärrecht) und auch mit der Europäischen Kommission, GD SANCO, konnte dieser Zeitplan jedoch nicht eingehalten werden. Der Europäischen Kommission wurde daher von Österreich rechtzeitig in Zusammenhang mit diesen Begründungen mitgeteilt, dass nunmehr beabsichtigt ist, die abgestimmten Tierzuchtgesetze der Länder bis Ende 2008 zu erlassen.

Durch Rechtsgutachten des Bundeskanzleramtes - Verfassungsdienst vom 12. Dezember 2007, BKA-602.510/0001-V/2/2007, ist klar gestellt, dass die Umsetzungskompetenz betreffend die Richtlinie 94/28/EG über die grundsätzlichen tierzüchterischen und genealogischen Bedingungen für die Einfuhr

von Tieren, Sperma, Eizellen und Embryonen aus Drittländern auf Grundlage des Kompetenztatbestandes des Art. 10 Abs. 1 Z 2 B-VG „Waren- und Viehverkehr mit dem Ausland“ ausschließlich beim Bund liegt und daher im vorliegenden Entwurf keine Regelungen vorzusehen waren. Unabhängig davon ist es zum Zwecke der Zuchtbuch- oder Zuchtregisterführung erforderlich, an die gemeinschaftsrechtlich harmonisierten Einfuhrdokumente (vgl. Anlage 5 des Gesetzesentwurfes) für die Einfuhr aus Drittstaaten anzuknüpfen.

2. Soll-Zustand:

Mit dem vorliegenden, im Wesentlichen in der Länderarbeitsgruppe ausgearbeiteten Gesetzesentwurf sollen jedenfalls die in den Beschwerde- bzw. Vertragsverletzungsverfahren beanstandeten Regelungen, insbesondere im Bereich des Besamungswesens, die die Warenverkehrs-, die Dienstleistungs- und die Niederlassungsfreiheit behindern könnten, gemeinschaftsrechtskonform ausgestaltet werden.

Das Tierzuchtrecht der Europäischen Gemeinschaft hat sich seit der erstmaligen Erlassung der Tierzuchtgesetze der Bundesländer auf Grund des EU-Beitritts im Jahr 1995, insbesondere auf der Ebene des sekundären Gemeinschaftsrechts, weiter entwickelt. Dieser Entwicklung, aber auch den bisher gesammelten Erfahrungen und den notwendigen allgemeinen Anpassungsbedürfnissen soll mit dem Entwurf entsprechend Rechnung getragen werden.

Daneben werden im Entwurf - aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung bzw. Deregulierung zur Vermeidung von unnötigen Parallelregelungen - die Schnittstellen zum Veterinärrecht berücksichtigt. So wird etwa im Bgld. TZG 2008 im Zusammenhang mit der Zulassung und der Überwachung von Besamungsstationen und Samendepots auf eigene Regelungen verzichtet, weil einerseits diese Angelegenheiten vorrangig dem Veterinärrecht zuzuordnen sind und andererseits bereits ausreichende Regelungen im Bundesrecht (zB Veterinärbehördliche Einfuhr- und Binnenmarktverordnung 2001) enthalten sind. Ebenso entfallen auch bestimmte, bisher bewilligungspflichtige Vorhaben, weil dies mit dem Gemeinschaftsrecht unvereinbar ist.

Schließlich werden mit dem Entwurf auch andere nicht tierzuchtrechtspezifische Rechtsakte der Europäischen Union umgesetzt, wie die Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen und die Richtlinie 2006/123/EG für Dienstleistungen im Binnenmarkt.

Der vorliegende Entwurf orientiert sich inhaltlich grundsätzlich am neuen deutschen (Bundes-)Tierzuchtgesetz, geht jedoch in Teilen davon ab, da einerseits die bisher in Österreich auf dem Gebiet der Tierzucht gewachsenen Strukturen und Entwicklungen in den neun Bundesländern zu berücksichtigen sind, andererseits in einigen Bereichen detailliertere Regelungen zweckmäßiger erscheinen, um einen ordnungsgemäßen und praxisgerechten Behördenvollzug vor allem unter dem Aspekt der geforderten Rechtssicherheit zu ermöglichen.

Um die tierzüchterische Position Österreichs weiter abzusichern bzw. sogar zu stärken, entspricht vorliegender Entwurf eines Burgenländischen Tierzuchtgesetzes 2008 im Sinne einer größtmöglichen Einheitlichkeit der Tierzuchtgesetze in den Bundesländern weitgehend dem von der Länderarbeitsgruppe ausgearbeiteten Entwurf.

Mit dem vorliegenden Entwurf werden im Wesentlichen folgende Inhalte neu geregelt:

2.1. Zuchtorganisationen:

Eine Zuchtorganisation bedarf künftig nur mehr einer Anerkennung, und zwar durch die Tierzuchtbehörde jenes Bundeslandes, in dem sie ihren Sitz hat. Eine derart anerkannte Zuchtorganisation darf ohne zusätzliche Anerkennung auch in anderen Bundesländern und anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie in EWR-Staaten und Staaten, die über ein bilaterales Abkommen mit der EG zur Harmonisierung tierzüchterischer Vorschriften verfügen (Vertragsstaaten gemäß § 2 Z 21 des Entwurfs) tätig werden, sofern ihr durch die Anerkennungsbehörde ein grenzüberschreitender Tätigkeitsbereich für diese Gebiete eingeräumt wurde.

- Im Verfahren über die Einräumung eines grenzüberschreitenden Tätigkeitsbereiches ist ein Anhörungsverfahren zwischen der Anerkennungsbehörde (Sitzbehörde) einerseits und andererseits den zuständigen Tierzuchtbehörden jener Bundesländer, Mitgliedstaaten oder Vertragsstaaten, auf deren Gebiet sich der grenzüberschreitende Tätigkeitsbereich der jeweiligen Zuchtorganisation erstrecken soll, vorgesehen. Mit diesem Anhörungsverfahren wird den zuständigen Behörden jener Bundesländer, Mitgliedstaaten oder Vertragsstaaten, in denen die jeweilige Zuchtorganisation (auch) züchterisch tätig sein will, die Möglichkeit geboten, sich darüber zu äußern, ob bestimmte - gemeinschaftsrechtlich vorgegebene - Ablehnungsgründe gegen die Einräumung eines grenzüberschreitenden Tätigkeitsbereiches vorliegen, und weiters, welche besonderen nationalen Rechtsvorschriften für ein Tätigwerden in ihrem Hoheitsgebiet sonst zu beachten sind.

- Zur Überprüfung, ob die von der Sitzbehörde anerkannte Zuchtorganisation bei der Tätigkeit in einem anderen Bundesland oder Mitgliedstaat oder in einem Vertragsstaat die sie bindenden Regelungen einhält, sind - auf Gemeinschaftsrecht basierende - Regelungen über die Zusammenarbeit zwischen der Anerkennungsbehörde und der vor Ort zuständigen Behörde vorgesehen.
- Im Zusammenhang mit der Anerkennung einer Zuchtorganisation für Equiden ist eine - gemeinschaftsrechtlich bedingte - Sonderregelung dahingehend enthalten, dass eine Zuchtorganisation für Equiden nur entweder als Zuchtorganisation, die das Zuchtbuch über den Ursprung der Rasse führt und gemäß den Z 3 lit. b des Anhangs zur Entscheidung der Kommission 92/353/EWG Grundsätze aufgestellt hat (Ursprungszuchtbuch-Organisation), oder als Zuchtorganisation, die die Grundsätze der Ursprungszuchtbuch-Organisation einhält (Filialzuchtbuch-Organisation), anerkannt wird.
- Die Anerkennung als Zuchtorganisation gilt zwar grundsätzlich unbefristet; jede Zuchtorganisation hat jedoch der Anerkennungsbehörde alle zehn Jahre durch Vorlage aktualisierter Unterlagen nachzuweisen, dass sie noch die Anerkennungs Voraussetzungen erfüllt; für den Fall, dass eine Zuchtorganisation dieser Verpflichtung trotz dreimonatiger Nachfrist nicht nachkommt, erlischt die Anerkennung.
- Das Recht auf Mitgliedschaft von Personen, die im räumlichen Tätigkeitsbereich einer anerkannten Züchtervereinigung eintragungsfähige Tiere halten und zur Mitarbeit in der Züchtervereinigung bereit sind, ist gesetzlich verankert. Weiters wird jedem Mitglied der gesetzliche Anspruch auf Eintragung seiner Tiere, die nach den harmonisierten Regeln des Gemeinschaftsrechts die Mindestanforderungen für eine Eintragung in ein Zuchtbuch einer Züchtervereinigung erfüllen, in das Zuchtbuch seiner Züchtervereinigung gewährt.
- Damit sichergestellt ist, dass sich die bisher anerkannten Zuchtorganisationen an die neue, gemeinschaftsrechtskonforme Rechtslage anpassen werden, erlöschen alle bisherigen Anerkennungen ein Jahr nach In-Kraft-Treten des neuen Tierzuchtgesetzes; zur Vermeidung von Rechtsunsicherheiten gilt für Zuchtorganisationen, die innerhalb dieses Jahres eine Neuanerkennung beantragen, ihre bisherige Anerkennung bis zur rechtskräftigen Entscheidung über die neue Anerkennung vorläufig weiter.

2.2. Besamungswesen:

- Im Hinblick auf die Zulassung und die Überwachung von Besamungsstationen sowie Samendepots und Embryo-Entnahmeeinheiten (bisher: Embryotransfereinrichtungen) sind keine eigenen Regelungen im Bgld. TZG 2008 mehr vorgesehen, weil dies ausreichend in den veterinärrechtlichen Vorschriften des Bundes, nämlich in der Einfuhr- und Binnenmarktverordnung 2001, geregelt ist bzw. noch bestehende veterinärrechtliche Lücken geschlossen werden sollen.
- Im Bgld. TZG 2008 werden nur mehr die spezifisch tierzuchtrechtlichen Anforderungen an den abzugebenden Samen selbst, die dabei auszustellenden und zu übergebenden spezifisch tierzuchtrechtlichen Bescheinigungen sowie die tatsächliche Verwendung des Samens im Rahmen der künstlichen Besamung geregelt.
- Zur Abgabe von Samen sind künftig alle nach den veterinärrechtlichen Vorschriften zugelassenen Besamungsstationen und Samendepots berechtigt; damit erfolgt die gemeinschaftsrechtlich gebotene Öffnung des bisher abgeschotteten Marktes der einzelnen Bundesländer gegenüber Besamungsstationen und Samendepots aus anderen Bundesländern oder Mitgliedstaaten und aus Vertragsstaaten.
- Die Tätigkeit als Besamungstechnikerin oder -techniker bzw. als Eigenbestandsbesamerin oder -besamer erfordert derzeit eine Bewilligung. Anstelle des bisherigen Bewilligungsverfahrens tritt nach dem vorliegenden Entwurf ein entsprechend ausgestaltetes Anzeigeverfahren, das den Anforderungen der Dienstleistungsfreiheit gerecht wird.
- Die individuelle Besamungsbewilligung für ein bestimmtes Zuchttier als Voraussetzung für die Abgabe seines Samens entfällt, da diese nach Gemeinschaftsrecht unzulässig ist, weil jeder nach den harmonisierten Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts geprüfte Samen oder solcher, der gerade nach diesen Bestimmungen geprüft wird, abgegeben werden darf. Ergänzend ist die Möglichkeit vorgesehen, die Abgabe bzw. Verwendung von Samen von Tieren, die die Nutzung der Nachkommen erheblich beeinträchtigende genetische Eigenschaften aufweisen (Erbfehler), zu verbieten.

2.3. Tierzuchtrat:

- Im Entwurf ist die Einrichtung eines länderübergreifenden Tierzuchtrats (Sachverständigenkommission) auf Basis einer Art. 15a B-VG Vereinbarung vorgesehen. Die Hauptaufgabe des Tierzuchtrats liegt in der Erstellung von Gutachten. Ein solches Gutachten ist von der Behörde insbe-

sondere in Verfahren über die Anerkennung von Zuchtorganisationen zwingend einzuholen. Daneben kann die Behörde auch in anderen im Bgld. TZG 2008 vorgesehenen Verfahren Gutachten vom Tierzuchtrat einholen sowie sich zu sonstigen tierzuchtfachlichen Fragen von ihm beraten lassen.

- Mit dem Tierzuchtrat soll der aufgrund der zunehmenden Liberalisierung und dem damit verbundenen, vermehrten grenzüberschreitenden Tätigwerden von Zuchtorganisationen entstehende Koordinationsbedarf bewältigt werden. Daneben dient er der fachlichen Unterstützung der Behörde bei einer einheitlichen Umsetzung bzw. Auslegung des Tierzuchtrechts in Österreich, um nachteilige Auswirkungen auf die österreichische Tierzucht zu vermeiden.
- Die Vereinbarung wurde bereits von allen Landeshauptleuten anlässlich der Landeshauptleutekonferenz am 28. April 2008 unterzeichnet und am 1. Juli 2008 von der Burgenländischen Landesregierung genehmigt.

2.4. Sonstiges:

- Das Gemeinschaftsrecht geht davon aus, dass Zuchtorganisationen nur mehr der Anerkennung in ihrem Sitzstaat bedürfen und auf Grund dieser in allen anderen Mitgliedstaaten tätig werden dürfen. In der Richtlinie 89/608/EWG betreffend die gegenseitige Unterstützung der Verwaltungsbehörden der Mitgliedstaaten und die Zusammenarbeit dieser Behörden mit der Kommission, um die ordnungsgemäße Anwendung der tierärztlichen und tierzuchtrechtlichen Vorschriften zu gewährleisten, ist in Art. 4 Abs. 1 erster Aufzählungsstrich vorgesehen, dass die ersuchte Behörde der ersuchenden Behörde aus einem anderen Mitgliedstaat auf deren Antrag alle Auskünfte erteilt und Bescheinigungen, Schriftstücke und beglaubigte Abschriften übermittelt, die es der ersuchenden Behörde ermöglichen können, die Einhaltung der tierärztlichen oder tierzuchtrechtlichen Vorschriften nachzuprüfen.“ Bei diesen Vorschriften, deren Einhaltung von der ersuchenden Behörde nachgeprüft werden soll, kann es sich nur um Vorschriften des Staates der ersuchenden Behörde handeln. Da zu deren Ermittlung die Hilfe der Behörde des ersuchten Mitgliedstaates benötigt wird, muss es sich um Sachverhalte handeln, die zwar örtlich dem Zuständigkeitsbereich der ersuchten Behörde zuzuordnen sind, aber dennoch unter die Vorschriften des Staates der ersuchenden Behörde fallen. Es ist daher anzunehmen, dass das Tierzuchtrecht der Gemeinschaft, wie insbesondere in der Richtlinie 89/608/EWG zum Ausdruck kommt, davon ausgeht, dass Zuchtorganisationen bei ihrer Tätigkeit in anderen Mitgliedstaaten das Recht ihres Sitzstaates nach dem Personalitätsprinzip „mitnehmen“ und auch in anderen Mitgliedstaaten grundsätzlich nach diesem Recht zu agieren haben, was jedoch nicht ausschließt, dass der andere Mitgliedstaat ergänzende Regelungen - insbesondere Ordnungsvorschriften - für das Tätigwerden auswärtiger Zuchtorganisationen aufstellen kann. Aus diesem Grund wird der räumliche Geltungsbereich (der Tatbestandsbereich) der Bestimmungen, die für von der eigenen Tierzuchtbehörde anerkannte Zuchtorganisationen und deren Hilfseinrichtungen (zur Durchführung von Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzungen fachlich befähigte und von der Zuchtorganisation beauftragte Stellen) gelten, über das jeweilige Landesgebiet hinaus auf den gesamten räumlichen Tätigkeitsbereich der Zuchtorganisation erweitert (insbesondere durch die Anerkennungsvoraussetzungen gemäß § 3 Abs. 3 und 4 sowie die Pflichten gemäß § 8 Abs. 1, 3 bis 5, § 9). Bestimmungen für auswärtige Zuchtorganisationen gelten hingegen ausschließlich für das Landesgebiet (vgl. z.B. §§ 7, 8 Abs. 1). Die Zulässigkeit dieser Erweiterung des räumlichen Geltungsbereiches landesrechtlicher Normen ergibt sich aus den dargelegten Vorgaben des Gemeinschaftsrechts. Im Interesse der Klarheit wird bei jenen Bestimmungen, deren Tatbestandsbereich sich auf das Landesgebiet beschränkt, ausdrücklich hinzugefügt, dass die Anordnung nur für „den Geltungsbereich dieses Gesetzes“ getroffen wird (zB §§ 13 bis 17).
- Aufgrund dieses grenzüberschreitenden Tätigwerdens von Zuchtorganisationen sind im Entwurf - in Umsetzung des Gemeinschaftsrechts - auch Regelungen über innergemeinschaftliche Auskunfts- und Mitteilungspflichten sowie die Zusammenarbeit der Behörden untereinander vorgesehen. Damit soll die Überwachung erleichtert werden.
- Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzungen können nunmehr in bestimmten Fällen auf Antrag auch durch die Zuchtorganisation selbst durchgeführt werden, wenn sie fachlich dazu geeignet ist. Außerhalb von Österreich müssen die Zuchtorganisationen eine fachgerechte Durchführung der Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzungen gewährleisten, sei es, dass sie diese selbst durchführen oder sich dazu einer beauftragten Stelle bedienen. Ist dies nicht gewährleistet, kann die Zuchtorganisation für den betreffenden Bereich außerhalb Österreichs nicht anerkannt werden.
- Über die tabellarischen Anlagen werden die gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften für jede Tierart gesondert rezipiert. Auf die Anführung von Equiden konnte in Anlage 3 verzichtet werden, da es für

diese keine gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften zu Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzungen gibt.

- Mit dem vorliegenden Entwurf werden auch die Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen und die Richtlinie 2006/123/EG für Dienstleistung im Binnenmarkt umgesetzt.
- Damit berechnigte Interessen von Züchtern auch bei Einstellung der tierzüchterischen Tätigkeit einer Züchtervereinigung gewahrt bleiben, treffen die ehemaligen Zuchtorganisationen Aufbewahrungs- und Auskunftspflichten, die auch auf die Behörde übergehen können.
Eine vergleichbare Bestimmung ist für Besamungsstationen bzw. Embryotransfereinrichtungen vorgesehen, die nach der bisherigen Rechtslage über eine tierzuchtrechtliche Bewilligung verfügen, nach der neuen Rechtslage aber nur mehr eine veterinärrechtliche Zulassung benötigen.
- Entsprechende Übergangsbestimmungen sollen einen reibungslosen Übergang auf die neue Rechtslage gewährleisten und Strafbestimmungen für die notwendige General- und Spezialprävention sorgen.
- Im Verordnungswege sind einzelne Bestimmungen des Gesetzes näher auszuführen, um einen effizienten Gesetzesvollzug durch die Behörden zu gewährleisten. Ferner sollen Regelungen für die Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzungen sowie Zuchtbescheinigungen für Equiden getroffen werden, für die es keine gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben gibt.
- Die bisherige Förderungsverpflichtung der Gemeinden im Bereich der künstlichen Besamung bzw. der Vattertierhaltung bleibt im Rahmen der agrarischen De-minimis-Regelung aufrecht.

II. Besonderer Teil

Zu Abschnitt 1 - Allgemeine Bestimmungen:

Zu § 1 - Anwendungsbereich und Ziel:

Abs. 1 erklärt zum sachlichen Anwendungsbereich des Gesetzes die Zucht der in den einzelnen Ziffern aufgezählten Tierarten. „Zucht“ ist dabei als Zucht iwS, d.h. im Sinne der planmäßigen Hervorbringung von Nachkommen, zu verstehen, und der Anwendungsbereich des Gesetzes umfasst daher grundsätzlich auch die Landeszucht. Erst aus den jeweiligen einzelnen folgenden Bestimmungen ergibt sich, ob diese für die Zucht iwS, also unter Einschluss der Landeszucht, oder ausschließlich für die Zucht ieS gelten.

Hinsichtlich der vom sachlichen Anwendungsbereich des Entwurfes erfassten Tierarten ist anzumerken:

- Es werden nur mehr jene Tierarten berücksichtigt, deren Zucht gemeinschaftsrechtlich harmonisiert ist.
- Z 1: Durch die Richtlinie 91/174/EWG wurde Art. 1 lit. a der Richtlinie 77/504/EWG über reinrassige Zuchtrinder dahingehend modifiziert, dass unter den Begriff des „reinrassigen Zuchtrindes“ nicht nur - wie bisher - jedes Rind, sondern auch „jeder Büffel“, der die weiteren spezifizierenden Merkmale erfüllt, fällt. Unter den Oberbegriff „Rinder“ fallen daher auch Büffel.
- Z 5: Die Definition entspricht Art. 2 lit. a der Richtlinie 90/427/EWG zur Festlegung der tierzüchterischen und genealogischen Vorschriften für den innergemeinschaftlichen Handel mit Equiden.

Abs. 2: Die bisherigen Zielsetzungen des Gesetzes bleiben im Wesentlichen unverändert.

Abs. 3 enthält eine allgemeine Förderbestimmung, die ermächtigt, die Erreichung der Ziele gemäß Abs. 2 durch öffentliche Mittel zu fördern, wobei jedoch die Vorgaben des Beihilfenrechts der Gemeinschaft einzuhalten sind.

Abs. 4 sieht eine mit dem Gemeinschaftsrecht verträgliche Regelung der Förderung der Vattertierhaltung und der künstlichen Besamung durch die Gemeinden im Rahmen von De-minimis-Beihilfen vor.

Zu § 2 - Begriffsbestimmungen

Die bisherigen Begriffsbestimmungen wurden weitgehend übernommen und an die aktuellen Erfordernisse angepasst.

Z 1 („Zuchtorganisation“) sieht - so wie die derzeitigen Tierzuchtgesetze - vor, dass die Gruppe der Zuchtorganisationen in die beiden Untergruppen der Züchtervereinigungen und der Zuchtunternehmen zerfällt. Damit wird vom Sprachgebrauch des Gemeinschaftsrechts (Züchtervereinigung und Zuchtorganisation als gleich geordnete Bezeichnungen) abgewichen. Im deutschen Sprachraum ist die Verwendung dieses Überbegriffs historisch gebräuchlich und gesetzestechnisch zweckmäßig.

Z 2 („Züchtervereinigung“): Bei der Züchtervereinigung handelt es sich um die im Tierzuchtbereich am weitesten verbreitetste Organisationsform, typischerweise um einen Verein oder eine Genossenschaft.

Nach den Vorgaben des Gemeinschaftsrechts müssen Züchtervereinigungen über Rechtspersönlichkeit verfügen und dürfen in ihrer Satzung bzw. der auf deren Grundlage erlassenen Geschäftsordnung keine zwischen ihren Mitgliedern diskriminierenden Bestimmungen aufweisen; aus diesen Vorgaben ist abzuleiten, dass Züchtervereinigungen juristische Personen sein und, da sie Mitglieder haben müssen, körperchaftlich verfasst sein müssen.

Zu berücksichtigen sind auch Züchtervereinigungen, bei denen nicht die Züchterinnen und Züchter selbst als Mitglieder aufscheinen, sondern diese zunächst in Vereinen zusammengeschlossen sind und nur diese Vereine Mitglieder der eigentlichen Zuchtorganisation sind. Um auch diese gestuften Organisationsformen berücksichtigen zu können, ist die Definition um die Variante erweitert worden, dass es sich bei einer Züchtervereinigung auch um einen bloß mittelbaren Zusammenschluss von Züchterinnen und Züchtern handeln kann.

Der Sitz einer Züchtervereinigung, an den in § 3 Abs. 1 Z 1 angeknüpft wird, liegt immer dort, wo der Sitz nach jenen gesetzlichen Bestimmungen, nach denen die Züchtervereinigung Rechtspersönlichkeit erlangt hat, gerade liegt; handelt es sich bei der Züchtervereinigung zB um einen Verein nach dem Vereinsgesetz, ist auf die jeweiligen vereinspolizeilichen Bestimmungen abzustellen.

Z 3 („Zuchtunternehmen“): Bei dem als „Betrieb“ konzipierten Zuchtunternehmen handelt es sich nicht wie bei der Züchtervereinigung um ein Rechtssubjekt, sondern um ein Rechtsobjekt, nämlich um eine Gesamtsache, die analog zu einem Unternehmen aus körperlichen und unkörperlichen Sachen einschließlich Rechten besteht, zB aus ortsfesten und mobilen Betriebseinrichtungen, Zuchttieren, Immaterialgüterrechten, Vertragsbeziehungen zu Vertragsbetrieben etc. (vgl. zum Begriff der Gesamtsache Koziol/Welser, Grundriss des bürgerlichen Rechts I12, 227 f). Eine Rechtsform für ein Zuchtunternehmen als Rechtsobjekt kann daher nicht vorgegeben werden. Ein Zuchtunternehmen kann daher auch grundsätzlich den Rechtsträger wechseln (sei es durch Veräußerung zwischen Lebenden oder von Todes wegen), ohne dass es zwingend den Status als (allenfalls anerkanntes) Zuchtunternehmen verliert.

Auf Grund der Rechtsnatur des Zuchtunternehmens als Rechtsobjekt kann - anders als bei der Züchtervereinigung - sowohl der Name als auch der Sitz des Zuchtunternehmens von jenem des Rechtsträgers verschieden sein. Aus diesem Grund ist in § 4 Abs. 1 Z 1 lit. a vorgesehen, dass bei einem Zuchtunternehmen neben dem Namen und dem Sitz der Zuchtorganisation, nämlich des Zuchtunternehmens, auch Name und Sitz des Rechtsträgers im Antrag auf Anerkennung als Zuchtorganisation angegeben werden muss.

Bei einem Auseinanderfallen des Sitzes des Zuchtunternehmens und des Sitzes des Rechtsträgers kann es für die Frage, in welchem Bundesland, Mitgliedstaat oder Vertragsstaat die Anerkennung zu erfolgen hat, nur auf den Sitz des Zuchtunternehmens, nicht auf jenen des Rechtsträgers ankommen. Als Sitz gilt gemäß Art. 1 der Entscheidung der Kommission 89/504/EWG der Geschäftssitz.

Z 4 („Ursprungszuchtbuch-Organisation“): Die Aufnahme dieser Definition dient der sprachlichen Verkürzung im weiteren Gesetzestext und soll die in der Entscheidung der Kommission 92/353/EWG (Art. 2 Abs. 2 lit. b und Anhang Z 2 lit. b und 3 lit. b) verwendete Wortfolge „Organisation oder Vereinigung, die das Zuchtbuch über den Ursprung der Rasse führt,“ ersetzen.

Die Definition umfasst auch Ursprungszuchtbuch-Organisationen in Drittstaaten und ermöglicht somit auch, dass eine Zuchtorganisation als Filialzuchtbuch-Organisation zu einer solchen Ursprungszuchtbuch-Organisation anerkannt werden kann.

Z 5 („Filialzuchtbuch-Organisation“): Die Aufnahme dieser Definition dient der sprachlichen Verkürzung im weiteren Gesetzestext und soll die in der Entscheidung der Kommission 92/353/EWG (Art. 2 Abs. 2 lit. b und Anhang Z 2 lit. b) sinngemäße Wortfolge „Organisation oder Vereinigung, die die von der Organisation, die das Zuchtbuch über den Ursprung der Rasse führt, gemäß Punkt 3 Buchstabe b) des Anhangs aufgestellten Grundsätze einhält,“ ersetzen. Eine Filialzuchtbuch-Organisation ist immer eine Filialzuchtbuch-Organisation „zu“ einer bestehenden Ursprungszuchtbuch-Organisation, deren Grundsätze eingehalten werden.

Z 6 („räumlicher Tätigkeitsbereich“) und Z 7 („grenzüberschreitender Tätigkeitsbereich“): Der räumliche Tätigkeitsbereich einer Zuchtorganisation wird jeweils in deren Anerkennungsakt festgelegt; da die Anerkennung immer auf die Zucht einer bestimmten Rasse bezogen ist (vgl. § 4 Abs. 6 Z 1), kann der räumliche Tätigkeitsbereich bei einer Zuchtorganisation, die mehrere Rassen züchtet, je nach Rasse eine unterschiedliche Reichweite aufweisen. Der räumliche Tätigkeitsbereich ist ein Hilfsmittel, um den Bereich abzugrenzen, in dem die Zuchtorganisation sämtliche Anerkennungs Voraussetzungen, insbesondere die volle Funktionsfähigkeit, erfüllen muss und in dem die Behörde über die Zuchtorganisation die Aufsicht

zu führen hat. Die Durchführung von unter das Bgld. TZG 2008 fallenden züchterischen Tätigkeiten, insbesondere Eintragung von Zuchttieren in das Zuchtbuch oder das Zuchtregister und Ausstellung von Dokumenten für diese, außerhalb des ihr eingeräumten räumlichen Tätigkeitsbereiches ist der Zuchtorganisation gemäß § 8 Abs. 3 untersagt.

Da es nach den gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben nur mehr der Anerkennung einer Zuchtorganisation in deren jeweiligem Sitzstaat bedarf und solche Zuchtorganisationen auf Grund dieser Anerkennung in allen anderen Mitgliedstaaten und in Vertragsstaaten tätig werden können, kann der räumliche Tätigkeitsbereich einer Zuchtorganisation auch außerhalb des jeweiligen Sitzstaates liegen; da es auch innerhalb von Österreich nur mehr eine einzige Anerkennung mit der grundsätzlichen Berechtigung zum Tätigwerden in anderen Bundesländern geben soll, gilt dies gleichermaßen auch im Verhältnis zwischen den einzelnen Bundesländern. Die Einräumung eines räumlichen Tätigkeitsbereiches in einem anderem Bundesland oder Mitgliedstaat oder in einem Vertragsstaat stellt - entgegen dem ersten Eindruck - keinen unzulässigen Eingriff in fremde Hoheitsrechte dar, sondern ist nur als Erlaubnis nach der Rechtsordnung des jeweiligen Sitz-Bundeslandes zu verstehen, dass die von ihm anerkannte Zuchtorganisation in dem anderem Bundesland oder Mitgliedstaat bzw. dem Vertragsstaat tätig werden kann; dass die solcherart für einen räumlichen Tätigkeitsbereich in dem anderem Bundesland bzw. Mitgliedstaat bzw. in dem Vertragsstaat anerkannte Zuchtorganisation auch tatsächlich in diesem zum Tätigwerden berechtigt ist, ergibt sich nach dem Territorialitätsprinzip aus dessen Rechtsordnung; andere Mitgliedstaaten sowie Vertragsstaaten sind jedoch durch das Gemeinschaftsrecht verpflichtet, ihre Rechtsordnung so zu gestalten, dass das Tätigwerden von in (anderen) Mitgliedstaaten anerkannten Zuchtorganisationen gestattet wird.

Da für jenen Teil des räumlichen Tätigkeitsbereiches, der außerhalb des Sitzbundeslandes liegt, zum Teil andere Regelungen getroffen werden müssen als für das jeweilige Landesgebiet, wird aus Zweckmäßigkeitsgründen der Begriff des „grenzüberschreitenden Tätigkeitsbereiches“ eingeführt. Der räumliche Tätigkeitsbereich soll maximal den Geltungsbereich des Tierzuchtrechts der Gemeinschaft, also die Gebiete der Mitgliedstaaten und Vertragsstaaten, umfassen können. Diese räumliche Beschränkung wird dadurch zum Ausdruck gebracht, dass in Z 7 zur Umschreibung des grenzüberschreitenden Tätigkeitsbereiches die Formulierung „soweit dieser in anderen Bundesländern oder Mitgliedstaaten oder in Vertragsstaaten liegt“ gewählt wurde.

Eine nach dem Tierzuchtgesetz eines Bundeslandes anerkannte Zuchtorganisation ist gemäß § 8 Abs. 1 verpflichtet, in ihrem gesamten räumlichen Tätigkeitsbereich die Bestimmungen ihrer Rechtsgrundlage und ihres Zuchtprogramms einzuhalten. Mit dieser Bestimmung und § 8 Abs. 3 wird der Geltungsbereich (genauer: der Tatbestandsbereich) der jeweiligen Landesrechtsordnung über das Landesgebiet hinaus ausgedehnt.

Z 8 („Zuchtbuch“) und Z 9 („Zuchtregister“): Hinsichtlich von Zuchtbüchern und Zuchtregistern treten keine wesentlichen Neuerungen ein.

Z 10 („Zuchtprogramm“): Unter dem Oberbegriff „Zuchtprogramm“ werden alle Elemente der Festlegungen, die eine Zuchtorganisation für die Zucht einer bestimmten Rasse (in der Kreuzungszucht ist darunter das Kreuzungsprodukt zu verstehen) zu treffen hat, nunmehr einzeln aufgezählt und es soll Auskünfte über die gesamte „züchterische Tätigkeit“ einer Zuchtorganisation beinhalten. Bei dem Zuchtprogramm handelt es sich um die wesentliche Grundlage der Anerkennung einer Zuchtorganisation und damit um ein zentrales Element des gesamten Tierzuchtrechts. Die Festlegungen erfolgen durch die Zuchtorganisation nach Maßgabe der von ihr verfolgten Ziele, müssen aber mit den gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben und den Bestimmungen des diese umsetzenden Tierzuchtrechts des jeweiligen Bundeslandes übereinstimmen. Festlegungen für einen Prüfeinsatz sind nicht zwingender Bestandteil des Zuchtprogramms, müssen aber in diesem enthalten sein, wenn die Zuchtorganisation beabsichtigt, in Zusammenarbeit mit einer Besamungsstation oder einem Samendepot, im Rahmen ihres Zuchtprogramms einen Prüfeinsatz durchzuführen (vgl. Voraussetzungen für die Abgabe von ungeprüftem Samen gemäß § 13 Abs. 1 Z 2 lit. b). Nähere Vorgaben für Inhalt und formalen Aufbau des Zuchtprogramms und seiner einzelnen Elemente sollen durch Verordnung der Landesregierung gemäß § 26 Abs. 1 Z 1 erfolgen.

Z 11 („Leistungsprüfung“): Unter Leistungsprüfung ist nicht nur die Erfassung der „klassischen“ Merkmale wie Milchleistung, Schlacht- und Mastleistung zu verstehen, sondern alle Merkmale, die im Zuchtziel (abhängig von Tierart und Rasse) als Vorgabe definiert sind und im Zuge des Zuchtprogramms verbessert oder erhalten werden sollen (zB Exterieur, Charakter, Gesundheitsdaten, Wollqualität). Die Erfassung der Daten erfolgt am Tier selbst, an seinen Verwandten oder in der ganzen Population. Der Stichprobentest dient der Erfassung von Merkmalen hybrider Nachkommen von in der Kreuzungszucht verwendeten reinrassigen Tieren.

Z 12 („Zuchtwertschätzung“): Bei der Ermittlung des Zuchtwertes handelt es sich um eine bloße Schätzung nach einem statistischen Verfahren, dessen Ergebnis nicht absolut, sondern nur in Verbindung

mit der angegebenen Sicherheit sinnvoll interpretiert werden kann. Der Zuchtwert eines Tieres ist auch keine für immer gleich bleibende Größe, sondern muss jeweils bei Vorliegen neuer Daten angepasst werden.

Z 13 („Prüfeinsatz“): Neu eingeführt wird der Begriff des „Prüfeinsatzes“, der in Zusammenhang mit der Neuregelung der Abgabe von Samen in § 13 Abs. 1 Z. 2 lit. b von Bedeutung ist. War bisher die Abgabe von Samen nur auf Grund einer individuellen Besamungsbewilligung für das einzelne Spendertier zulässig, genügt in Zukunft, dass das Spendertier einer nach den harmonisierten Grundsätzen des Gemeinschaftsrechts entsprechenden Leistungsprüfung und Zuchtwertschätzung unterzogen worden ist; liegt eine solche noch nicht vor, kann die Abgabe in beschränktem Ausmaß zur Durchführung der Leistungsprüfung und Zuchtwertschätzung erfolgen, wofür die Bezeichnung „Prüfeinsatz“ eingeführt wird.

Z 14 („Zuchttier“): Die Definition wurde gegenüber der bisherigen Definition im Fall des reinrassigen Zuchtieres europarechtskonform angepasst.

Z 15 („Zuchtbescheinigung“) und Z 16 („Herkunftsbescheinigung“): Zucht- und Herkunftsbescheinigungen sind in Entsprechung zum EU-Recht für Zuchttiere, Samen, Eizellen und Embryonen geregelt.

Dadurch werden die bisher unterschiedlichen Dokumente (zB Samenschein, Eizellenschein, etc.) ersetzt. Bisher ausgestellte Dokumente behalten ihre Gültigkeit gemäß § 28 Abs. 8 Z 2.

Z 18 („Samendepot“): Regelungen für Samendepots sind auf Grund der Änderung der Richtlinie 88/407/EWG durch die Richtlinie 2003/43/EG vorzusehen.

Z 19 („Embryo-Entnahmeeinheit“): Der bisher verwendete Ausdruck „Embryotransfereinrichtung“ wird in Abstimmung mit dem Veterinärrecht durch den Ausdruck „Embryo-Entnahmeeinheit“ ersetzt, da dieser die Aufgabe der damit bezeichneten Einrichtung besser zum Ausdruck bringt, nämlich Eizellen und Embryos von weiblichen Tieren zu entnehmen, während der Transfer im Sinne der Einpflanzung (der eigentliche Transfer) eines Embryos durch Tierärzte erfolgt.

Zu Abschnitt 2 - Zuchtorganisationen, Leistungsprüfung und Zuchtwertschätzung, Daten:

Zu § 3 - Anerkennungsvoraussetzungen für Zuchtorganisationen

In § 3 sind die materiellen Voraussetzungen für die Anerkennung einer Zuchtorganisation geregelt. Nach dem Vorbild des im Dezember 2006 in Kraft getretenen deutschen Tierzuchtgesetzes bedient sich auch der Entwurf der Technik über die Anlagen auf die umzusetzenden nicht unmittelbar anwendbaren Rechtsakte des Gemeinschaftsrechts, die die jeweils tierartsspezifischen Detailregelungen enthalten, zu verweisen, die damit mittelbar Gesetzesinhalt werden. Soweit die in den auf diese Weise bezogenen Rechtsakten enthaltenen Bestimmungen sehr weit formuliert sind, soll eine Präzisierung durch eine Verordnung gemäß § 26 Abs. 1 Z 1 erfolgen. Diese Rechtstechnik hat die Vorteile, dass unbeabsichtigte Abweichungen von den gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben durch eigene Formulierungen vermieden werden und die Regelung der präzisierungsbedürftigen Einzelheiten auf Verordnungsebene es ermöglicht, den Gesetzestext übersichtlich zu halten und von kasuistischen, z.T. nach Tierarten zu differenzierenden Regelungen zu entlasten. Außerdem sind Verordnungen bei Änderungen des Gemeinschaftsrechts oder der dazu von der Europäischen Kommission oder dem Europäischen Gerichtshof vertretenen Auslegung flexibler anpassbar.

§ 3 ist nach folgendem Schema in Absätze untergliedert:

- Abs. 1: allgemeine Anerkennungsvoraussetzungen für Zuchtorganisationen
- Abs. 2: zusätzliche spezielle Anerkennungsvoraussetzungen für Züchtervereinigungen für die Zucht von Equiden
- Abs. 3: für alle Zuchtorganisationen geltende Anerkennungsvoraussetzungen in Hinblick auf den räumlichen Tätigkeitsbereich
- Abs. 4: zusätzliche spezielle Anerkennungsvoraussetzungen für Züchtervereinigungen in Hinblick auf den räumlichen Tätigkeitsbereich.
- Abs. 5: Voraussetzungen für die Ermächtigung der Zuchtorganisationen zur Durchführung von Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzungen

Die anerkannte Zuchtorganisation muss immer selbst ein Zuchtbuch oder ein Zuchtregister führen. Die im rechtlichen Sinne gemeinsame Führung eines Zuchtbuches oder Zuchtregisters durch mehrere anerkannte Zuchtorganisationen ist nicht möglich. Dies schließt jedoch keineswegs aus, dass mehrere Zuchtorganisationen - wie es bereits der Fall ist - ihre Zuchtbücher oder Zuchtregister durch einen gemeinsamen Dienstleister elektronisch führen lassen, solange die einzelnen Zuchtbücher und Zuchtregister von einander unterscheidbar bleiben.

Die meisten der Anerkennungsvoraussetzungen müssen während des gesamten Bestandes der Zuchtorganisation gegeben sein. Deren dauerhafter Verlust führt zum Widerruf der Anerkennung (in Hinkunft: „permanente Anerkennungsvoraussetzungen“); einige der Anerkennungsvoraussetzungen, die darauf abstellen, ob mit der Anerkennung Nachteile für bereits bestehende Zuchtorganisationen verbunden sind (§ 3 Abs. 1 Z 5 sowie Abs. 2 Z 1 lit. c und lit. d und Z 2 lit. b), müssen hingegen ausschließlich im Zeitpunkt der Anerkennung gegeben sein, sodass ihr späterer Wegfall den Bestand einer anerkannten Zuchtorganisation nicht mehr in Frage zu stellen vermag (in Hinkunft: „einmalige Anerkennungsvoraussetzungen“).

Zentrale Neuerung des Entwurfes gegenüber den derzeitigen Tierzuchtgesetzen ist, dass Zuchtorganisationen in Übereinstimmung mit dem Gemeinschaftsrecht nur mehr einer Anerkennung bedürfen, und zwar durch die Tierzuchtbehörde jenes Bundeslandes, in dem sie ihren Sitz haben. Derart anerkannte Zuchtorganisationen dürfen auch in anderen Bundesländern und Mitgliedstaaten sowie in Vertragsstaaten ohne zusätzliche dortige Anerkennung tätig werden. Zur Überprüfung, ob die von ihr anerkannte Zuchtorganisation bei der Tätigkeit in einem anderen Mitgliedstaat bzw. in einem Vertragsstaat die sie bindenden Regelungen einhält, hat sich die Anerkennungsbehörde der vor Ort zuständigen Behörden als ersuchte Behörden nach den Bestimmungen der Richtlinie 89/608/EWG zu bedienen; bei Tätigkeit in einem anderen Bundesland muss um Überprüfung im Wege der Amtshilfe gemäß Art. 22 B-VG ersucht werden.

Abs. 1 Z 1: Der Sitz der Zuchtorganisation im jeweiligen Bundesland („im Geltungsbereich dieses Gesetzes“) ist als Anerkennungsvoraussetzung und nicht als bloße Zuständigkeitsvoraussetzung konstruiert, da die endgültige Verlagerung des Sitzes außerhalb des Bundeslandes wieder zum Verlust der Anerkennung durch Widerruf (§ 6 Abs. 1) führen soll.

Abs. 1 Z 4: Die gemeinschaftsrechtlichen Regelungen sehen bei Leistungsprüfung und Zuchtwertschätzung keine Vorgaben für Equiden vor. Um diese Lücke zu schließen ist als materielle Mindestanforderung vorgesehen, dass die Festlegungen der Zuchtorganisation im Einklang mit dem Zuchtziel und tierzuchtfachlichen Grundsätzen stehen müssen; ergänzende Regelungen für die Leistungsprüfung und Zuchtwertschätzung von Equiden können durch Verordnung gemäß § 26 Abs. 1 Z 7, insbesondere in Hinblick auf die Zielsetzungen gemäß § 1 Abs. 2 Z 1 festgelegt werden.

Abs. 1 Z 4 lit. a: Die Regelung steht in Zusammenhang mit § 8 Abs. 1 und § 9 wie folgt:

Eine der Neuerungen des Entwurfes besteht darin, dass in Übereinstimmung mit dem Gemeinschaftsrecht die inhaltlichen Vorgaben für die Leistungsprüfung und Zuchtwertschätzung durch die Zuchtorganisation selbst festgelegt werden, was im ersten Teilsatz der Z 4 zum Ausdruck kommt. § 8 Abs. 1 verpflichtet die Zuchtorganisation, in ihrem gesamten räumlichen Tätigkeitsbereich, somit auch in ihrem grenzüberschreitenden Tätigkeitsbereich, ihr Zuchtprogramm, somit auch ihre Festlegungen betreffend die Durchführung von Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzungen, einzuhalten. Unabhängig von der in § 9 Abs. 2 geregelten Frage, von wem die Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzungen durchzuführen sind (von der örtlichen Landwirtschaftskammer bzw. einer von dieser beauftragten Stelle, der von der Anerkennungsbehörde ermächtigten Zuchtorganisation bzw. einer von dieser beauftragten Stelle oder der von der jeweils geltenden ausländischen Rechtsordnung vorgesehenen Stelle) verpflichtet § 9 Abs. 1 die Zuchtorganisation, der Eintragung in ihr Zuchtbuch oder Zuchtregister und der Aufnahme in Zucht- oder Herkunftsbescheinigungen nur solche Ergebnisse zugrunde zu legen, die in Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzungen, die den im Zuchtprogramm getroffenen Festlegungen entsprechen, gewonnen wurden. Soweit die Zuchtorganisation für einen grenzüberschreitenden Tätigkeitsbereich in anderen Mitgliedstaaten oder in Vertragsstaaten anerkannt wird, kann nicht ausgeschlossen werden, dass bei der Durchführung von Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzungen dort geltende rechtliche Vorschriften zu beachten sind. In einem solchen Fall könnten Normenkonflikte der eigenen Festlegungen der Zuchtorganisation mit den jeweiligen nationalen oder regionalen Vorschriften im grenzüberschreitenden Tätigkeitsbereich entstehen, insbesondere dann, wenn diese Vorschriften die Durchführung von Leistungsprüfungen bzw. Zuchtwertschätzungen zwingend einer in diesen vorgesehenen Stelle vorbehalten, die dabei in aller Regel nur die Bestimmungen der eigenen Rechtsordnung anwenden wird. Um solche Normenkonflikte zu vermeiden, ist in lit. a daher vorgesehen, dass die Zuchtorganisation bei der Formulierung ihrer Festlegungen darauf Rücksicht zu nehmen hat, dass diese mit den zwingenden Vorgaben des Gastlandes kompatibel sind; dies gilt jedoch nur, wenn dessen Rechtsordnung dahingehend zu verstehen ist, dass diese Regelungen auch für - aus deren Sicht - in (anderen) Mitgliedstaaten anerkannte Zuchtorganisationen gelten; sollten diese Regelungen ihrerseits gemeinschaftsrechtswidrig sein, müsste die Kommission eingeschaltet werden. Im Hinblick auf die Tätigkeit in anderen Bundesländern stellt sich das Problem nicht, da der Entwurf keine auf in anderen Bundesländern anerkannte Zuchtorganisationen anwendbaren inhaltlichen Vorgaben für die Durchführung von Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzungen vorsieht.

Abs. 1 Z 4 lit. b: Hinsichtlich der Zuständigkeit für die Durchführung von Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzungen im grenzüberschreitenden Tätigkeitsbereich legt § 9 Abs. 2 Z 2 im Ergebnis (näheres zur Konstruktion bei den Erläuterungen zu § 9 Abs. 2) fest, dass zunächst nach lit. a auf all-fällige im grenzüberschreitenden Tätigkeitsbereich geltende nationale und regionale Rechtsvorschriften Bedacht zu nehmen ist und, wenn solche nicht bestehen, die Durchführung in diesem Bereich gemäß lit. b durch die Zuchtorganisation zu erfolgen hat, sofern sie dazu fachlich geeignet ist, oder durch eine von dieser beauftragte fachlich geeignete Stelle. Soweit § 9 Abs. 2 Z 2 lit. b zum Tragen kommt, stellt die fachliche Eignung der Zuchtorganisation bzw. der beauftragten Stellen und der mit diesen geschlossene Vertrag eine Anerkennungsvoraussetzung dar.

Abs. 1 Z 5 setzt die Ablehnungstatbestände für die Anerkennung von Züchtervereinigungen in den jeweiligen Art. 2 Abs. 2 der Entscheidungen der Kommission 84/247/EWG (reinrassige Zuchtrinder), 89/501/EWG (reinrassige Zuchtschweine) und 90/254/EWG (reinrassige Zuchtschafe und -ziegen) sowie Art. 2 Abs. 2 lit. a der Entscheidung 92/353/EWG (eingetragenen Equiden) wegen Gefährdung der Rasse oder des Zuchtprogramms einer bestehenden Zuchtorganisation um. Aus tierzuchtfachlichen Gründen ist die Umsetzung der Ablehnungstatbestände im notwendigen Ausmaß erfolgt. Da laut überwiegender Fachmeinung eine derartige Gefährdung bei möglicher Anbindung an auswärtige Zuchtpopulationen so gut wie ausgeschlossen werden kann, kommt die Annahme einer tatbestandsmäßigen Gefährdung in der Regel wohl nur in Betracht, wenn die Neuzulassung ein Erhaltungszuchtprogramm einer bedrohten Rasse beeinträchtigen könnte.

Abs. 2 enthält die besonderen Anerkennungsvoraussetzungen, die Züchtervereinigungen für die Zucht von Equiden zusätzlich zu den Anerkennungsvoraussetzungen gemäß Abs. 1 erfüllen müssen. Dabei ist wesentlich, dass eine Equiden-Zuchtorganisation nur entweder als Ursprungszuchtbuch-Organisation der Rasse oder als Filialzuchtbuch-Organisation zur Ursprungszuchtbuch-Organisation der Rasse anerkannt werden kann und dies im Spruch des Anerkennungsbescheides gemäß § 4 Abs. 6 Z 7 auch explizit zum Ausdruck kommen muss.

Abs. 2 Z 1 lit. a: Die Ursprungszuchtbuch-Organisation hat nicht nur die Grundsätze aufzustellen, sondern diese auch in einem eigenen Schriftstück zusammenzufassen, damit keinerlei Zweifel auftreten, welche die von allen Filialzuchtbuch-Organisationen einzuhaltenden Grundsätze für die Zucht der Rasse sind und welche die darüber hinaus nur für die Ursprungszuchtbuch-Organisation geltenden Festlegungen des eigenen Zuchtprogramms sind. Nur für dieses Dokument gemäß lit. a gilt gemäß § 8 Abs. 8 Z 2 die Pflicht zur Übermittlung an Filialzuchtbuch-Organisationen oder eine solche Zulassung anstrebende Zuchtorganisationen.

Abs. 2 Z 1 lit. c soll eine durch das Gemeinschaftsrecht nicht explizit geregelte Konfliktsituation lösen. Die Stellung der Ursprungszuchtbuch-Organisation einer Rasse ist oft zwischen mehreren Zuchtorganisationen heftig umstritten; das Gemeinschaftsrecht trifft keine inhaltlichen Vorgaben, unter welchen Voraussetzungen einer Zuchtorganisation das Recht zukommen soll, als Führer des Ursprungszuchtbuches anerkannt zu werden. Der Entwurf sieht vor, dass eine Ursprungszuchtbuch-Organisation für eine Rasse, für die es innerhalb der Gemeinschaft bereits eine andere anerkannte Ursprungszuchtbuch-Organisation gibt, zumindest nicht mit demselben Namen anerkannt werden kann. Grundsätzlich gilt aber nach dieser Bestimmung das Prioritätsprinzip: Wer sich als erster den Namen einer Rasse als deren Ursprungszuchtbuch-Organisation sichert, kann nach dem Entwurf andere von der Stellung als Ursprungszuchtbuch-Organisation der Rasse gleichen Namens ausschließen.

Abs. 2 Z 1 lit. d soll die Automatik des Prioritätsprinzips gemäß lit. c in jenen Fällen ausschließen, in denen es in den einschlägigen Fachkreisen klar ist, dass Ursprungszuchtbuch-Organisation eine andere Zuchtorganisation sein muss; dies ist dann der Fall, wenn sowohl zuchthistorische (zB das Ursprungsgebiet der Rasse liegt in einem anderen Bundesland oder Staat) als auch zuchtfachliche Gründe (zB der überwiegende Teil der Zuchtpopulation ist in einem anderen Bundesland oder Staat konzentriert) dafür sprechen, dass die Führung des Ursprungszuchtbuches nicht durch die Antragstellerin oder den Antragsteller erfolgen sollte. Zur Wahrung berechtigter Interessen der Antragstellerin oder des Antragstellers unter Berücksichtigung der Entscheidungspflicht der Behörde muss es sich dabei allerdings um offensichtliche Gründe handeln. Diese - negative - Anerkennungsvoraussetzung gilt auch zugunsten von Rassen, deren Heimat außerhalb des Gebietes der Gemeinschaft und der Vertragsstaaten liegt und auch dann, wenn eine Ursprungszuchtbuch-Organisation für diese Rasse noch nicht anerkannt ist. Dieser Tatbestand soll es insbesondere ermöglichen, Konflikte mit anderen Staaten zu vermeiden, die mit stichhaltigen Gründen die Führung des Ursprungszuchtbuches für eine von ihnen anerkannte oder anzuerkennende Zuchtorganisation beanspruchen können.

Abs. 2 Z 2 lit. a setzt Z 2 lit. b des Anhangs zur Entscheidung 92/353/EWG um, wonach eine Filialzuchtbuch-Organisation die von der Ursprungszuchtbuch-Organisation festgelegten Grundsätze einzu-

halten hat. Wenn es im Geltungsbereich des Tierzuchtrechts der Gemeinschaft für eine Rasse mehrere Ursprungszuchtbuch-Organisationen geben sollte, kann die Antrag stellende Zuchtorganisation wählen, zu welcher dieser Ursprungszuchtbuch-Organisationen sie als Filialzuchtbuch-Organisation anerkannt werden will.

Abs. 2 Z 2 lit. b: Diese Bestimmung setzt den Ablehnungstatbestand gemäß Art. 2 Abs. 2 lit. b der Entscheidung 92/353/EWG um. Ein Anwendungsfall für diesen Ablehnungstatbestand liegt zum Beispiel dann vor, wenn es in Österreich für die gleiche Rasse eine Ursprungszuchtbuch-Organisation gibt, die aufgrund der sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten auch ein schutzwürdiges Interesse zur Aufrechterhaltung ihrer Funktionsfähigkeit als Ursprungszuchtbuch-Organisation hat.

Abs. 3: Der räumliche Tätigkeitsbereich kann von der Zuchtorganisation innerhalb der EU und der Vertragsstaaten gewählt werden. Voraussetzung ist, dass sie im gewählten Gebiet die Anerkennungsbedingungen erfüllt (zB ausreichende Betreuung der Züchterinnen und Züchter). Die Zuchtorganisation ist nur innerhalb des ihr eingeräumten räumlichen Tätigkeitsbereiches berechtigt, ihr Zuchtprogramm durchzuführen, die meisten Pflichten der Zuchtorganisation gemäß § 8 treffen diese nur innerhalb ihres räumlichen Tätigkeitsbereiches.

Auch für Zuchtunternehmen ist es sinnvoll, einen räumlichen Tätigkeitsbereich festzusetzen, da das Zuchtunternehmen die an seinem Kreuzungszuchtprogramm teilnehmenden Zuchtschweine nicht nur in eigenen Betriebseinrichtungen halten muss, sondern sich dazu auch Vertragsbetriebe einsetzen kann, die vom Zuchtunternehmen ausreichend betreut und kontrolliert werden müssen. Der einem Zuchtunternehmen eingeräumte räumliche Tätigkeitsbereich stellt jenen Bereich dar, innerhalb dessen das Zuchtunternehmen Vertragsbetriebe heranziehen darf. Die Festlegung eines Mindestausmaßes für den räumlichen Tätigkeitsbereich wie bei Züchtervereinigungen ist bei Zuchtunternehmen hingegen nicht erforderlich.

Im Anerkennungsverfahren hat die Behörde auch darauf zu achten, dass der Zuchtorganisation kein weiterer räumlicher Tätigkeitsbereich eingeräumt wird, als sie in ihrer Rechtsgrundlage, zB den Vereinsstatuten, vorgesehen hat. Wenn sich die Zuchtorganisation von der Tierzuchtbehörde hingegen nur einen engeren räumlichen Tätigkeitsbereich einräumen lässt, schadet dies nicht. Wenn die Rechtsgrundlage vorsieht, dass der räumliche Tätigkeitsbereich durch den Beschluss eines Organs der Zuchtorganisation ausgedehnt werden kann, ohne dass es einer Änderung der Rechtsgrundlage bedarf, hat die Behörde gegebenenfalls einen Nachweis für den aufrechten und wirksamen Bestand eines solchen den räumlichen Tätigkeitsbereich ausdehnenden Beschlusses zu verlangen.

Abs. 4 gilt nur für Züchtervereinigungen und soll durch die Festlegung eines Mindestumfangs für deren räumlichen Tätigkeitsbereich verhindern, dass sich die Züchtervereinigungen bei dessen Festlegung auf die sog. „Gunstlagen“, die besonders einfach zu betreuen sind und/oder besonders attraktive Züchterinnen und Züchter aufweisen, beschränken und damit weniger begünstigte Gebiete Gefahr laufen, nicht mehr ausreichend züchterisch betreut zu werden. Zu diesem Zweck legt Abs. 4 fest, dass der räumliche Tätigkeitsbereich einer Züchtervereinigung zumindest das gesamte Sitzbundesland umfassen muss. Für einen allfälligen darüber hinausgehenden grenzüberschreitenden Tätigkeitsbereich wird hinsichtlich des Mindestausmaßes auf die in dem jeweiligen anderen Bundesland oder Mitgliedstaat oder in dem Vertragsstaat geltenden Vorschriften für dort anerkannte Zuchtorganisationen verwiesen. Innerhalb Österreichs bedeutet dies, dass eine Zuchtorganisation immer nur jeweils gesamte Bundesländer betreuen kann, nicht aber bloße Teile, zB einen einzelnen Verwaltungsbezirk. Soweit der grenzüberschreitenden Tätigkeitsbereich in einem anderen Mitgliedstaat oder in einem Vertragsstaat liegt, muss die Behörde die jeweils dort geltenden Rechtsvorschriften erheben; als erster Schritt dazu dient die Übermittlung der Antragsunterlagen an die im grenzüberschreitenden Tätigkeitsbereich zuständigen Tierzuchtbehörden gemäß § 4 Abs. 5, bei der nach allfälligen solchen Rechtsvorschriften gefragt werden soll. Bestehen in einem anderen Bundesland oder Mitgliedstaat oder in einem Vertragsstaat keine allgemeinen Vorschriften für den Mindestumfang des räumlichen Tätigkeitsbereiches, kann die Zuchtorganisation einen beliebig umschriebenen räumlichen Tätigkeitsbereich wählen.

Abs. 5: Die Zuchtorganisation ist von der Anerkennungsbehörde in zwei Fällen auf deren Antrag abweichend von einer an sich bei einer anderen Stelle liegenden Zuständigkeit zu ermächtigen, Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzungen an Tieren jener Rasse, für deren Zucht sie anerkannt ist, selbst durchzuführen, wenn sie dazu fachlich geeignet ist (siehe dazu Erläuterungen zu § 9), nämlich

- gemäß § 9 Abs. 2 Z 1 für das eigene Sitzbundesland
- und
- gemäß § 9 Abs. 2 Z 2 lit. a für jene Teile des grenzüberschreitenden Tätigkeitsbereiches, in denen eine mit § 9 Abs. 3 vergleichbare und auf die Zuchtorganisation anwendbare Regelung besteht.

Die Rechtsgrundlage für eine solche Ermächtigung durch die Anerkennungsbehörde und die materiellen Voraussetzungen, nämlich die fachliche Eignung zur Durchführung von Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzungen, sind in Absatz 5 verankert.

Die erforderliche fachliche Eignung, die eine Zuchtorganisation aufweisen muss, kann durch Verordnung der Landesregierung gemäß § 26 Abs. 1 Z 7 näher festgelegt werden.

Zu § 4 - Verfahren zur Anerkennung von Zuchtorganisationen

Abs. 1 legt die allgemeinen Antragsunterlagen fest, die von allen Zuchtorganisationen vorgelegt werden müssen.

Z 1 enthält die allgemeinen Informationen über eine Zuchtorganisation.

Z 2 schreibt nähere Angaben zu personellen und organisatorischen Ausstattung der Zuchtorganisation vor. Insbesondere werden genauere Angaben zur Geschäftsstelle verlangt, um die Einrichtung von „Scheinorganisationen“ zu verhindern.

Z 4 verlangt die Angabe der die Leistungsprüfung und Zuchtwertschätzung durchführenden Stellen, und soweit diese von der Zuchtorganisation selbst oder durch eine von dieser beauftragten Stelle durchgeführt werden sollen, den Nachweis der fachlichen Eignung und gegebenenfalls der Beauftragung. Die Durchführung der Leistungsprüfung und Zuchtwertschätzung kann sowohl in örtlicher als auch in inhaltlicher Hinsicht aufgeteilt werden. So könnte sich die Zuchtorganisation zum Beispiel zur Durchführung von Leistungsprüfungen im Sitzbundesland ermächtigen lassen, während diese in anderen Bundesländern von den zuständigen Landwirtschaftskammern oder von diesen beauftragten Stellen durchgeführt werden. Analog kann sich die Zuchtorganisation zum Beispiel für die Durchführung der Exterieurbeschreibung ermächtigen lassen, während die anderen Teile der Leistungsprüfung und die Zuchtwertschätzung von der Landwirtschaftskammer oder von einer von dieser beauftragten Stelle durchgeführt werden.

Abs. 2 legt die zusätzlich zu Abs. 1 im Anerkennungsverfahren für Equiden-Zuchtorganisationen erforderlichen Unterlagen fest.

Z 2 lit. b erlegt der Zuchtorganisation, die die Anerkennung als Filialzuchtbuch-Organisation beantragt, die Verpflichtung auf, neben einer Ausfertigung der Grundsätze der Ursprungszuchtbuch-Organisation eine Stellungnahme der Ursprungszuchtbuch-Organisation zur Einhaltung der Grundsätze durch die Antrag stellende Zuchtorganisation vorzulegen. Die korrespondierende Verpflichtung zur Übermittlung der Grundsätze und zur Abgabe der Stellungnahme findet sich für die eigenen Zuchtorganisationen im § 8 Abs. 8 Z 2 und 4.

Die Verpflichtung zur Vorlage der Grundsätze oder der Stellungnahme entfällt insbesondere dann, wenn sie von der Ursprungszuchtbuch-Organisation nicht erlangt werden kann.

Abs. 3 schränkt die Parteistellung im Anerkennungsverfahren auf die Antragstellerin oder den Antragsteller ein - ein Anhörungsrecht allfälliger betroffener Zuchtorganisationen ist nicht vorgesehen.

Abs. 4 regelt die verpflichtende Einbindung des Tierzuchtrates im Anerkennungsverfahren.

Abs. 5 entspricht in Grundzügen dem im § 4 Abs. 4 des deutschen Tierzuchtgesetzes vorgesehenen Verfahren zur Einbeziehung von Tierzuchtbehörden anderer Bundesländer oder Mitgliedstaaten oder von Vertragsstaaten in den Fällen der Beantragung der Anerkennung für einen grenzüberschreitenden Tätigkeitsbereich. Zweck dieses Verfahrens ist es, der dort zuständigen Tierzuchtbehörde die Möglichkeit zu geben, einer Anerkennung für ihren Zuständigkeitsbereich entgegenstehende Gründe nach dem Gemeinschaftsrecht geltend zu machen und nach den Anerkennungsvoraussetzungen relevante Rechtsvorschriften zu ermitteln.

Abs. 6 legt fest, welche Elemente der Spruch eines Anerkennungsbescheides einer Zuchtorganisation aufweisen muss. Insbesondere ergibt sich aus Z 1, dass eine Anerkennung jeweils nur für eine bestimmte Rasse erfolgen kann, für die auch die in den folgenden Ziffern genannten Festlegungen zu treffen sind. Züchtet eine Zuchtorganisation mehrere Rassen, bedarf sie für jede einer eigenen Anerkennung. Verliert sie nur hinsichtlich einer Rasse die Anerkennungsvoraussetzungen, ist auch nur die Anerkennung für diese Rasse zu widerrufen. Zu Z 6 kann bezüglich der Möglichkeit der Splittung der Durchführung von Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzungen auf verschiedene Stellen auf die Erläuterungen zu Abs. 1 Z 4 verwiesen werden. Z 7 nimmt auf die Besonderheiten bei Equiden Bedacht.

Abs. 7 setzt die gemeinschaftsrechtliche Verpflichtung zur Information der Europäischen Kommission über die Entscheidung im Anerkennungsverfahren um. Die Mitteilung an den Bund zur Weiterleitung an die Europäische Kommission entspricht dem bisher geübten Dienstweg.

Zu § 5 - Änderungen

In Abs. 1 und Abs. 2 wird wie bisher unterschieden zwischen Änderungen von Anerkennungsverhalten, die einer ergänzenden Anerkennung durch die Tierzuchtbehörde, und solchen, die einer bloßen Anzeige an diese bedürfen; zu letzteren gehört auch die gänzliche Einstellung der Tätigkeit einer Zuchtorganisation. Abs. 1 zweiter Satz stellt eine Einschränkung gegenüber der im § 4 zwingend angeordneten Einholung eines Fachgutachtens des Tierzuchtrates dar, weil nicht jede Änderung einer tierzuchtfachlichen Begutachtung bedarf.

Zu § 6 - Widerruf der Anerkennung und der Ermächtigung zur Durchführung von Leistungsprüfung und Zuchtwertschätzung

Abs. 1 Z 1 nennt die Anerkennungsvoraussetzungen, bei deren dauerhaften Verlust die Anerkennung zu widerrufen ist; zu diesen zählen nicht jene Anerkennungsvoraussetzungen, die nur im Zeitpunkt der Erteilung der Anerkennung vorliegen müssen (einmalige Anerkennungsvoraussetzungen, vgl. einleitende Erläuterungen zu § 3). Für die Verwirklichung des Widerrufstatbestandes gemäß Abs. 1 Z 2 ist eine verwaltungsstrafrechtliche Verfolgung nicht Voraussetzung.

Eine Sitzverlegung an einen Ort außerhalb des Bundeslandes stellt einen Widerrufsgrund dar. Wird der bisherigen Anerkennungsbehörde eine Sitzverlegung bekannt gegeben und am neuen Sitz im nahen zeitlichen Zusammenhang eine Anerkennung beantragt, erscheint es vertretbar, dass mit dem Widerruf durch die bisherige Anerkennungsbehörde so lange zugewartet wird, bis das neue Anerkennungsverfahren abgeschlossen ist, um die durchgehende Funktionsfähigkeit der Zuchtorganisation nicht zu beeinträchtigen.

Abs. 2: Wenn die Widerrufsgründe nur einen Teilbereich des räumlichen Tätigkeitsbereichs außerhalb des Sitzbundeslandes betreffen, ist die Anerkennung nicht zur Gänze sondern nur für den betroffenen Teilbereich zu entziehen. Bei Züchtervereinigungen ist immer die Anerkennung für den gesamten Mindestbetreuungsbereich gemäß § 3 Abs. 4 zweiter Satz zu widerrufen. Betrifft der Widerrufsgrund auch das Sitzbundesland, ist die Anerkennung zur Gänze zu entziehen.

Abs. 3 stellt die analoge Informationsverpflichtung zu § 4 Abs. 5 letzter Satz dar.

Abs. 4 ermöglicht den Widerruf der gemäß § 3 Abs. 5 erteilten Ermächtigung der Zuchtorganisation zur Durchführung von Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzungen bei Verlust der dafür erforderlichen Voraussetzungen.

Zu § 7 - Tätigwerden von in anderen Bundesländern oder Mitgliedstaaten oder in Vertragsstaaten anerkannten Zuchtorganisationen

§ 7 ermöglicht in anderen Bundesländern oder Mitgliedstaaten oder in Vertragsstaaten anerkannten Zuchtorganisationen im Burgenland tätig zu werden und legt hierfür die Voraussetzungen und Ordnungsvorschriften fest.

Abs. 1 sieht als für alle Zuchtorganisationen geltende Voraussetzung vor, dass diese vor Aufnahme ihrer Tätigkeit diese bei der Tierzuchtbehörde anzeigen und den Anerkennungsakt ihrer Sitz-Behörde und die weiteren geforderten Unterlagen vorlegen. Im Interesse der Klarheit wird in diesem Absatz ausdrücklich betont, dass diese Erlaubnis nur jeweils in Hinblick auf jene Rassen gilt, zu deren Zucht die Zuchtorganisation von ihrer Anerkennungsbehörde anerkannt wurde; dies ist insbesondere bei mehrrassigen Zuchtorganisationen zu beachten. Auf Grund von Art. 8 Abs. 1 B-VG, wonach in Österreich die deutsche Sprache, unbeschadet der den sprachlichen Minderheiten bundesgesetzlich eingeräumten Rechte, die Staatssprache der Republik ist, sind die Anzeige, der Anerkennungsakt und die Unterlagen in deutscher Sprache vorzulegen. Die Anzeige und die dabei bekanntzugebenden Informationen über die Zuchtorganisation sollen der Behörde einen Mindestüberblick verschaffen, wer in ihrem Zuständigkeitsbereich tätig ist, sowie die Erreichbarkeit der AnsprechpartnerInnen seitens der Zuchtorganisation sicherstellen.

Abs. 2 legt ausschließlich für Züchtervereinigungen zusätzlich geltende Voraussetzungen für das Tätigwerden und ergänzende Eingriffsmöglichkeiten der Behörde fest; sämtliche Ziffern beziehen sich wiederum nur auf jeweils eine Rasse, für deren Zucht die Zuchtorganisation anerkannt ist:

Z 1 sieht vor, dass auswärtige Züchtervereinigungen zur Tätigkeit im Landesgebiet durch ihre Sitz-Behörde zugelassen sein müssen; bei auswärtigen Gesetzen neueren Datums, zB dem deutschen Tierzuchtgesetz, wird den Züchtervereinigungen ausdrücklich ein räumlicher Tätigkeitsbereich eingeräumt, bei Rechtsordnungen, die dies nicht vorsehen, ist die räumliche Reichweite des Anerkennungsaktes durch Auslegung, erforderlichenfalls zusätzlich durch Anfrage bei der auswärtigen Sitz-Behörde, zu ermitteln. Zudem ist analog zu der in § 3 Abs. 4 für eigene Züchtervereinigungen getroffenen Regelung zur Vermeidung der Beschränkung auf sog. „Gunstlagen“ vorgesehen, dass der räumliche Tätigkeitsbereich auch auswärtiger Züchtervereinigungen das gesamte Landesgebiet umfassen

muss. Ist der Zuchtorganisation durch den Anerkennungsakt nur ein Teil des Landesgebietes als räumlicher Tätigkeitsbereich eingeräumt, so kann die Zuchtorganisation nach dem Landesrecht des betroffenen Bundeslandes nicht tätig werden.

Z 2 ermöglicht es der Behörde, das Tätigwerden von Züchtervereinigungen, die Reinzucht betreiben (= die ein Zuchtbuch führen) zu untersagen, wenn diese im Zeitpunkt der Anzeige die gemeinschaftsrechtlich vorgegebenen und in § 3 Abs. 1 Z 5 oder Abs. 2 Z 2 lit. b umgesetzten Ablehnungstatbestände erfüllen. Die der Behörde vorbehaltene Untersagungsmöglichkeit erscheint erforderlich, da nicht mit Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass die Rechtsordnungen aller Mitgliedstaaten und Vertragsstaaten - so wie § 4 Abs. 4 deutsches Tierzuchtgesetz und § 4 Abs. 5 dieses Entwurfes - vorsehen, dass die Verwirklichung der Ablehnungstatbestände in anderen Mitgliedstaaten und in Vertragsstaaten im Anerkennungsverfahren der Sitz-Behörde zu berücksichtigen ist.

Z 3 ermöglicht die Untersagung der Tätigkeit, solange die auswärtige Züchtervereinigung Züchterinnen oder Züchtern mit im Burgenland gehaltenen Tieren ungerechtfertigt die Mitgliedschaft oder die Aufnahme von Zuchttieren in ihr Zuchtbuch verweigert. Fällt dieser Grund weg (zB durch Aufnahme des Mitglieds), ist die Tätigkeit wieder zu gestatten. Dies erscheint zum Schutz der heimischen Züchterinnen und Züchter erforderlich, die ansonsten die Rechtsschutzeinrichtungen des Sitzstaates der Zuchtorganisation anrufen müssten, da das Recht auf Mitgliedschaft in § 8 Abs. 4 nur gegenüber eigenen Zuchtorganisationen eingeräumt ist.

Abs. 3 legt fest, dass die bei der Anzeige des erstmaligen Tätigwerdens mitzuteilenden Umstände bei Änderungen durch Anzeige an die Behörde laufend zu aktualisieren sind. Es handelt sich dabei um eine bloße Ordnungsvorschrift, deren Verletzung zwar gemäß § 27 Abs. 1 Z 2 mit Verwaltungsstrafe bedroht ist, aber das weitere Tätigwerden der Zuchtorganisation im Burgenland nicht unzulässig macht.

Zu § 8 - Pflichten von anerkannten Zuchtorganisationen

Abs. 1 bringt explizit zum Ausdruck, dass das Gesetz nur für das jeweilige eigene Landesgebiet von einer unmittelbaren Wirkung der Anerkennung als Erlaubnis zum züchterischen Tätigwerden ausgeht. Wie bereits zu § 2 Z. 6 und 7 dargelegt, wird die Anerkennung, soweit sie auch für einen grenzüberschreitenden Tätigkeitsbereich erteilt wird, nur als Erlaubnis zum dortigen züchterischen Tätigwerden aus der Sicht der Rechtsordnung des jeweiligen Sitzbundeslandes verstanden. An diese haben die in den jeweiligen Teilen des grenzüberschreitenden Tätigkeitsbereichs geltenden Rechtsordnungen nach ihrer diesbezüglichen aus dem Gemeinschaftsrecht resultierenden Verpflichtung anzuknüpfen und das Tätigwerden solcherart anerkannter Zuchtorganisationen in ihrem Hoheitsgebiet zu gestatten. Auf diese Weise wird das Territorialitätsprinzip gewahrt und ein Eingriff in die Hoheitsrechte der betroffenen anderen Bundesländer und Staaten vermieden. Eigene Zuchtorganisationen sollen in ihrem gesamten räumlichen Tätigkeitsbereich zur Einhaltung ihrer Rechtsgrundlage (zB Satzung) und ihres Zuchtprogramms verpflichtet sein. Für auswärtige Zuchtorganisationen sieht das Gesetz keine vergleichbare Regelung vor, da davon ausgegangen wird, dass dies in die Zuständigkeit der Rechtsordnung fällt, die die Anerkennungsbehörde zu vollziehen hat.

Abs. 2 behält das Recht zur Ausstellung von Zucht- und Herkunftsbescheinigungen für Zuchttiere (§ 2 Z 15 und Z 16 jeweils lit. a) den anerkannten Zuchtorganisationen (eigenen wie auswärtigen) vor und verpflichtet diese zur Ausstellung gemäß den Vorgaben des Gemeinschaftsrechts. Mangels diesbezüglicher Vorgaben für Equiden können entsprechende Regelungen im Verordnungswege (§ 26 Abs. 1 Z 5) getroffen werden.

Eigene Zuchtorganisationen werden zudem verpflichtet, Zucht- und Herkunftsbescheinigungen für Zuchttiere den an ihrem Zuchtprogramm teilnehmenden Züchtern oder Betrieben auf deren Verlangen auszustellen (für auswärtige Zuchtorganisationen ist die entsprechende Verpflichtung in der Rechtsordnung des Sitz-Bundeslandes bzw. Sitz-Staates zu regeln).

Abs. 3 umschreibt die zentralen züchterischen Tätigkeiten, die nur innerhalb des räumlichen Tätigkeitsbereiches durchgeführt werden dürfen. Für landeseigene Zuchtorganisationen gilt dies in ihrem gesamten räumlichen Tätigkeitsbereich; innerhalb des Landesgebietes gilt dies auch für auswärtige Zuchtorganisationen, die in diesem gemäß § 7 rechtmäßig tätig sind.

Die zentralen züchterischen Tätigkeiten dürfen nur an den dem räumlichen Tätigkeitsbereich „zurechenbaren“ Zuchttieren vorgenommen werden. Dem räumlichen Tätigkeitsbereich sind jene Tiere zurechenbar, die dort nach der Verkehrsauffassung ihren primären Haltungsort haben. Diese Qualifikation hat insbesondere bei jenen Tieren Bedeutung, die sich typischerweise nicht ausschließlich am primären Haltungsort befinden, wie zB Schautiere und Sportpferde.

Abs. 4 räumt das Recht auf Mitgliedschaft in einer eigenen Züchtervereinigung ein; diese steht allen Personen zu, die im räumlichen Tätigkeitsbereich einer eigenen Züchtervereinigung eintragungsfähige

Tiere halten und zur Mitarbeit in der Züchtervereinigung bereit sind. Da es auch Züchtervereinigungen gibt, in denen sich die Züchterinnen und Züchter nur mittelbar durch Mitgliedschaft in Unterorganisationen beteiligen können (vgl. Erläuterungen zu § 2 Z 2), ist für diese Fälle der Rechtsanspruch auf Mitgliedschaft gegenüber den Unterorganisationen eingeräumt. Verwirklicht der Aufnahmewerber von vornherein in der Rechtsgrundlage der Züchtervereinigung fixierte Ausschlussgründe, soll kein Recht auf Mitgliedschaft bestehen; ob diese Ausschlussgründe sachlich angemessen sind, ist im Anerkennungsverfahren der Züchtervereinigung unter dem Gesichtspunkt der Nichtdiskriminierung der Mitglieder zu prüfen. Da es sich bei der Mitgliedschaft in einem Verein oder einer Genossenschaft, die die typischen Rechtsformen von Züchtervereinigungen darstellen, um ein zivilrechtliches Rechtsverhältnis handelt, in das nicht mit Bescheid einer Verwaltungsbehörde eingegriffen werden soll, ist festgelegt, dass das Recht auf Mitgliedschaft bei ungerechtfertigter Verweigerung im Zivilrechtsweg durchzusetzen ist. Die gesamte Bestimmung gilt nicht für auswärtige Zuchtorganisationen.

Abs. 5 räumt für Tiere, die nach den harmonisierten Regeln des Gemeinschaftsrechts die Mindestanforderungen für eine Eintragung in ein Zuchtbuch einer Züchtervereinigung erfüllen, einen gesetzlichen Anspruch auf Eintragung in die Hauptabteilung des Zuchtbuches ein. Sofern die Hauptabteilung in mehrere Abteilungen untergliedert ist, ist die Züchtervereinigung verpflichtet, das Tier in jene Abteilung, deren Kriterien es entspricht (vgl. zB Art. 5 der Entscheidung 84/419/EWG), ansonsten aber zumindest in die niedrigste Abteilung der Hauptabteilung einzutragen. Diese Bestimmung gilt nur für eigene Züchtervereinigungen, für auswärtige Züchtervereinigungen obliegt die Statuierung einer entsprechenden Regel dem Gesetzgeber des Sitz-Bundeslandes, Sitz-Mitgliedstaates oder Sitz-Vertragstaates. Im Falle der ungerechtfertigten Verweigerung der Eintragung der Tiere in das Zuchtbuch erfolgt die Rechtsdurchsetzung gegenüber der widerstrebenden Züchtervereinigung durch Bescheid der Anerkennungsbehörde gemäß § 23 Abs. 3 Z 4 lit. a.

Abs. 6 erlegt den eigenen Zuchtorganisationen eine jährliche Berichtspflicht für ihren gesamten räumlichen Tätigkeitsbereich über die Durchführung ihres Zuchtprogramms auf. Damit soll der Anerkennungsbehörde ein regelmäßiger Überblick über die wesentlichen züchterischen Maßnahmen und die dabei erzielten Ergebnisse im Zuchtprogramm ermöglicht werden.

Für auswärtige Zuchtorganisationen beschränkt sich die Berichtspflicht nach diesem Gesetz auf das jeweilige Bundesland, da die Tierzuchtbehörde einen Überblick über das züchterische Geschehen in ihrem Bundesland für sich und eine allfällige Information der Anerkennungsbehörde im Sinne der Richtlinie 89/608/EWG benötigt.

Abs. 7 verpflichtet eigene Zuchtorganisationen, alle zehn Jahre durch Vorlage aktualisierter Unterlagen nachzuweisen, dass sie noch die Anerkennungsbedingungen erfüllen. Die bloß auf den Zeitpunkt der Anerkennung bezogenen Anerkennungsbedingungen (vgl. Erläuterungen zu § 3 Einleitung, „einmalige Anerkennungsbedingungen“) sind nicht nachzuweisen und es braucht die Filialzuchtbuch-Organisation nicht eine nochmalige Stellungnahme der Ursprungszuchtbuch-Organisation über die Einhaltung ihrer Grundsätze durch das Zuchtprogramm der Filialzuchtbuch-Organisation vorlegen, weshalb die diesbezüglichen Bestimmungen in der Aufzählung der Anerkennungsbedingungen nicht aufscheinen. Ignoriert eine Zuchtorganisation diese Verpflichtung vollständig, ist im Sinne der Verwaltungsvereinfachung vorgesehen, dass die Behörde eine einmalige, gemäß § 33 Abs. 4 AVG nicht verlängerbare Nachfrist von drei Monaten zu setzen hat. Vergeht auch diese Frist ohne Vorlage, soll die Anerkennung automatisch erlöschen; auf diese Rechtsfolge ist bei der Setzung der Nachfrist hinzuweisen.

Abs. 8 setzt die Kooperationspflicht der Ursprungszuchtbuch-Organisation nach Art. 1 der Entscheidung 92/354/EWG um und konkretisiert diese in Z 1 bis Z 5.

Abs. 9 verpflichtet die eigenen Filialzuchtbuch-Organisationen zum Nachvollzug der Änderungen der Grundsätze durch die Ursprungszuchtbuch-Organisation; in der Regel wird zur Erfüllung dieser Pflicht die Beantragung einer Änderung des Zuchtprogramms gemäß § 5 erforderlich sein. Da eine solche Änderung erst die satzungsmäßig dafür vorgesehenen Organe durchlaufen muss, ist zur Erfüllung dieser Pflicht eine Frist von sechs Monaten vorgesehen.

Abs. 10 gewährleistet für den Fall der Einstellung der züchterischen Tätigkeit einer Züchtervereinigung, die ein Zuchtbuch führt, die Verfügbarkeit jener Daten, die von tierzüchterischer Relevanz sind, und insbesondere die Fortführung der züchterischen Tätigkeit mit den betroffenen Tieren ermöglichen, innerhalb einer Übergangszeit von fünf Jahren. Dabei ist es unerheblich, ob die Führung des Zuchtbuches auf Initiative der Züchtervereinigung selbst oder der Behörde eingestellt wurde. Die Übergabe an die Behörde ist insbesondere für den Fall des Verlustes der Rechtspersönlichkeit vorgesehen.

Da es für Tiere eines Kreuzungszuchtprogramms keinen Anspruch auf Eintragung in ein Zuchtbuch gibt, ist eine entsprechende Regelung nicht erforderlich.

Zu § 9 - Leistungsprüfung und Zuchtwertschätzung

Abs. 1 verbietet eigenen Zuchtorganisationen die Durchführung von Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzungen nach anderen als den der Anerkennung zugrunde liegenden Festlegungen nicht absolut, sondern nur die Verwendung der dabei erzielten Ergebnisse für die angeführten zuchtrelevanten Zwecke (Eintragung in Zuchtbücher und Zuchtregister bzw. in Zucht- und Herkunftsbescheinigungen) und nur in Hinblick auf Zuchttiere, die bereits im Zuchtbuch oder Zuchtregister dieser Zuchtorganisation erfasst sind. Zu dieser Verwendung ist weiters erforderlich, dass die Leistungsprüfung und Zuchtwertschätzung von der jeweils zuständigen Stelle gemäß Abs. 2 durchgeführt worden ist.

Nur für Zuchttiere, die bereits durch Eintragung oder Vermerkung im Zuchtbuch bzw. Registrierung im Zuchtregister einer eigenen Zuchtorganisation erfasst worden sind, sollen die der weiteren Zuchtbuch- oder Zuchtregisterführung zugrunde gelegten Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzungen nur mehr nach den Vorgaben der Absätze 1 und 2 erfolgen.

Für Zuchttiere, die noch nicht in der in Z 1 umschriebenen Weise erfasst worden sind, sondern erst erfasst werden sollen (zB bei Zukauf eines Zuchttieres von einer anderen Zuchtorganisation), können diese strengen Vorgaben nicht verlangt werden und wird für diese Fälle in Abs. 4 Z 2 lit. a daher nur verlangt, dass die Leistungsprüfung oder Zuchtwertschätzung, die inhaltlich den Vorgaben des Gemeinschaftsrechts entspricht, erfolgt ist. Dasselbe gilt gemäß Abs. 4 Z 2 lit. b für Zuchttiere, die nicht durch Eintragung oder Vermerkung im Zuchtbuch bzw. durch Registrierung im Zuchtregister einer eigenen Zuchtorganisation erfasst werden, deren Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzungen aber im Zuchtbuch bzw. Zuchtregister berücksichtigt werden sollen, da deren Ergebnisse auf Grund der Verwandtschaft (in direkter Linie oder in der Seitenlinie) mit einem erfassten Tier bei dessen Leistungsprüfung bzw. Zuchtwertschätzung verwertet werden können (vgl. auch Erläuterungen zu Abs. 4).

Abs. 2 gilt ausschließlich für eigene Zuchtorganisationen, wie sich aus der Anknüpfung an Abs. 1 ergibt. Abs. 2 regelt, wer jeweils für die Durchführung der Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzungen zuständig ist. Diese Zuständigkeit kann bei einer Zuchtorganisation mit einem großen, jedenfalls aber mit einem grenzüberschreitenden Tätigkeitsbereich räumlich differenziert verschiedenen Stellen zukommen.

Im Ergebnis wird folgendes Regelungsmodell angestrebt (die rechtstechnische Umsetzung wird im Anschluss gesondert dargelegt):

- (Fallgruppe 1) Im jeweiligen Sitzbundesland der Zuchtorganisation soll die örtliche Landwirtschaftskammer zuständig sein; diese soll sich zu diesem Zweck wie bisher auch fachlich geeigneter Stellen bedienen können. Für die Erbringung dieser Leistung soll ein Entgelt in Rechnung gestellt werden können. Da Inhalt und Umfang der Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzungen von der Zuchtorganisation in deren Zuchtprogramm festgelegt wird und daher der für die Landwirtschaftskammer anfallende Aufwand je nach Zuchtprogramm variieren kann, ist bei der Bemessung des Entgeltes der Aufwand zu berücksichtigen. Über die derzeitige Rechtslage hinaus soll die Landwirtschaftskammer auch die Zuchtorganisation ermächtigen können, die Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzungen selbst durchzuführen, soweit sie dazu fachlich in der Lage ist.
- (Fallgruppe 2) Soweit die Zuchtorganisation in einem anderen österreichischen Bundesland tätig wird, sollen, so wie es bisher auf Grund der bundesländerweisen Anerkennung der Fall war, die Landwirtschaftskammern in ihren jeweiligen Bundesländern zuständig sein, und auch diese die Möglichkeit haben, sich fachlich geeigneter Stellen zu bedienen. Wiederum über die derzeitige Rechtslage hinausgehend, soll auch die Zuchtorganisation, soweit sie fachlich geeignet ist, ermächtigt werden können, Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzungen in dem jeweiligen anderen Bundesland selbst durchzuführen. Diese Ermächtigung soll jedoch nicht dezentral durch die Behörde des jeweiligen anderen Bundeslandes, sondern zentral durch die Anerkennungsbehörde im Sitzbundesland der Zuchtorganisation erfolgen (Beispiel: Wenn die Zuchtorganisation mit Sitz im Bundesland A von der dortigen Behörde auch für einen grenzüberschreitenden Tätigkeitsbereich im Bundesland B anerkannt wird, soll im Bundesland B die Durchführung der Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzungen grundsätzlich durch die Landwirtschaftskammer des Bundeslandes B erfolgen; es soll aber möglich sein, dass die Anerkennungsbehörde im Bundesland A die Zuchtorganisation ermächtigt, die Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzungen auch im Bundesland B selbst durchzuführen.). Hinsichtlich des Entgelts gelten die Ausführungen zu Fallgruppe 1 sinngemäß.
- (Fallgruppe 3) Außerhalb von Österreich soll primär auf die in den jeweiligen Teilen des grenzüberschreitenden Tätigkeitsbereichs geltenden nationalen oder regionalen Bestimmungen abgestellt werden, sofern diese auch für in anderen Mitgliedstaaten anerkannte Zuchtorganisationen gelten. Gibt es keine derartigen Bestimmungen, muss die Zuchtorganisation selbst, sofern sie fachlich dazu befähigt ist, oder eine fachliche befähigte beauftragte Stelle die Leistungsprüfungen und Zuchtwert-

schätzungen durchführen. Ist die Zuchtorganisation weder selbst in der Lage, in diesem Teil des beantragten grenzüberschreitenden Tätigkeitsbereiches eine fachgerechte Durchführung zu gewährleisten, noch im Stande, auf eine fachlich geeignete Stelle zurückzugreifen, kann sie für diesen Teil nicht anerkannt werden.

Rechtstechnisch erfolgt die Umsetzung durch folgende Bestimmungen:

Abs. 2 Z 1 ordnet die Zuständigkeit zur Durchführung von Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzungen im eigenen Bundesland (Sitzbundesland der Zuchtorganisation) so wie bisher der Landwirtschaftskammer bzw. einer von dieser beauftragten Stelle zu, sofern die Anerkennungsbehörde nicht von der Möglichkeit Gebrauch gemacht hat, die Zuchtorganisation auf deren Antrag zu ermächtigen (siehe § 3 Abs. 5).

Abs. 2 Z 2 lit. a sieht für den grenzüberschreitenden Tätigkeitsbereich vor, dass sich die Zuständigkeit zur Durchführung von Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzungen zunächst nach den Vorschriften des Bundeslandes, Mitgliedstaates oder Vertragsstaates richtet, in dem die Zuchtorganisation tätig wird; Voraussetzung dafür ist, dass diese Vorschriften auch für - aus dortiger Sicht - in anderen Bundesländern oder Mitgliedstaaten anerkannte Zuchtorganisationen und damit auch für Zuchtorganisationen aus (anderen) österreichischen Bundesländern gelten.

Abs. 2 Z 2 lit. b bildet die Auffangregel, wenn in dem anderen Bundesland oder Mitgliedstaat oder in dem Vertragsstaat keine Regelung im Sinne von lit. a besteht und somit den Zuchtorganisationen aus anderen Bundesländern oder Mitgliedstaaten hinsichtlich der Zuständigkeit für die Durchführung ihrer Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzungen keinerlei Vorgaben gemacht werden (so wie auch § 9 Abs. 3 für ausländische Zuchtorganisationen (wohl aber für solche aus anderen österreichischen Bundesländern) keine Regelungen vorsieht). In diesem Fall erfolgt die Durchführung durch die Zuchtorganisation selbst, sofern sie dazu in der Lage ist, oder durch eine fachlich geeignete Stelle, mit der die Zuchtorganisation einen diesbezüglichen Vertrag abgeschlossen haben muss; ob diese Voraussetzungen erfüllt sind, muss von der Anerkennungsbehörde im Anerkennungsverfahren geprüft werden (vgl. § 3 Abs. 1 Z 4 lit. b) und hat die Zuchtorganisation entsprechende Nachweise vorzulegen (vgl. § 4 Abs. 1 Z 4 lit. b).

Abs. 3 gilt ausschließlich für Zuchtorganisationen aus anderen österreichischen Bundesländern und sieht vor, dass für diese die Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzungen durch die Landwirtschaftskammer erfolgen, sofern die Anerkennungsbehörde aus dem anderen Bundesland nicht von der Möglichkeit Gebrauch gemacht hat, die Zuchtorganisation zur Durchführung im Landesgebiet zu ermächtigen. Die Zuständigkeit für die Durchführung von Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzungen von in anderen Mitgliedstaaten oder in Vertragsstaaten anerkannten Zuchtorganisationen innerhalb des Landesgebietes wird hingegen nicht durch das Landesrecht geregelt, sondern richtet sich ausschließlich nach der Rechtsordnung des Sitzstaates.

Fallgruppe 1 ist daher in Abs. 2 Z 1 geregelt, Fallgruppe 3 in Abs. 2 Z 2 lit. a und lit. b. Die Regelung der Fallgruppe 2 ergibt sich aus dem Zusammenspiel von § 9 Abs. 2 Z 2 lit. a und Abs. 3 mit § 3 Abs. 5:

Wenn die Zuchtorganisation mit Sitz im Bundesland A auch im grenzüberschreitenden Tätigkeitsbereich im Bundesland B tätig wird und das Tierzuchtgesetz des Bundeslandes B eine inhaltlich dem § 9 Abs. 3 entsprechende Regelung enthält, kommt nach der Rechtsordnung des Bundeslandes A die Regel gemäß § 9 Abs. 2 Z 2 lit. a zur Anwendung, nämlich dass auf die vor Ort geltenden Bestimmungen abzustellen ist. Diese sehen für das Bundesland B vor, dass die Zuständigkeit für die Durchführung von Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzungen von Zuchtorganisationen aus anderen Bundesländern bei der Landwirtschaftskammer des Bundeslandes B oder einer von dieser beauftragten Stelle liegt, sofern die Zuchtorganisation nicht von ihrer eigenen Anerkennungsbehörde, im Beispiel also von der Tierzuchtbehörde des Bundeslandes A, zur eigenständigen Durchführung ermächtigt worden ist. Diese Bestimmung des Bundeslandes B anerkennt daher entsprechende Ermächtigungen durch die Anerkennungsbehörden anderer Bundesländer. Die Rechtsgrundlage für die Anerkennungsbehörde des Bundeslandes A, die von ihr anerkannte Zuchtorganisation auch im Bundesland B zur eigenständigen Durchführung der Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzungen zu ermächtigen, sowie die materiellen Voraussetzungen dafür sind in § 3 Abs. 5 normiert (gemeinsam mit der Rechtsgrundlage für die Ermächtigung zur eigenständigen Durchführung im eigenen Bundesland (A) = Fallgruppe 1).

Abs. 4 betrifft jene züchterisch relevanten Fälle, die von Abs. 1 nicht abgedeckt sind. Das sind einerseits jene Zuchttiere, die erst künftig im Zuchtbuch bzw. Zuchtbuchregister erfasst werden sollen (zB Tierzukauf), und andererseits Daten zu Tieren, die nicht erfasst werden sollen, welche aber im Hinblick auf die bereits erfassten Tiere züchterische Zusatzinformationen liefern (zB Verwandtenmatrix). Dafür genügt, dass die Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzungen, die inhaltlich den gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben entsprechen. Da es für Equiden keine gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben für die Durchführung von Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzungen gibt, wird bei diesen auf die zuchtfachliche

Angemessenheit als Mindestvoraussetzung abgestellt. Dadurch soll die Eintragungsfähigkeit von gemeinschaftsrechtlich noch nicht harmonisierten Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzungen ermöglicht werden, sofern ein fachlicher Mindeststandard gewährleistet ist.

Zu § 10 - Datenveröffentlichung, Datenübermittlung

Abs. 1 setzt die gemeinschaftsrechtlich vorgesehene Verpflichtung zur Veröffentlichung bzw. Bereitstellung der Ergebnisse von Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzungen um, die auch schon bisher in den Landesgesetzen unterschiedlich verankert war. Die Verpflichtung der Landwirtschaftskammer zur Veröffentlichung bzw. Bereitstellung umfasst nicht sämtliche Einzelergebnisse von Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzungen sondern aggregierte Daten, die für Fachkreise von besonderem Interesse sind. Diese Verpflichtung bezieht sich nur auf die eigenen Zuchtorganisationen. Sofern diese aber auch im Ausland tätig sind, kann nicht ausgeschlossen werden, dass es auf Grund dortiger nationaler Regelungen zu einer zusätzlichen Veröffentlichung von Daten kommt. Auf Ergebnisse von Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzungen von in anderen Bundesländern oder Mitgliedstaaten oder in Vertragsstaaten anerkannten Zuchtorganisationen, die gemäß § 7 im Landesgebiet tätig sind, erstreckt sich die Verpflichtung nicht. Die Landwirtschaftskammer kann sich zur Erfüllung ihrer Verpflichtung einer beauftragten Stelle bedienen. Die nähere Festlegung von Inhalt und Form der Veröffentlichung bleibt einer Verordnung gemäß § 26 Abs.1 Z 7 vorbehalten.

Abs. 2 räumt Zuchtorganisationen gegenüber anderen Stellen, welche für die Zuchtorganisation züchterisch relevante Daten verarbeiten, einen Übermittlungsanspruch ein. Darüber hinaus sind die Bestimmungen des § 7 Datenschutzgesetz 2000 zu beachten. Durch diese Bestimmung sollen die Zuchtorganisationen auch Zugang zu den Daten aus der Landeszucht, zB Schlachthofdaten, erhalten, mit denen die Zuchtwertschätzung verbessert werden kann. Die Datenübermittlung muss aber nicht unentgeltlich erfolgen. Welcher Aufwandsersatz für diese Übermittlung angemessen ist, wird nicht geregelt, sondern bleibt der Vereinbarung zwischen dem Datenverarbeiter und der Zuchtorganisation überlassen. Die Datenübermittlung darf aber nicht durch unangemessene Entgeltforderungen behindert werden.

Abs. 3 ermächtigt im Gegenzug die eigenen Zuchtorganisationen und die gemäß § 7 tätigen auswärtigen Zuchtorganisationen, bei ihnen vorhandene nicht personenbezogene Daten, die sie auf Grund tierzucht-rechtlicher Vorschriften erfassen müssen, auf Ersuchen an Dritte zu übermitteln, wenn diese ein sachlich gerechtfertigtes Interesse nachgewiesen haben. Die Zuchtorganisation kann die Übermittlung jedoch verweigern, wenn ihrerseits ein berechtigtes Interesse gegen die Übermittlung spricht. Die zu Abs. 2 getätigten Ausführungen zum Datenschutzgesetz 2000 und zur Angemessenheit des Kostenersatzes gelten sinngemäß.

Zu Abschnitt 3 - Übereignung bzw. Überlassung von (Zucht)Tieren und Abgabe von Samen, Eizellen und Embryonen sowie deren Verwendung:

In diesem Abschnitt sind unter anderem tiefgreifende Veränderungen gegenüber der derzeitigen Rechtslage zur Anpassung an das Gemeinschaftsrecht vorgesehen.

Zu § 11 - Übereignung oder Überlassung von Zuchttieren

Die derzeit bestehenden Vorschriften regeln in Hinblick auf die beiden Tatbestände des Anbietens und des Abgebens von Zuchttieren deren Kennzeichnung bzw. bei Equiden deren Beschreibung und die mit zu übergebenden Zucht- bzw. Herkunftsbescheinigungen. Die Anknüpfung an diese beiden Tatbestände ist unzulänglich:

Auf den Tatbestand des „Anbietens“ von Zuchttieren wurde im Interesse der Klarheit und eindeutigen örtlichen Zuordenbarkeit des tatbestandsmäßigen Verhaltens verzichtet. Es besteht auch keine züchterische Notwendigkeit, das weit vor der züchterischen Nutzung liegende bloße Anbieten von Zuchttieren einer näheren Regelung zu unterziehen.

Der Tatbestand des „Abgebens“ von Zuchttieren verwendet dieselbe Tatbestandsumschreibung, die auch bei Samen, Eizellen und Embryonen verwendet wird. Während in Hinblick auf Samen, Eizellen und Embryonen das Regelungsinteresse auf einen bloßen Realakt, nämlich die Herbeiführung der Gewahrsamsbegründung durch eine andere Person, unabhängig von dem der Gewahrsamsbegründung zugrunde liegenden Zivilrechtsverhältnis gerichtet ist, trifft dies bei Zuchttieren nicht zu: Die bloße Gewahrsamsüberlassung an einen anderen, zB zur Reitnutzung, soll nicht an die Voraussetzungen entsprechender Kennzeichnung und Übergabe von Zuchtpapieren gebunden sein. Vielmehr sind diese Voraussetzungen nur bei einer Begründung von Eigentum durch eine andere Person, das als Vollrecht auch das Recht auf züchterische Nutzung beinhaltet, sowie bei einer sonstigen Überlassung speziell zur züchterischen Nutzung, zB die Verpachtung eines Zuchttiers an eine Besamungsstation zwecks Gewinnung von Samen, sinnvoll. Ein bloßer Auftrieb von Zuchttieren auf eine Alm und damit der Gewahrsamsübergang auf die Alminhaberin oder den Alminhaber oder eine Verpachtung zur Milchgewinnung brauchen nicht an diese

Voraussetzungen gebunden zu werden. Es kommt in diesem Zusammenhang auch nicht auf die Begründung neuen Gewahrsams an, sondern es sollen die Voraussetzungen auch für den Vollzug der Übereignung (des sachenrechtlichen Verfügungsgeschäfts) durch Erklärung wie zB bei der „traditio brevi manu“ oder der Besitzanweisung gelten.

Auf Grund des Fehlens spezifizierender Zusätze erfasst der sachliche Anwendungsbereich dieser Bestimmung alle Zuchttiere, nämlich von eigenen Zuchtorganisationen, von gemäß § 7 tätigen Zuchtorganisationen sowie von anderen im Geltungsbereich des Tierzuchtrechts der Gemeinschaft anerkannten Zuchtorganisationen betreute Zuchttiere.

Die Bestimmung gilt jedoch nur für das jeweilige Landesgebiet. Die örtliche Zuordnung bei Sachverhalten mit Auslandsberührung erfolgt durch § 31 des Bundesgesetzes über das internationale Privatrecht, wonach der Erwerb (und der Verlust) dinglicher Rechte an körperlichen Sachen einschließlich des Besitzes nach dem Recht des Staates zu beurteilen sind, in dem sich die Sachen bei Vollendung des dem Erwerb (oder Verlust) zugrundeliegenden Sachverhalts befinden. Erfolgt die Übereignung durch Übergaben von Hand zu Hand innerhalb des Landesgebietes, fällt dies daher ebenso unter diese Bestimmung wie zB die Übereignung „brevi manu“ durch ein Telefonat der oder des im Ausland weilenden Veräußerin oder Veräußerers mit dem das Zuchttier bereits in ihrer oder seinem Gewahrsam innerhalb des Landesgebietes habenden Erwerberin oder Erwerber. Analoges gilt für die Überlassung zur züchterischen Nutzung, zB im Rahmen eines Pacht- oder Leihverhältnisses.

Die Vorschriften des Gemeinschaftsrechts sehen keine Regelungen betreffend Zuchtbescheinigungen für Zuchtequiden vor. Da es im Verkehr mit Zuchtequiden üblich ist, Zuchtbescheinigungen für Zuchtequiden auszustellen, die über den Inhalt des Equidenpasses hinausgehende züchterische Informationen enthalten, erscheint es sinnvoll, an diesbezügliche nationale Regelungen anzuknüpfen. Gemäß Art. 8 Z 1 der Richtlinie 90/427/EWG zur Festlegung der tierzüchterischen und genealogischen Vorschriften für den innergemeinschaftlichen Handel mit Equiden muss beim Verbringen eines eingetragenen Equiden der Equidenpass mitgeführt werden, weshalb die Mitgabe des Equidenpasses auf jeden Fall erfolgen muss. Für Zuchttiere aus Drittstaaten sind in der Entscheidung 96/510/EG besondere Abstammungs- und Zuchtbescheinigungen vorgesehen.

Es handelt sich bei § 11 um eine reine Ordnungsvorschrift des Verwaltungsrechts, deren Verletzung zwar mit Verwaltungsstrafe gemäß § 27 Abs. Z 10 bedroht ist, die zivilrechtliche Gültigkeit der tatbestandsmäßigen Rechtsgeschäfte aber nicht tangiert.

Schließlich sollen die Normadressatin oder der Normadressat ausdrücklich darauf hingewiesen werden, dass neben dieser Bestimmung auch noch allfällige veterinärrechtliche Bestimmungen über das Inverkehrbringen von Tieren zu beachten sind.

Zu § 12 - Verwendung von Tieren im Natursprung

§ 12 trifft - bis auf Abs. 3 - Regelungen, die auch in der Landeszucht anzuwenden sind. Wie sich aus Abs. 1 ergibt, gilt die Bestimmung nur für das jeweilige Landesgebiet.

Abs. 1 verpflichtet die Halterin oder den Halter des Vatertieres bei jeder Belegung durch Natursprung der Halterin oder dem Halter des Muttertieres einen Belegschein mit dem angeführten Mindestinhalt auszufüllen und selbst darüber Aufzeichnungen zu führen.

Abs. 2 legt fest, dass Abs. 1 nicht bei gemeinsamer Herdenhaltung von Vater- und Muttertieren gilt, da in solchen Belegungen unkontrolliert vorkommen können; handelt es sich jedoch um Zuchtherden, muss die Abstammung später gesondert geklärt werden (zB DNA-Analyse). Die Zuchtorganisationen haben die dafür erforderlichen Regelungen in ihrem Zuchtprogramm zu treffen. Existenz und Angemessenheit dieser Regelungen sind von der Behörde im Anerkennungsverfahren zu prüfen.

Abs. 3 gilt hingegen ausschließlich für die Zucht i.e.S. und verpflichtet die Halterin oder den Halter des Vatertiers zur Übergabe einer Abschrift der Zucht- oder Herkunftsbescheinigung, die den gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben entspricht, an die Halterin oder den Halter des Muttertiers oder eine von dieser oder diesem namhaft gemachte Zuchtorganisation.

Abs. 4: Zweck der Bestimmung ist es, unerwünschte Anpaarungen und Unklarheiten bei der Abstammung zu vermeiden.

Zu § 13 - Abgabe von Samen

Abs. 1 legt fest, wer zur Abgabe von Samen berechtigt ist und welche Voraussetzungen abzugebender Samen zu erfüllen hat. Auf den bisherigen Tatbestand des „Anbietens“ von Samen wurde im Interesse der Klarheit und örtlichen Zuordenbarkeit des tatbestandsmäßigen Verhaltens verzichtet. Der Tatbestand des „Abgebens“ wird dahingehend verstanden, dass die Abgabe immer an jenem Ort erfolgt, an dem der Gewahrsam der Empfängerin oder des Empfängers an dem Samen begründet wird. Auf Grund des engen

sachlichen Zusammenhanges wird wiederum auf die zusätzlich noch zu beachtenden veterinärrechtlichen Bestimmungen hingewiesen.

Z 1 Die Abgabeberechtigung wird allen nach den veterinärrechtlichen Vorschriften zum Handel mit Samen befugten Besamungsstationen und Samendepots eingeräumt. Damit erfolgt die gemeinschaftsrechtlich gebotene Öffnung des bisher abgeschotteten Marktes der einzelnen Bundesländer gegenüber Besamungsstationen und Samendepots aus anderen Bundesländern und Mitgliedstaaten und aus Vertragsstaaten. Bei ausländischen Besamungsstationen und Samendepots setzt dies auf Basis des Veterinärrechtes eine Berechtigung zum innergemeinschaftlichen Handel voraus. Die bisherigen tierzuchtrechtlichen Bestimmungen über Bewilligung, Betrieb und Überwachung von Besamungsstationen können auf Grund von diesbezüglichen Regelungen im Veterinärrecht entfallen.

Z 2 Bisher notwendige Besamungsbewilligungen entfallen. An deren Stelle tritt die Regelung, dass nur Samen von nach den harmonisierten Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts geprüften Spendertieren oder Samen solcher Spendertiere, die gerade nach diesen Bestimmungen geprüft werden, abgegeben werden darf. Ein überdurchschnittlicher Zuchtwert, wie bisher vorgesehen, ist für die Abgabe keine Voraussetzung mehr, der Samen muss aber weiterhin von einem Zuchttier stammen.

Z 3 dient der Sicherstellung der Rückverfolgbarkeit des Samens, einerseits durch die geforderte Zuordenbarkeit zu der Zucht- oder Herkunftsbescheinigung, andererseits durch die Zuordenbarkeit zu den späteren Verwendungsnachweisen.

Z 4 entspricht den bisherigen Regeln über die begleitende Übergabe einer Zucht- oder Herkunftsbescheinigung bei Abgabe von Samen (Herkunft aus Mitgliedstaaten und Vertragsstaaten bzw. aus Drittstaaten) zwischen Besamungsstationen und nunmehr auch den neu eingeführten Samendepots.

Abs. 2 regelt die Zuständigkeit für die Ausstellung von Zucht- oder Herkunftsbescheinigungen für Samen und legt die inhaltlichen Anforderungen unter Verweis auf die gemeinschaftsrechtlichen Bestimmungen fest, die durch Verordnung der Landesregierung gemäß § 26 Abs. 1 Z 5 näher ausgestaltet werden können.

Zu § 14 - Verwendung von Samen

Abs. 1 legt fest, dass nur zur Abgabe zugelassener Samen zur künstlichen Besamung verwendet werden darf; durch die Anknüpfung an § 13 Abs. 1 ergibt sich ferner, dass auch in der Landeszucht (ausgenommen die Fälle des Abs. 5) nur Samen von Zuchttieren verwendet werden darf.

Abs. 2 beschränkt so wie bisher die Erlaubnis zur Durchführung der künstlichen Besamung auf zur Berufsausübung berechnete Tierärztinnen und Tierärzte, Besamungstechnikerinnen und -techniker und Eigenbestandsbesamerinnen und -besamer. Eine Bedarfsprüfung für Besamungstechnikerinnen und -techniker ist nicht mehr vorgesehen.

Abs. 3 verpflichtet die Besamerin oder den Besamer einen Besamungsschein mit dem angeführten Mindestinhalt an die Halterin oder den Halter des belegten Tieres auszustellen (auch die Eigenbestandsbesamerin oder der Eigenbestandsbesamer für sich selbst) und darüber Aufzeichnungen zu führen. Die Angabe der Chargennummer des Samens soll die Rückverfolgbarkeit des Samens sicherstellen. Als Chargennummer wird jede Kennzeichnung verstanden, die die Zuordnung des Samens zu einem Produktionsdatum und zur gewinnenden Besamungsstation ermöglicht. Da die Chargennummer nur für einzelne Tierarten (zB Rinder) im Veterinärrecht der Gemeinschaft (vgl. Richtlinie 88/407/EWG Anhang A Kapitel II Z 1 lit. f sublit. vii) zwingend vorgesehen ist, bei anderen Tierarten zum Teil aber branchenüblich ist, wird im Tierzuchtrecht nur auf das tatsächliche Vorhandensein abgestellt. Es erfolgen keine inhaltlichen Vorgaben zur Chargennummer in diesem Gesetz. Zur Vereinfachung der Rückverfolgbarkeit soll auf dem Besamungsschein auch jeweils die LFBIS-Nummer des Halterbetriebes gemäß LFBIS-Gesetz, BGBl. Nr. 448/1980 i.d.F. BGBl. Nr. 505/1994, in Verbindung mit der 2. LFBIS-ÖStZ-Verordnung, BGBl. Nr. 412/1984, angeführt sein, sofern er über eine solche verfügt (die bedingte Formulierung dieser Verpflichtung ist erforderlich, da es sich nicht in allen Fällen bei Betrieben, die Zuchttiere halten, insbesondere im Equiden-Bereich, um land- oder forstwirtschaftliche Betriebe handeln muss, denen eine LFBIS-Nummer zugeteilt ist.).

Abs. 4 räumt der Halterin oder dem Halter eines besamten Zuchttiers gegenüber der produzierenden Besamungsstation einen Rechtsanspruch auf Aushändigung einer Abschrift der Zucht- oder Herkunftsbescheinigung für Samen, die den gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben oder denen für die Drittlandseinfuhr entspricht, oder einen Rechtsanspruch auf deren Übermittlung an die Zuchtorganisation der Tierhalterin oder des Tierhalters ein.

Abs. 5 trägt der Praxis Rechnung, dass von Nicht-Zuchttieren im eigenen Betrieb gewonnener Samen wiederum zur künstlichen Besamung von Tieren im eigenen Betrieb verwendet wird. Durch die Anknüpfung von Abs. 1 an § 13 Abs. 1 Z 1 dürfte zur künstlichen Besamung sonst nur Samen verwendet

werden, der von Zuchttieren stammt und würde die bisherige Praxis somit ausgeschlossen. Um diese Praxis in Absprache mit der Veterinärverwaltung des Bundes aufrecht erhalten zu können, sieht Abs. 5 daher eine Ausnahme von Abs. 1 für die genannten Fälle vor. Diese Ausnahme ist tierzuchtfachlich unproblematisch, da es durch die Einschränkung auf die Verwendung im eigenen Betrieb nicht zu einer breiten Streuung des gewonnenen Samens kommt. Allerdings ist das Bedürfnis der Veterinärverwaltung, über Betriebe, in denen eine derartige „Eigenabsamung“ stattfindet, den Überblick zu behalten und dafür gegebenenfalls veterinärrechtliche Regelungen zu erlassen, zu berücksichtigen. Da es bei dieser Art der Gewinnung keine Chargennummer gibt und die Gewinnung außerhalb einer Besamungsstation erfolgt, wird ausdrücklich klargestellt, dass die diesbezüglichen Bestimmungen in Abs. 3 Z 3 und Abs. 4 nicht anwendbar sind; ansonsten gelten für diese Verwendung aber die allgemeinen Vorschriften, insbesondere die Berechtigung zur Durchführung der künstlichen Besamung gemäß Abs. 2 und die Verpflichtung zur Ausstellung und Ausfolgung eines Besamungsscheines, zur Führung von Aufzeichnungen und deren Aufbewahrung während fünf Jahren nach Durchführung der künstlichen Besamung.

Zu § 15 – Erbfehler, Missbildungen, Sterilitäten

Als Ersatz für den Verlust des Kontrollinstruments der Besamungsbewilligung soll der Behörde als ultima ratio die Möglichkeit eingeräumt werden, die Abgabe und Verwendung von genetisch bedenklichem Samen im jeweiligen Bundesland zu verbieten.

Abs. 1 soll die Information der Behörde und der Besamungsstation über allfällige auf Erbfehler hin-deutende Erscheinungen gewährleisten.

Abs. 2 sieht vor, unter welchen Voraussetzungen die Abgabe von Samen untersagt werden kann. Die Bestimmung ist als Ermessensbestimmung konstruiert, wobei für die Ausübung des Ermessens in den Z 1 bis Z 4 detaillierte Ermessensrichtlinien bestehen. Insbesondere aus Z 4, wonach die Untersagung nur in Betracht kommt, wenn gelindere Maßnahmen wie Aufklärung nicht ausreichen, ergibt sich, dass nur dann zu dieser Maßnahme gegriffen werden darf, wenn alle gelinderen Mittel nicht zum Ziel führen.

Das Verfahren ist ausschließlich gegen die gewinnende Besamungsstation zu führen, nur an diese richtet sich der Bescheid.

Abs. 3 und Abs. 4 enthalten ergänzende Verfahrensregeln. Der Einsatz von mit Erbfehlern behafteten Samen muss ehest möglich untersagt werden, weil sonst ein großer wirtschaftlicher Schaden sowie eine massive gefährliche Beeinträchtigung des Genpools einer Population droht, deren Behebung, sofern überhaupt möglich, vielfach einer Zuchtarbeit über mehrere Generationen von Tieren bedarf. Aus diesem Grund soll die Verordnung, die das Verbot des Abgebens und Verwendens an die Allgemeinheit ausspricht, zeitlich unmittelbar an die Erlassung des erstinstanzlichen Bescheides anknüpfen. Um zu verhindern, dass zwischen der Erlassung des Bescheides und der Kundmachung der Verordnung eine weitere Abgabe des Samens rechtlich möglich ist, soll eine aufschiebende Wirkung einer Berufung ex lege ausgeschlossen sein.

Abs. 5 stellt die Wirksamkeit des Verbots gegenüber der Allgemeinheit sicher: Unmittelbar nach Erlassung des erstinstanzlichen Bescheides hat die Behörde durch Verordnung die Abgabe und Verwendung des betroffenen Samens für jedermann zu verbieten. Fällt der Untersagungsbescheid später wieder weg, zB durch ein Berufungsverfahren oder eine Entscheidung der Höchstgerichte, hat die Behörde die Verordnung umgehend aufzuheben. Zur Vermeidung unnötigen Verfahrensaufwandes ist vorgesehen, dass die Behörde auch dann ein Verbot der Abgabe und Verwendung eines bestimmten Samens zu erlassen hat, wenn der Bescheid zur Untersagung der Abgabe durch die gewinnende Besamungsstation von der Tierzuchtbehörde eines anderen Bundeslandes stammt.

Im Abs. 6 wird sowohl die Kundmachung von Verordnungen gemäß Abs. 5 im Landesamtsblatt für das Burgenland als auch deren Auflage zur öffentlichen Einsichtnahme im Amt der Landesregierung und in den Bezirkshauptmannschaften angeordnet.

Zu §§ 16 und 17 - Abgabe von Eizellen und Embryonen bzw. Verwendung von Embryonen

Abgabe und Verwendung von Eizellen und Embryonen sind in den §§ 16 und 17 weitgehend analog zur Abgabe und Verwendung von Samen geregelt; auf folgende Besonderheiten ist hinzuweisen:

- Die Gewinnung von Eizellen und Embryonen ist in diesem Gesetz nicht mehr geregelt, da es sich dabei um eine veterinärrechtliche Angelegenheit handelt.
- Abgabeberechtigt sind nach den veterinärrechtlichen Vorschriften zum Verbringen von Eizellen und Embryonen befugte Embryo-Entnahmeeinheiten. Auf Grund des ausdrücklichen Hinweises in Anhang A Kapitel II Z 1 lit. f zweiter Unterabsatz und Z 2 lit. e sublit. i zur Richtlinie 88/407/EWG (in der Fassung durch die Richtlinie 2003/43/EG), wonach auch tiefgefrorene Embryonen in Besamungsstationen und Samendepots gelagert werden dürfen, kann davon ausgegangen werden,

dass auch Besamungsstationen und Samendepots berechtigt sein müssen, Embryonen (ev. auch Eizellen) wieder abzugeben. Bei ausländischen Einrichtungen setzt dies auf Basis des Veterinärrechtes eine Berechtigung zum innergemeinschaftlichen Handel voraus.

- Die Eizellen und Embryonen müssen von Zuchttieren stammen, es sind aber keine Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzungen der Spendertiere vorgesehen.
- Die Ausstellung von Zucht- und Herkunftsbescheinigungen für Eizellen und Embryonen obliegt den Embryo-Entnahmeeinheiten.
- Die Verwendung ist ausschließlich für Embryonen geregelt, da Eizellen ausschließlich dazu verwendet werden, Embryonen herzustellen.
- Verwendungsberechtigt sind zur Berufsausübung berechnigte Tierärztinnen und Tierärzte.
- Eine behördliche Untersagung der Abgabe von Eizellen und Embryonen auf Grund von Erbfehlern ist nicht vorgesehen, weil mit dem Einsatz solcher Eizellen und Embryonen kein mit Samen vergleichbarer Multiplikatoreffekt verbunden ist.

Zu § 18 - Besamungstechnikerinnen und -techniker, Eigenbestandsbesamerinnen und -besamer

§ 18 enthält eine zusammenfassende Regelung, unter welchen Voraussetzungen Personen als Besamungstechnikerinnen und -techniker bzw. Eigenbestandsbesamerinnen und -besamer tätig werden dürfen und bezweckt unter anderem die Umsetzung der Berufsanerkerungsrichtlinie 2005/36/EG. Neben der Erfüllung der jeweiligen Voraussetzungen betreffend die fachliche Eignung (Abs. 2) und die persönliche Verlässlichkeit (Abs. 3) ist in allen Fällen eine Anzeige an die Behörde unter Anschluss der erforderlichen Nachweise Voraussetzung für die erstmalige Aufnahme der Tätigkeit (Abs. 4). Sonderregeln bestehen für Bürger anderer Mitgliedstaaten und vertraglich gleichgestellter Vertrags- und Drittstaaten, die die Tätigkeiten als Besamungstechnikerinnen und -techniker nur vorübergehend und gelegentlich im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit ausüben (Abs. 8 bis Abs. 10).

Abs. 5 regelt den Nachweis der Verlässlichkeit. Im Sinne der Verwaltungsvereinfachung wird davon ausgegangen, dass sich die Behörde grundsätzlich auf eine Eigenerklärung verlassen kann. Für Besamungstechnikerinnen und -techniker wird aufgrund ihres zu erwartenden Aktionsradius die zusätzliche Vorlage einer Strafregisterbescheinigung bzw. bei Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern aus anderen Mitgliedsstaaten vergleichbare Nachweise verlangt.

Abs. 11 soll dem Bedürfnis der Veterinärverwaltung nach einem aktuellen Überblick über jene Personen, die in ihrem Zuständigkeitsbereich als Besamungstechnikerinnen oder -techniker, Eigenbestandsbesamerinnen oder -besamer und Embryotransfertechnikerinnen oder -techniker tätig sind, Rechnung tragen, da diese potentielle Seuchenverschlepper sind. Ebenso sollte die Veterinärverwaltung auch von der Beendigung dieser Tätigkeit, wenn sie der Behörde mitgeteilt oder von ihr verfügt wird, informiert werden. Die Meldung sollte an die jeweilige Landesveterinärverwaltung, die die Agenden des Landeshauptmanns als Veterinärbehörde des Bundes wahrnimmt, erstattet werden. Da es sich um eine bloße Weiterleitung ohne Bearbeitungsaufwand handelt und für die Veterinärverwaltung ein möglichst aktueller Überblick wichtig ist, soll die Übermittlung ohne unnötigen Aufschub erfolgen. Da es zweifelhaft ist, ob eine so umfassende Weiterleitung von Informationen auf die Amtshilfe gemäß Art. 22 B-VG gestützt werden kann, wird eine eigene gesetzliche Regelung dafür vorgesehen.

Zu § 19 - Anerkennung von Ausbildungsnachweisen nach dem Recht der Europäischen Union

Die Regelungen dienen der Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG. Eine Anerkennung hat ohne zusätzliche Erfordernisse im Sinne des Art. 14 Abs. 1 der Richtlinie 2005/36/EG nicht nur dann zu erfolgen, wenn sich die Ausbildung vollinhaltlich mit jener deckt, die in einer Verordnung nach § 26 Abs. 1 Z 14 vorgesehen ist. Vielmehr darf kein wesentlicher Unterschied bestehen, und selbst dieser kann ausgeglichen werden. Ein wesentlicher Unterschied liegt insbesondere dann vor, wenn sich die Fächer im Herkunftsstaat wesentlich von denen, die in der genannten Verordnung vorgesehen sind, unterscheiden. Selbst wenn ein wesentlicher Unterschied besteht, ist gemäß Art. 14 Abs. 5 der Richtlinie 2005/36/EG nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit vorzugehen. Insbesondere ist zu prüfen, ob die wesentlichen Unterschiede durch Kenntnisse aufgrund von entsprechender Berufspraxis ausgeglichen werden können. Bleibt dennoch ein wesentlicher Unterschied bestehen, hat die Antrag stellende Person die Wahl zwischen einem Anpassungslehrgang im Sinne des Art. 3 Abs. 1 lit. g der Richtlinie 2005/36/EG oder einer Eignungsprüfung im Sinne des Art. 3 Abs. 1 lit. h dieser Richtlinie, um diesen Unterschied auszugleichen. In einer Verordnung gemäß § 26 Abs. 1 Z 15 können entsprechend den Vorgaben der Berufsanerkerungsrichtlinie die näheren Vorschriften über die Anerkennung von Ausbildungsnachweisen, insbesondere über die wesentlichen Unterschiede, den Inhalt und die Durchführung von Maßnahmen zum Ausgleich der wesentlichen Unterschiede, erlassen werden.

Abs. 4: Die Pflicht zur Bestätigung des Eingangs eines Antrages und zur Mitteilung der fehlenden Unterlagen binnen eines Monats ergibt sich aus Art. 51 Abs. 1 der Richtlinie 2005/36/EG. Diese Mitteilung über fehlende Unterlagen gilt als Verbesserungsauftrag im Sinne des § 13 Abs. 3 AVG und hat dessen Inhalt aufzuweisen. Die viermonatige Entscheidungsfrist der Behörde (berechnet ab der Vorlage der vollständigen Unterlagen) stellt eine *lex specialis* zu § 73 Abs. 1 AVG dar und dient der Umsetzung des Art. 51 Abs. 2 der Richtlinie 2005/36/EG. Gegen die Entscheidung der Behörde ist eine Berufung zulässig. Um den Antrag stellenden Personen Zeit und Kosten zur Erlangung eines Anerkennungsbescheides zu ersparen und um unnötige Einzelverfahren zu vermeiden, besteht die Möglichkeit, Ausbildungsnachweise generell durch Verordnung gemäß § 26 Abs. 1 Z 16 anzuerkennen.

Abs. 6 bis 9: Hier werden nähere Regelungen über den Anpassungslehrgang bzw. die Eignungsprüfung getroffen.

Zu § 20 - Zusammenarbeit der Behörden im Rahmen der Anerkennung von Berufsqualifikationen

Diese Bestimmung dient der Umsetzung der wesentlichen Vorschriften über die Zusammenarbeit der Behörden im Rahmen der Berufsanerkennungsrichtlinie (Art. 8 und 56).

Zu Abschnitt 4 - Behörden, Tierzuchtrat, Überwachung, Außenverkehr, Verordnungen, Strafbestimmungen:

Zu § 21 - Behörden

Abs. 1 und Abs. 2 erklärt die Landwirtschaftskammer im übertragenen Wirkungsbereich zur Behörde erster Instanz, soweit nicht ausdrücklich eine andere Stelle zur ersten Instanz bestimmt wird. Die Anordnung der Anwendbarkeit des AVG auf die von der Landwirtschaftskammer durchzuführenden Verfahren ist erforderlich, da Art. II Abs. 2 Z 31 EGVG das AVG zwar für Organe der Körperschaften des öffentlichen Rechts für anwendbar erklärt, davon aber die gesetzlichen beruflichen Vertretungen - deren die Landwirtschaftskammer eine ist - wieder ausnimmt. Ebenso wird durch die Verankerung der Weisungsbefugnis Art. 120b Abs. 2 B-VG in Verbindung mit Art. 151 Abs. 38 letzter Satz *leg. cit.* entsprochen.

Abs. 3 weist der Landesregierung die Zuständigkeit zur Abgabe von Stellungnahmen in Verfahren von Behörden anderer Bundesländer oder Mitgliedstaaten oder von Vertragsstaaten zur Anerkennung von Zuchtorganisationen, die einen räumlichen Tätigkeitsbereich im jeweiligen Bundesland beantragt haben, wie im Entwurf in § 4 Abs. 5 und zB derzeit schon gemäß § 4 Abs. 4 des deutschen Tierzuchtgesetzes vorgesehen, zu.

Abs. 4 sieht die Landwirtschaftskammer als jene Stelle gemäß Art. 21 Dienstleistungs-Richtlinie vor, die heimische Empfängerinnen und Empfänger von Dienstleistungen aus dem Bereich der Tierzucht bei der Beschaffung von dienstleistungsrelevanten Informationen über andere Mitgliedstaaten unterstützen soll, weil diese über die erforderliche Sachkenntnis verfügt.

Zu § 22 - Tierzuchtrat

Die Bestimmung ermächtigt alle mit der Vollziehung des Tierzuchtgesetzes betrauten Behörden (Landwirtschaftskammer, Landesregierung und Bezirksverwaltungsbehörde bzw. Unabhängiger Verwaltungssenat als Strafbehörden) generell bei wichtigen tierzuchtfachlichen Fragen („erforderlichenfalls“) ein Gutachten des Tierzuchtrates, einer gemeinsamen Sachverständigenkommission, einzuholen, sofern das Land durch Vereinbarung mit den anderen Bundesländern einen solchen eingerichtet hat. Die zwingende Einholung eines Gutachtens des Tierzuchtrates ist nur in zwei Fällen vorgesehen: Erstens im Verfahren betreffend die erstmalige Anerkennung einer Zuchtorganisation gemäß § 4 Abs. 4, zweitens im Verfahren zur Untersagung der Abgabe von mit Erbfehlern belastetem Samen gemäß § 15 Abs. 3.

Die Art. 15a Abs. 2 B-VG Vereinbarung zur Einrichtung des Tierzuchtrates wurde bereits von allen Landeshauptleuten anlässlich der Landeshauptleutenkonferenz am 28. April 2008 unterzeichnet und am 1. Juli 2008 von der Burgenländischen Landesregierung genehmigt.

Zu § 23 - Verfahren, Überwachung, Ausnahmen

Abs. 1 ermöglicht Nebenbedingungen in Bescheiden, welche die notwendige Abstimmung auf tierzuchtrechtliche bzw. -fachliche Anforderungen gewährleisten sollen.

Abs. 2 umschreibt den Umfang der der Tierzuchtbehörde erster Instanz obliegenden Aufsicht.

Abs. 3 enthält nach Vorbild von § 22 Abs. 2 des deutschen Tierzuchtgesetzes die Eingriffsermächtigungen für die Behörde, die es ihr ermöglichen sollen, die Normadressaten des Tierzuchtrechts in angemessener Weise zu dessen Einhaltung und insbesondere der gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben zu verhalten.

Abs. 4 statuiert die Auskunftspflichten der vom Anwendungsbereich des Burgenländischen Tierzuchtgesetzes 2008 erfassten Personen gegenüber der Behörde. Da der Anwendungsbereich einzelner

Bestimmungen über das Landesgebiet hinausreicht (zB soweit sie auf den grenzüberschreitenden Tätigkeitsbereich bezogen sind), können daher auch Personen in anderen Bundesländern oder Mitgliedstaaten oder in Vertragsstaaten auskunftspflichtig werden.

Abs. 5 bis Abs. 7 ermächtigen die Behörde wie bisher, Betriebsgrundstücke und sonstige Örtlichkeiten zu Erhebungszwecken zu betreten, Blut- und sonstige Proben zu nehmen und in Geschäftsunterlagen einzusehen sowie sich Unterlagen vorlegen bzw. Tiere vorführen zu lassen und verpflichten die Betroffenen diese Maßnahmen zu dulden.

Abs. 8 enthält so wie bisher Möglichkeiten, Ausnahmen von dem Tierzuchtgesetz in Einzelfällen mit Bescheid zu bewilligen. Neu aufgenommen ist die Möglichkeit des Widerrufs der Ausnahmebewilligung in bestimmten Fällen.

Zu § 24 - Innergemeinschaftliche Auskunfts- und Mitteilungspflichten, Zusammenarbeit der Behörden

Diese Bestimmung dient der Umsetzung der Richtlinie 89/608/EWG sowie der Richtlinie 2006/123/EG, insbesondere Kapitel VI über die Verwaltungszusammenarbeit. Damit werden die darin vorgesehenen innergemeinschaftlichen Auskunfts- und Mitteilungspflichten sowie die Zusammenarbeit der Behörden gemeinschaftsrechtskonform ausgestaltet.

Abs. 1 verpflichtet die Behörde, den beschriebenen Verpflichtungen (Erteilung von Auskünften, Übermittlung von Schriftstücken, Überprüfung von Sachverhalten etc.) bei Vorliegen eines begründeten Ersuchens der Behörde eines anderen Bundeslandes oder Mitgliedstaates oder eines Vertragsstaates nachzukommen. Über begründetes Ersuchen hat die zuständige Behörde der ersuchenden Behörde auch vorhandene Verwaltungsakte und sonstige Entscheidungen bekanntzugeben (Art. 5 Abs. 1 der Richtlinie 89/608/EWG).

Abs. 2 sieht eine gesetzliche Ermächtigung der Behörde vor, mittels begründetem Ersuchen die im Abs. 1 vorgesehenen Informationen, Schriftstücke, Überprüfungen usw. bei der zuständigen Behörde eines anderen Bundeslandes oder Mitgliedstaates oder eines Vertragsstaates anzufordern.

Abs. 3 setzt die Verpflichtung gemäß Art. 8 der Richtlinie 89/608/EWG, die zuständigen Tierzuchtbehörden anderer Mitgliedstaaten und von Vertragsstaaten auch ohne vorangegangenen Antrag über Sachverhalte und Vorgänge zu informieren, sofern dies für die Überwachung der Einhaltung der tierzuchtrechtlichen Vorschriften notwendig und zweckmäßig ist.

Abs. 4 legt in Umsetzung des Art. 10 Abs. 1 der Richtlinie 89/608/EWG eine Informationsverpflichtung gegenüber der Europäischen Kommission fest.

Abs. 5 setzt Art. 29 Abs. 3 und 31 Abs. 1 der Richtlinie 2006/123/EG um.

Abs. 6 enthält eine für die Übermittlung von Daten erforderliche gesetzliche Grundlage.

§ 25 - Zwischenstaatliches Vermittlungsverfahren nach Gemeinschaftsrecht

Diese Bestimmung setzt die in Art. 2 der Entscheidung 92/354/EWG und der in Art. 28 Abs. 5 der Dienstleistungs-Richtlinie 2006/123/EG vorgesehenen Verfahren zur Beilegung von zwischen Mitgliedstaaten strittigen Fragen, gegebenenfalls unter Einschaltung der Europäischen Kommission, um. In Hinblick auf die Wichtigkeit der Einschaltung der Europäischen Kommission in einem derartigen Schlichtungsverfahren sieht Abs. 2 vor, dass diese der Zustimmung der Landesregierung bedarf.

§ 26 - Verordnungen

Abs. 1 sieht - soweit dies erforderlich ist - die Erlassung präzisierender Bestimmungen zu den im einzelnen angeführten Bestimmungen, insbesondere zu den Anerkennungsvoraussetzungen für Zuchtorganisationen, Inhalt und Form diverser Dokumente, für die Durchführung von Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzungen sowie die dafür erforderliche fachliche Eignung etc., durch die Landesregierung vor.

Abs. 2: Der Gesetzgeber soll in vertretbarer Weise davon entlastet werden, bei einer Änderung der in § 1 Abs. 4 und in den Anlagen zu dem Entwurf angeführten Rechtsakte des Gemeinschaftsrechts einen Gesetzeseingriff vornehmen zu müssen. Daher wird die Landesregierung ermächtigt, die erforderlichen Anpassungen mit Verordnung vorzunehmen (vgl. die ähnliche Bestimmung in § 4 Abs. 2 LMSVG); zur Wahrung der Übersichtlichkeit wird der Landesregierung dabei allerdings aufgetragen, jede von einer Änderung betroffene Anlage immer zur Gänze im Landesgesetzblatt wieder zu verlautbaren.

Abs. 3 Bei Änderungen des umzusetzenden Gemeinschaftsrechts kann sich die Notwendigkeit ergeben, die von der Behörde anerkannten Zuchtorganisationen zu verhalten, diese Änderungen nachzuvollziehen, insbesondere in ihrem Zuchtprogramm. Erfolgt die Anpassung an das geänderte Gemeinschaftsrecht durch Gesetz, können in diesem die erforderlichen Übergangsbestimmungen vorgesehen werden. Da viele

Details des Gemeinschaftsrechts aber auf Verordnungsebene umgesetzt werden müssen, kann sich die Notwendigkeit des Nachvollzuges auch bei Anpassungen auf Verordnungsebene ergeben. Um dies rechtlich unbedenklich anordnen zu können, wird die Landesregierung ermächtigt, durch Übergangsbestimmungen in den geänderten Verordnungen zu regeln, inwieweit die anerkannten Zuchtorganisationen diese umsetzen müssen, wozu es in der Regel eines ergänzenden Verfahrens gemäß § 5 bedürfen wird.

§ 27 - Strafbestimmungen

Die Strafbestimmungen nehmen auf die neu formulierten materiellen Tatbestände Bezug, wobei nur ausgewähltes Verhalten für strafbar erklärt wird. Die Strafhöhe orientiert sich an den bisher durchschnittlichen Strafsätzen in den Tierzuchtgesetzen.

Zu Abschnitt 5 - Schlussvorschriften:

§ 28 - Übergangsbestimmungen

Die bisherigen Anerkennungen von Zuchtorganisationen, insbesondere im Equiden-Bereich, bedürfen einer mehr oder weniger intensiven Angleichung an das geltende Gemeinschaftsrecht. Dazu ist es erforderlich, sämtliche anerkannten Zuchtorganisationen einer Neuankennung bzw. einer Neubeurteilung nach der neuen Rechtslage zu unterziehen, aber nur insoweit, als ihr Sitz weiterhin im Bundesland liegen soll.

Abs. 1 sieht vor, dass alle bisherigen Anerkennungen (Altanerkennungen) ein Jahr nach In-Kraft-Treten des Gesetzes erlöschen. Bisher befristete Anerkennungen erlöschen grundsätzlich schon vorher mit dem Ablauf der Befristung. Um aber den bestehenden Zuchtorganisationen, deren befristete Anerkennung nur ganz knapp nach In-Kraft-Treten des Gesetzes enden würde, eine ausreichende Übergangszeit und Vorbereitungszeit für allfällige weitere Schritte nach Abs. 2 zu gewähren, wird deren Anerkennungsdauer auf drei Monate ab In-Kraft-Treten des Gesetzes erstreckt.

Abs. 2 legt fest, dass die Altanerkennung über den in Abs. 1 genannten Zeitpunkt als vorläufige Anerkennung weiter aufrecht bleibt, wenn die Zuchtorganisation vor dem Erlöschen der Altanerkennung gemäß Abs. 1 bei der Tierzuchtbehörde ihres Sitz-Bundeslandes den Antrag auf Anerkennung zur Überleitung in die neue Rechtslage (Überleitungsanerkennung) stellt. Wenn beispielsweise der Sitz in dem Bundesland A liegt, tritt die Verlängerung der Wirksamkeit der Altanerkennung für das Bundesland B nur dann ein, wenn bei der Behörde im Bundesland A auch die Anerkennung für einen räumlichen Tätigkeitsbereich im Bundesland B beantragt wird, da es keinen Grund gibt, die Wirksamkeit einer Anerkennung zu verlängern, wenn die Zuchtorganisation im Bundesland B nicht mehr tätig zu sein beabsichtigt. Die vorläufige Anerkennung erlischt endgültig mit der rechtskräftigen Entscheidung der Tierzuchtbehörde des Sitz-Bundeslandes. Da nicht sicher gestellt ist, dass die Tierzuchtgesetze aller Bundesländer zum gleichen Zeitpunkt in Kraft treten werden, ist ergänzend für den Fall vorzusehen, wenn eine Zuchtorganisation mit Sitz in einem anderen Bundesland den Antrag auf Überleitungsanerkennung nicht stellen kann, weil das neue Tierzuchtgesetz in diesem Bundesland noch nicht in Kraft getreten ist. Um allfällige Nachteile für eine solche Zuchtorganisation zu vermeiden, ist vorgesehen, dass die bisherige Anerkennung als vorläufige Anerkennung weiter gilt, wenn die Zuchtorganisation der Behörde ihre Absicht mitteilt, sich in ihrem Sitz-Bundesland anerkennen zu lassen und in diesem tatsächlich die Anerkennung binnen Jahresfrist beantragt, sobald das neue Tierzuchtgesetz in dem Sitz-Bundesland in Kraft getreten ist.

Abs. 3 enthält eine Sonderregelung für die in dem jeweiligen Sitzbundesland durchzuführende Überleitungsanerkennung hinsichtlich der „einmaligen“ Anerkennungsvoraussetzungen (vgl. einleitende Erläuterungen zu § 3), zB die Voraussetzung, dass durch die Anerkennung nicht das Zuchtprogramm bereits bestehender Zuchtorganisationen gefährdet wird. Um den Fall zu vermeiden, dass eine bisher anerkannte Zuchtorganisation die Überleitungsanerkennung nicht erhält, weil zB sie das Zuchtprogramm einer anderen bestehenden, unter Umständen sogar erst nach ihrer anerkannten Zuchtorganisation gefährden könnte, muss die Anwendbarkeit der ausschließlich auf den Anerkennungszeitpunkt bezogenen Anerkennungsvoraussetzungen ausgeschlossen werden. Dies geschieht in

- Z 1 für die Ablehnungstatbestände in § 3 Abs. 1 Z 5 (Gefährdung einer Rasse oder des Zuchtprogramms einer bereits anerkannten Züchtervereinigung) und in § 3 Abs. 2 Z 2 lit. b (Möglichkeit der Eintragung der Equiden in das Zuchtbuch einer bereits bestehenden rassegleichen Equiden-Zuchtorganisation) und
- Z 2 für die „einmaligen“ Voraussetzungen der Anerkennung als Ursprungszuchtbuch-Organisation in § 3 Abs. 2 Z 1 lit. c und lit. d.

Abs. 4 verlängert für die Anerkennungsverfahren im Rahmen der Überleitung der anerkannten Zuchtorganisationen in die neue Rechtslage die Entscheidungsfrist der Behörde auf ein Jahr, um den zu

erwartenden konzentrierten Arbeitsanfall durch die Überleitungsanträge für die Behörde bewältigbar zu machen, ohne der Gefahr von Devolutionsanträgen und Säumnisbeschwerden ausgesetzt zu sein. Diese Verlängerung ist den überzuleitenden Zuchtorganisationen zumutbar, da deren Altanerkennung ohnehin bis zur rechtskräftigen Entscheidung über die Überleitungsanerkennung rechtswirksam bleibt.

Abs. 5: Ab in Kraft treten dieses Gesetzes verlieren bisherige tierzuchtrechtliche Bewilligungen für Besamungsstationen und Embryotransfereinrichtungen ihre Gültigkeit. Wollen diese Einrichtungen jedoch ihre Tätigkeit fortsetzen, ist in Abstimmung mit der Veterinärverwaltung des Bundes vorgesehen, dass sie dazu eine veterinärrechtliche Zulassung zum innergemeinschaftlichen Handel benötigen, da die tierzuchtrechtliche Berechtigung zur Abgabe von Samen, Eizellen und Embryonen an diese anknüpft. Damit wird ein rascher Übergang der Zulassung solcher Einrichtungen nach den Vorschriften des Veterinärrechts sichergestellt. Die Aufbewahrung der Aufzeichnungen und Dokumentation wird für die notwendige Nutzung durch die Tierzucht- oder Veterinärbehörden geregelt.

Abs. 6 übernimmt derzeit bestehende Berechtigungen zur Durchführung der künstlichen Besamung und des Embryotransfers in die neue Rechtslage.

Abs. 7 übernimmt Leistungsprüfungen und Zuchtwertfeststellungen (Zuchtwertschätzungen) in die neue Rechtslage.

Abs. 8 enthält die Übergangsbestimmung für nach der bisherigen Rechtslage erteilte Ausnahmegenehmigungen.

Abs. 9 leitet nach der derzeitigen Rechtslage vorgenommene Eintragungen in die Zuchtbücher und Zuchtregister sowie nach derzeitiger Rechtslage ausgestellte Dokumente in die neue Rechtslage über.

Abs. 10 stellt klar, dass alle eventuell im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens des Gesetzes nach der alten Rechtslage noch anhängigen Administrativverfahren (zB Anerkennung einer Zuchtorganisation, Änderung einer bestehenden Anerkennung) einzustellen sind, da es aufgrund der tiefgreifenden Änderungen in der materiellen Rechtslage nicht zweckmäßig wäre, nach anderen Voraussetzungen begonnene Verfahren weiterzuführen. Für nach alter Rechtslage eingeleitete Verwaltungsstrafverfahren soll grundsätzlich keine Amnestie gewährt werden, sondern sind diese nach altem Recht fortzuführen. Hievon ausgenommen sind Verwaltungsstrafverfahren, die durch Verstöße gegen EU-rechtswidrige Normen ausgelöst wurden; diese sind aufgrund des Anwendungsvorranges des EU-Rechts einzustellen.

Zu § 29 - Umsetzungshinweise

Diese Bestimmung enthält die Liste der Rechtsakte des Gemeinschaftsrechts, die mit dem Burgenländischen Tierzuchtgesetz 2008 umgesetzt werden. Um einen vollständigen aktuellen Überblick zu geben, sind auch die Entscheidungen der Europäischen Kommission, die einen Großteil der umzusetzenden materiellen Vorgaben des Gemeinschaftsrechts enthalten, angeführt.

Zu § 30 – In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

Abs. 1 sieht ein In-Kraft-Treten des Gesetzes mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag vor.

Abs. 2 dient der expliziten Aufzählung der mit In-Kraft-Treten des neuen Tierzuchtgesetzes außer Kraft tretenden landesrechtlichen Bestimmungen. Zusätzlich wird auf die geringfügige Weitergeltung von Landesrecht auf Grund der Übergangsbestimmung gemäß § 28 Abs. 5 aufmerksam gemacht.